

THOMAS SCHIRRMACHER

MISSION UND DER KAMPF UM MENSCHEN- RECHTE

Grundsatzreferat auf der China-Konferenz Krelingen 4.4.1997 (Hilfe für China, Wölmersen, Schweizer Allianz-Mission, Winterthur, Liebenzeller Mission International, Arbeitsgemeinschaft Evangelikaler Missionen, Korntal) - erweitert 1999 für den Arbeitskreis Religionsfreiheit und Menschenrechte der Deutschen Evangelischen Allianz. - Da es sich um einen Vortrag handelt, konnte das Thema nicht systematisch und alle Bereiche erfassend abgehandelt werden.

1. EINFÜHRUNG

1.1. Vorbemerkung zur Chinakonferenz

Ich freue mich, daß diese Chinakonferenz evangelikale Christen darauf vorbereiten will, daß ähnlich wie in Rußland auch eine Öffnung Chinas¹ begonnen hat und sich schnell weiterentwickeln kann. Wir sollten uns auf den Tag X vorbereiten, wir sollten den Christen unter den ca. 50 Millionen Auslandchinesen² helfen, ihren Blick auf die Missionsarbeit in ihrer Heimat zu richten und wir sollten die Gemeinde Jesu in China in aller Demut und Zurückhaltung stärken.

Die Zahl der Christen in China ist kaum auszumachen, da staatliche und offiziell-kirchliche Quellen die Zahlen grundsätzlich zu niedrig angeben, keine Volkszählung vorliegt und die große Zahl der Hauskirchen nirgends erfaßt ist. Tony Lambert von der Überseeischen Missionsgemeinschaft gilt als einer der besten Kenner der Statistik der Christen in China³. In seinem von Deutschland aus versandten Rundbrief "China

¹Vgl. zur politischen und kulturellen Lage zum Einstieg Jürgen Domes. "Die politische Lage in der Volksrepublik China". Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zu Das Parlament) B 27/98 (26.6.1998): 3-11 und Karl-Heinz Pohl. China für Anfänger. Herder: Freiburg, 1998

²Vgl. Thomas Schirrmacher. "Chinesen in aller Welt". Querschnitte 1 (1988) 1: 6

³Vgl. neben seinem Rundbrief bes. Tony Lambert. The Resurrection of the Chinese Church: A Unique Study of the Miraculous Survival of the Church

Insight" kommt er 1997 aufgrund neuer staatlicher Quellen zu dem Ergebnis, daß er seine eigenen bisherigen Zahlen nach oben korrigieren muß. Hatte er die Zahl der Christen noch letztes Jahr auf 18,7 bis 29 Millionen geschätzt, so geht er nun von 33 Millionen aus, von denen 20 bis 30 Millionen als Evangelikale einzustufen sind. Demnach ist China nach den USA (49 Millionen) das Land mit der größten Zahl an Evangelikalen weit vor Brasilien (13 Mill.) und Nigeria (5. Mill.), Kenia (4 Mill.) und Südkorea (fast 4 Mill.). Dies ist sicher Grund genug, daß sich evangelikale Christen in aller Welt viel stärker als bisher mit dem stillen Riesen der Gemeinde Jesu in China beschäftigen. - Idea setzt für 1999 die Zahl der Christen noch höher an⁴. Gegenüber 1 Mill. Protestanten und 3 Mill. Katholiken im Jahr 1949 stehen demnach 1999 13 Mill. Protestanten in registrierten Gemeinden, 40-60 Mill. Protestanten in Hauskirchen, 4 Mill. Katholiken in der registrierten katholischen Kirche und 8 Mill. Katholiken im Untergrund.

Erfreulich ist dabei, daß die chinesische Kirche trotz aller Einschränkungen und andauernden Probleme längst in der Öffentlichkeit in Erscheinung tritt⁵. Wer in christlicher Demut und Zurückhaltung mit den chinesischen Christen zusammenarbeitet, muß durchaus nicht nur im Untergrund arbeiten, auch wenn sich hier natürlich Pauschalurteile verbieten, und sich die Lage örtlich und insgesamt ständig ändern kann. Das Beispiel des Bibelschmuggels mag dies erläutern. Wer im kapitalistischen Ausland Bibeln druckt und in das Land 'schmuggelt', mag zwar eine gute Presse bekommen und Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Er wird jedoch meist nicht nur das Mißtrauen der Behörden erregen, sondern auch das der Chinesen selbst. Bibeln können nämlich schon längst wieder in China gedruckt werden. Das "made in China" empfinden viele Christen jedoch als wichtig, um solche Bibeln auch an Nichtchristen weitergeben zu können, während Literatur "made in Hongkong" oder "printed in the USA" die Bibel unnötig mit politischen Problemen und Vorstellungen in Zusammenhang bringt. Leider ist es aber nach wie vor so, daß man für Bibelschmuggel eher Spenden erhält als für die Unterstützung des Bibeldrucks durch einheimische Christen, der auch nach dem Ende der Demokratiebewegung trotz aller erneuten Beschränkungen für die Christen weiterhin möglich ist.

Dasselbe gilt ja auch für Missionsgesellschaften. Für den westlichen Missionar, der in Asien arbeitet, erhalten Missionsgesellschaften Geld. Wenn sie ihn aber abziehen, weil die Christen vor Ort ihre Sache längst alleine tun können und die örtlichen Gemeinden längst selbständig entscheiden müßten, und die Missionsgesellschaften stattdessen um die Unterstützung einheimischer Missionare bitten, die in ihrem eigenen Land ausziehen, bleibt die Unterstützung aus. Deswegen haben sich auch im deutschsprachigen Bereich bereits eine ganze Reihe von kleinen Gruppen von Christen zusammengetan, die aufgrund direkter, persönlicher Kontakte jenseits der

in China. Hodder & Stoughton: London, 1991; Weitere genau Daten für einzelne Provinzen siehe Global Chinese Ministries. June 1999. S. 1-2. versandt ebenfalls von der ÜMG, D-35325 Mücke

⁴Idea Spektrum 40/1999: 9

⁵Vgl. Computer, Kirche und Konfuzius: Einblicke in das China von heute. Evangelisches Missionswerk und China InfoStelle: Hamburg, 1997 (die meisten Beiträge von Monika Gänßbauer) und Monika Gänßbauer. Christentum im Reich der Mitte: Aktuelle Thesen und Texte aus China. Blaue Reihe 3. EMW: Hamburg, 1998. bes. S. 87-119 über das Verhältnis der ökumenischen Bewegung in China zur chinesischen Religionspolitik

großen Organisationen chinesischen Gemeinden vor Ort direkt helfen. Sie alle berichten, welch großer Gewinn dieser alternative Weg ist, gerade auch, weil sie viel von der geistlichen Substanz der chinesischen Gemeinden lernen, die ihren Glauben in den Wechselbädern der chinesischen Geschichte bewährt haben.

1.2. Warum das Thema?

Warum nun aber in diesem Zusammenhang über das Thema 'Mission und der Kampf um Menschenrechte' sprechen? Der unmittelbare Anlaß dazu ist, daß der evangelikalen Missionsarbeit, etwa auch in und für China, oft der Vorwurf gemacht wird, daß sie gewollt oder ungewollt zur Stützung diktatorischer, menschenrechtsfeindlicher Regime beitrage, indem sie Fragen der Politik ignoriere. Natürlich ist es sowieso überzeichnet, daß Evangelikale sich nicht um Menschenrechtsverletzungen kümmern würden. Die Evangelische Allianz wurde 1846 in London namentlich auch gegründet, um das Recht der Religionsfreiheit⁶ zu propagieren und einzufordern, und dies von Anfang an ausdrücklich auch für die Angehörigen anderer Religionen und für christliche Sekten⁷. Theodor Christlieb, der Begründer der Westdeutschen Evangelischen Allianz, setzte sich intensiv für Menschenrechte in aller Welt ein, und sein Buch gegen den erzwungenen indobritischen Opiumhandel mit China, der dort verheerende Wirkungen hatte, wurde in viele Sprachen einschließlich des Chinesischen und Japanischen übersetzt und vor dem britischen Parlament verhandelt.⁸ Daß 'Evangelikale' bis hin zum pietistischen Evangelisten Elias Schrenk⁹ maßgeblich an der Abschaffung der Sklaverei beteiligt waren, ist hinlänglich bekannt.

⁶Vgl. z. B. Christoph Johannes Riggerbach (Hg.). Siebente Hauptversammlung der Evangelischen Allianz gehalten in Basel ... 1879: Berichte und Reden. Bd. 2. Bahnmaier's Verlag/H. Georg: Basel, 1880. S. 999-1004. Werner Beyer. Einheit in der Vielfalt: Aus 150 Jahren Evangelischer Allianz. R. Brockhaus: Wuppertal, 1995 erwähnt etwa S. 45-46 eine Gesandtschaft an den preußischen König gegen die Todesstrafe für Konvertiten in der Türkei und S. 78-80 gegen Galeerenstrafen für Protestanten in Spanien.

⁷Vgl. die Thomas Schirmacher. Theodor Christlieb und seine Missionstheologie. Telos - Evangelikale Theologie. EGfD: Wuppertal, 1985. S. 49ff und S. 108ff genannte Literatur

⁸Vgl. meine Beiträge "Christlieb contra Opiumhandel". Factum 9/1989: 352-355, abgedruckt in Völker - Drogen - Kannibalismus: Ethnologische und länderkundliche Beiträge 1984 - 1994. Disputationes linguarum et cultuum orbis: Volkskunde und Germanistik 4. Verlag für Kultur und Wissenschaft: Bonn, 1997. S. 159-164; Theodor Christlieb und seine Missionstheologie. a. a. O.; "Theodor Christlieb als Missionswissenschaftler - eine Anfrage an die evangelikale Missiologie". Evangelikale Missiologie Nr. 7: 2 (1986) 3: 3-5 [Zusammenfassung in Missionalia (Pretoria, SA) 15 (1987): 138* Nr. 607]

⁹Vgl. die Thomas Schirmacher. Theodor Christlieb und seine Missionstheologie. a. a. O. S. 133 genannte Literatur

Der evangelikale Einsatz für Menschenrechte ist dabei nicht nur Geschichte, sondern Gegenwart. Ein Beispiel mag genügen. "Der peruanische Zweig des Summer Institute of Linguistics (SIL), der Schwesterorganisation der Wycliff-Bibelübersetzer, hat die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen unter Mitarbeit von Muttersprachlern unter der Aufsicht des Erziehungsministeriums in 34 einheimische Indiansprachen übersetzt und veröffentlicht, um den Indianern ihre Rechte vor Augen zu führen, die ihnen auch die Verfassung von Peru von 1979 zusagt. Gleichzeitig sollen damit die einheimischen Sprachen aufgewertet werden, an denen SIL seit über 40 Jahren in Zusammenarbeit mit dem Erziehungsministerium arbeitet."¹⁰

Aber so einfach wollen wir es uns angesichts des eingangs genannten Vorwurfes nicht machen, denn es stimmt ja, daß der Einsatz für Menschenrechte und überhaupt für soziopolitische Veränderungen nicht das einzige oder wesentliche Anliegen der evangelikalen Missionsarbeit ist. Wie also verhalten sich Mission und der Kampf um Menschenrechte? Nehmen Evangelikale die Kumpanei mit menschenverachtenden Regimen bewußt oder naiv in Kauf, um andere Ziele zu erreichen?

Unser Thema beinhaltet somit

- 1) die Frage, was denn unter Menschenrechten überhaupt zu verstehen ist und wie sie zu begründen sind,
- 2) die Frage, inwiefern Menschen gefordert, berechtigt und in der Lage sind, in Gastländern und anderen Kulturen Veränderungen einzuklagen und daran mitzuwirken,
- 3) die Frage, wie sich Missionsarbeit zum Kampf um die Menschenrechte verhält, ja welchen Stellenwert der Kampf um soziopolitische Veränderungen für die Weltmission haben sollte.

¹⁰Thomas Schirmacher. "Peru: Menschenrechte". Zeitspiegel Nr. 154 (4.9.1996): 30

Dies wäre sicher Stoff genug für eine eigene Tagung!

Lassen sie mich einige persönliche Worte darüber anfügen, wie ich selbst zu diesem Thema komme. Mir ist das Thema aus drei Blickwinkeln vertraut. Durch meine Professur für Missionswissenschaft ist mir die Frage des Verhältnisses von soziopolitischer Veränderung zur Missionsarbeit nur zu vertraut, ist es doch innerhalb der evangelikalen Welt ebenso wie zwischen der evangelikalen Welt und anderen Bereichen des Christentum, gewissermaßen ein Dauerbrenner. Durch meinen Lehrstuhl für Ethik ist mir das Thema der Menschenrechte und die Frage, ob es für alle Menschen übergreifend gültige Gebote und Rechte gibt, vertraut. Da ich außerdem Ethnologie studiert habe, ist mir die Auseinandersetzung mit dem Vorwurf vieler Ethnologen, christliche Mission zerstöre indianische und andere Völker und verletze die Menschenrechte¹¹, gewissermaßen in Fleisch und Blut übergegangen. Unser Thema bildet für mich nun eine Art Brennpunkt meiner drei Interessengebiete, so daß in mir der Missionswissenschaftler, der Ethiker und der Ethnologe um eine Antwort ringen.¹²

1.3. Warum nicht wegsehen?

Man könnte es sich als evangelikaler Christ bei unserem Thema ganz einfach machen und sagen, daß soziale und politische Veränderungen Christen nichts angehen und sich deswegen auch die Missionsarbeit nicht weiter damit zu beschäftigen braucht. Dagegen sprechen jedoch sechs gewichtige Argumente.

1. Wir wissen heute längst, daß auch Schweigen und soziale und politische Apathie eine politische Aussage beinhalten. In jeder Demokratie sind die Nichtwähler ein gewichtiger Faktor für die Frage, wer gewählt wird. Die Methode 'Pilatus' - "Ich wasche meine Hände in Unschuld" - kann weitreichende soziopolitische Folgen haben.
2. Wir können uns aus unserer Welt hier ebensowenig herausstehlen wie aus der Welt, in der Missionare tätig sind. So wie Arbeitslosigkeit, Abtreibung, Korruption und zunehmende Computervernetzung keine Themen sind, die evangelikale Christen in Deutschland links liegen lassen können, so können sie auch die Situation der Gastländer, in denen sie als Missionare arbeiten, nicht einfach ignorieren.
3. Jede Denk- und Verhaltensänderung von Menschen, wie sie ja auch die Bekehrung zu Jesus Christus mit sich bringt, hat automatisch Konsequenzen für die Welt umher und summiert sich, wenn von vielen vollzogen, - auch wenn völlig ungewollt - leicht zu tiefgreifenden Veränderungen der Gesellschaft.
4. Gemeinde Jesu will und muß einheimisch werden. Die einheimischen Christen, die in ihrer Gesellschaft ihr ganzes Leben verbringen, können sich genausowenig aus ihrer Gesellschaft heraushalten wie wir Deutschen in Deutschland und die Schweizer

¹¹Vgl. z. B. meine Beiträge "Mission und Kultur - Als Ethnologe Christ sein?". Factum 11+12/1987: 8-10; Thomas Schirmacher. Ethik. 2 Bde. Hänssler: Neuhausen, 1994. Bd. 1. S. 524-559, bes. S. 554-559 [2. Aufl. 2001 RVB: Hamburg]; vgl. auch insgesamt Völker - Drogen - Kannibalismus: Ethnologische und länderkundliche Beiträge 1984 - 1994. a. a. O.

¹²Vgl. schon "China im Umbruch". Ethos 8/1991: 32-37; erweitert in "China ist eine Reise wert: Gedanken anlässlich eines Peking-Aufenthaltes". in Völker - Drogen - Kannibalismus: Ethnologische und länderkundliche Beiträge 1984 - 1994. a. a. O. S. 137-158

in der Schweiz. Sie fragen aber nach christlichen, biblischen Maßstäben im Umgang mit ihrer gesellschaftlichen Situation.

5. Schließlich, gibt es oft genug die direkte Herausforderung durch Gesellschaft und Politik, wenn der Missionar oder einheimische Christen und Kirchen selbst direkt betroffen sind, sei es durch Armut, Verfolgung oder Ausweisung.

6. Last, but not least, ist es uns Evangelikalen nicht möglich, die soziopolitische Lage um uns her zu ignorieren, weil es die Heilige Schrift, und damit Gott selbst, nicht tut. Wer alle Beschreibungen sozialer und politischer Nöte und alle Aufforderungen, in konkreter kleiner und großer Not zu helfen, aus der Bibel entfernen wollte, würde sich wundern, wie dünn seine Bibel plötzlich wäre¹³. Der Missionsbefehl selbst endet mit den Worten: "... und lehrt sie alles zu halten, was ich euch befohlen habe". Menschen, die dem Evangelium Jesu Christi vertrauen, sollen nach dem Missionsbefehl nicht nur getauft werden, sondern auch gelehrt werden, die biblischen Maßstäbe und Ordnungen in ihrem Leben umzusetzen. Und wer lernt, den Nächsten zu lieben, sich um Trauernde, Hungernde und Bedrückte zu kümmern, seinen Besitz mit anderen zu teilen, für die Regierung zu beten und vieles andere mehr, der wird gewollt oder ungewollt anfangen, die Gesellschaft zu verändern. Das 'Manifest von Manila' der Lausanner Bewegung stellt deswegen treffend fest:

"Das unveränderte biblische Evangelium muß im veränderten Leben von Männern und Frauen sichtbar werden. Indem wir die Liebe Gottes verkündigen, müssen wir gleichzeitig in liebendem Dienst engagiert sein; indem wir das Evangelium vom Reich Gottes predigen, müssen wir seinen Forderungen für Gerechtigkeit und Frieden verpflichtet sein."¹⁴

¹³Vgl. die Beispiele in Thomas Schirmacher. Ethik. a. a. O. Bd. 2. S. 412-477

¹⁴Das Manifest von Manila. Lausanner Bewegung - Deutscher Zweig: Stuttgart, 1996. S. 14

2. MENSCHENRECHTE UND CHRISTLICHE ETHIK¹⁵

2.1. Ein vager Begriff

Nicht erst seit den blutig unterdrückten Studentenprotesten auf dem Pekinger Tian'anmen Platz im Jahr 1989¹⁶ werden Menschenrechte in China im großen Stil verletzt. Der letzte Bericht von amnesty international vom 13.3.1996 über Menschenrechtsverletzungen in China sieht nicht gut aus.¹⁷ Von den jährlich mehr als 900.000 Haftanordnungen sind nach Auswertung offizieller Statistiken nur bestenfalls 10 Prozent wirklich straffällig geworden¹⁸. Die Religionsunterdrückung hält an¹⁹, und die Einkindfamilie wird weiterhin mit Gewalt und durch Zwangsterilisationen und -abtreibungen betrieben²⁰. Die bei jedem offiziellen Staatskontakt zwischen China und Deutschland übergebene sogenannte Kohl-Liste²¹ der Bundesregierung von bekannten politischen Gefangenen, übrigens die einzige offizielle

¹⁵Vgl. bisher Thomas Schirmacher. Ethik. a. a. O. Bd. 2. S. 858-864 u. ö.

¹⁶Vgl. Ruth Cremerius, Doris Fischer, Peter Schier. Studentenprotest und Repression in China April-Juni 1989. Mitteilungen des Instituts für Asienkunde Hamburg 192. Institut für Asienkunde: Hamburg 1991² und den persönlichen Bericht in Jass Wong. Abschied von China. Wilhelm Heyne: München, 1997

¹⁷amnesty international. Volksrepublik China: Reformen ohne Menschenrechte - Staatliche Willkür in China. AI: Bonn, 1996; vgl. auch Stephan Puhl. "Schattenseiten der Entwicklung in der Volksrepublik China: Einige Herausforderungen des Neuten Fünfjahresplanes (1996-2000)". China heute 15 (1996) 5: 142-148; Gebetstag für die verfolgte Kirche 1993: China. Arbeitshilfen 105. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: Bonn, 1993 (teilweise veraltet) und zur Frage der Verletzung der Religionsfreiheit die katholische Zeitschrift mit vielen übersetzten Originaldokumenten 'China heute: Informationen über Religion und Christentum im chinesischen Raum' (derzeit 20. Jhrg. 2001), herausgegeben vom China-Zentrum der Steyler Missionare in St. Augustin

¹⁸amnesty international. Volksrepublik China. a. a. O. S. 35

¹⁹Ebd. S. 81-86

²⁰Ebd. S. 88-94 und aus persönlicher Sicht Chi An, Steven Mosher. Das zerrissene Herz: Der dramatische Kampf einer Mutter um ihr Recht auf ein Kind. Goldmann: München, 1996^{Tb}. amnesty international kritisiert amnesty international. Volksrepublik China. a. a. O. S. 91 die chinesische Familienplanungspolitik nicht an sich, sondern nur ihre zwangsweise Durchsetzung und sieht nicht, daß auch schon der soziale Zwang zur Einkindfamilie verheerend ist.

²¹Zur Geschichte siehe ebd. S. 188-193

Zusammenarbeit zwischen der deutschen Bundesregierung und amnesty international, scheint keine Wirkung zu zeigen.

Muß man da nicht sofort zur Tat schreiten? Versteht sich nicht von selbst, was Menschenrechtsverletzungen sind, und wird nicht jeder die vielen genannten Beispiele schrecklich finden?

Was sind Menschenrechte? Heute wird der Begriff oft sehr vorschnell verwendet, als sei sowieso jedermann klar, worum es dabei geht. Doch ist sicher Ulrich Dehn zuzustimmen, wenn er im Materialdienst der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen schreibt:

"Wenige politisch-juristisch-anthropologische Begriffe sind so weit und diffus und verlocken so sehr zum ideologischen Mißbrauch wie der der Menschenrechte."²²

Umstritten ist sowohl, woraus sich die Existenz von Menschenrechten an sich ableitet, als auch, welche Menschenrechte es denn im einzelnen gibt. Es wird oft so getan, als wäre jedem klar, daß es Menschenrechte gibt und welche es konkret sind, so daß es nur noch um die Frage geht, ob man sich für sie einsetzt oder gegen sie verstößt. Menschenrechte sind dann eine über allem stehende Norm, an der alles, auch der christliche Glaube und die evangelikale Mission, zu messen sind.

Das übersieht aber völlig, daß die Existenz solcher überstaatlicher, alle Menschen verpflichtender Normen erst einmal begründet werden muß und daß die einzelnen Menschenrechtskataloge jeweils einem bestimmten Glauben oder einer Weltanschauung entspringen.

Noch komplizierter wird die Materie, wenn man bedenkt, daß es Menschen gibt, die ihre angeblichen Rechte ausnutzen, um anderen zu schaden. Welche Rechte eines Menschen sind wirklich in jeder, aber auch jeder Situation unantastbar, und welche darf man beschneiden, um andere Menschen zu schützen? Grundrechte können auch nach dem deutschen Grundgesetz zum Schutz der Allgemeinheit eingeschränkt werden, etwa wenn ein Verbrecher ins Gefängnis kommt. Nach Artikel 18 des deutschen Grundgesetzes kann man seine Grundrechte sogar auch verwirken.

"Die Verwirkung bedeutet, daß das Grundrecht dem, der es mißbraucht, keinen Schutz gewährt. So stellt Artikel 18 eine Sicherung dagegen dar, daß die Grundrechte von Feinden der Demokratie zu ihrer Vernichtung mißbraucht werden."²³

²²Ulrich Dehn. "Religionen und Menschenrechte". Materialdienst der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen 60 (1997) 2: 33-41, hier S. 33

²³Heinz Jürgen Franz, Hans Eugen Specker, Gerhard Reich. Grundrechte in Deutschland. Süddeutsche Verlagsgesellschaft: Ulm, 1973. S. 122; vgl. Klaus Stern. Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Band I. C. H. Beck: München, 1984². S. 200-206 und Hermann Butzer, Marion Clever. "Grundrechtsverwirkung nach Art. 18 GG: Doch eine Waffe gegen politische Extremisten?". Die öffentliche Verwaltung 37 (1994) 15: 637-643

2.2. Die christliche Begründung²⁴

Fast alle Staaten der Erde zählen zu den Unterzeichnern der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10.12.1948 verabschiedet hat. Darin wird festgestellt, daß alle Menschen die gleiche Würde haben (Artikel 1) und jede Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion und politischer Überzeugung verboten ist (Art 2). Jeder hat das Recht auf Leben und Freiheit (Art 3), weswegen Sklaverei und Sklavenhandel (Art 4) ebenso wie die Folter (Art 5) verboten sind. Jeder hat das Menschenrecht auf die Gleichheit vor Gesetz und Richter und darf nur aufgrund von vorher erlassenen Gesetzen und nachdem er gehört worden ist, von Gerichten verurteilt werden (Art 7-11). Jeder hat das Recht, auszuwandern und seinen Wohnort frei zu wählen (Art 13) oder in einem anderen Land um Asyl zu bitten (Art 14). Jeder ist in der Wahl seines Ehepartners frei und die Familie ist als "natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft" durch Staat und Gesellschaft zu schützen (Art 16+26). Es folgen das Recht auf Eigentum (Art 17), das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit, weswegen jeder auch seine Religion wechseln darf (Art 18), genießt Meinungs- und Informationsfreiheit (Art 19), Versammlungs- und Vereinsfreiheit (Art 20) und nimmt am allgemeinen Wahlrecht teil (Art 21). Jeder hat Anspruch auf soziale Sicherheit (Art 22+25+28), Arbeit mit gerechter Bezahlung (Art 23) und Bildung (Art 26).

"Der Behauptung von Menschenrechten liegt der Anspruch zugrunde, daß alle Menschen das gleiche Recht darauf haben, als Person behandelt zu werden - ungeachtet ihrer Unterschiede in Rasse, Religion, Geschlecht, Politik oder sozialem und ökonomischen Status."²⁵

Menschenrechte sind also Schutzrechte, das heißt es geht weniger um Dinge, die einem Menschen zustehen, als um Beschränkungen des Staates und anderer Institutionen, in das Leben des einzelnen einzugreifen.

Deutlich wird der Unterschied etwa beim bisweilen als Menschenrecht geforderten 'Recht auf Arbeit', wenn es hier nicht nur um den Schutz geht, sondern um eine konkrete, materielle Forderung, die keine Gesellschaft erfüllen kann.²⁶ Religionsfreiheit

²⁴Vgl. Thomas Schirmacher. "Christlicher Glaube und Menschenrechte" (Russisch). POISK: Ezemedel'naja Vsesojuznaja Gazeta [Zeitschrift der Russischen Akademie der Wissenschaften]. Nr. 48 (446) 22.-28. November 1997. S. 13 (ganzseitig), nachgedruckt als "Christlicher Glaube und Menschenrechte" (Russisch). Utschitjelskaja Gazeta (Russische Lehrerzeitung). No. 2 (9667) 3.1.1998. S. 21 + No. 3 (9668) 20.1.1998. S. 21 + No. 4 (9669) 3.2.1998. S. 22 (jeweils ganzseitig)

²⁵Arthur F. Holmes. Wege zum ethischen Urteil: Grundlagen und Modelle. TVG. R. Brockhaus: Wuppertal 1987. S. 78

²⁶Hans F. Zacher. "Grundrechte als Sache der Welt und als Sache der Kirche". S. 327-350 in: Ernst-Wolfgang Böckenförde, Robert Spaemann. Menschenrechte und Menschenwürde. Klett-Cotta: Stuttgart, 1987. S. 333 schreibt dazu treffend: "Gelingt es etwa, sozialen Grundrechten die gleiche Bedeutung zu geben wie den elementaren Garantien der Freiheit und des Rechtsschutzes, so heißt das, daß auch die elementaren Garantien der Frei-

bedeutet beispielsweise nicht, daß der Staat finanziell oder sonstwie die Religionsübung ermöglicht, sondern ist²⁷ 1) das Recht des einzelnen, seinen Glauben zu wählen, 2) das Verbot, jemanden zu der Teilnahme an einer religiösen Handlung zu zwingen, 3) das Selbstbestimmungsrecht der religiösen Körperschaften, 4) die Gleichstellung der Glaubensgemeinschaften vor dem Gesetz.

Daß die Menschenrechte als Schutzrechte christliche Wurzeln haben, ist immer wieder dargelegt worden²⁸. Es

"kann kein Zweifel daran bestehen, daß die Menschenrechte, so wie wir sie heute verstehen, christlichen Ursprungs sind, unbeschadet ihrer - politisch labilen - tragischen Vorformen"²⁹.

Georg Jellinek hat in seinen bahnbrechenden Untersuchungen zur Vorgeschichte der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte³⁰ von 1789 die Auffassung vertreten,

heit und des Rechtsschutzes so relativ verstanden werden, wie die sozialen Grundrechte ihrer Natur nach relativ sind."

²⁷Im Anschluß an M. Searle Bates. Glaubensfreiheit: Eine Untersuchung. Church World Service: New York, 1947. S. 451-452, der hiermit die 'Glaubensfreiheit' beschreibt. Punkt 2 wurde zu Bates' Definition hinzugefügt und findet sich etwa in Art. 140 des deutschen Grundgesetzes (bzw. Art 137,4 der Weimarer Verfassung) und spielt bei der Ablehnung des öffentlichen islamischen Gebetsrufes durch Christen in Deutschland eine wichtige Rolle; vgl. Christine Schirmacher. "Der Islamische Gebetsruf: Fakten zur Beurteilung". Querschnitte 11 (1998) 10 (Okt): 1-6 und "Der Gebetsruf. Basiswissen Islam 16". Factum 7/8/1997: 28-33.

²⁸John Warwick Montgomery. Human Rights and Human Dignity. Canadian Institute for Law, Theology, and Public: Edmonton (CAN), 1995 (Nachdruck von Probe Books: USA, 1986); Léo Moulin. "Christliche Quellen der Erklärung der Menschenrechte". S. 16-30 in: Ernst-Wolfgang Böckenförde, Robert Spaemann. Menschenrechte und Menschenwürde. Klett-Cotta: Stuttgart, 1987 (bes. S. 20-25 "Die vorbildhafte Rechtsordnung der religiösen Orden", z. B. die der Benediktiner aus dem 6. Jh.); Wolfgang Fikentscher. "Die heutige Bedeutung des nichtsäkularen Ursprungs der Grundrechte". S. 43-73 in: Ernst-Wolfgang Böckenförde, Robert Spaemann. Menschenrechte und Menschenwürde. Klett-Cotta: Stuttgart, 1987; ältere Literatur zur Geschichte der Menschenrechtsidee bei Hermann von Mangoldt, Friedrich Klein. Das Bonner Grundgesetz: Erläutert. Verlag Franz Vahlen: Berlin, 1957. S. 54-57.

²⁹Wolfgang Fikentscher. "Die heutige Bedeutung des nichtsäkularen Ursprungs der Grundrechte". a. a. O. S. 58

³⁰Georg Jellinek. Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte: Ein Beitrag zur modernen Verfassungsgeschichte. Duncker & Humblot: Leipzig, 1895¹, 1904², 1919³, ebd.: München, 1927⁴, Am leichtesten zugänglich in Georg Jellinek. "Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte". S. 1-77 in: Roman Schnur (Hg.). Zur Geschichte der Erklärung der Menschen-

daß sich die modernen Menschenrechte aus den Verfassungen der calvinistisch und christlich geprägten frühen amerikanischen Staaten entwickelten und daß sich alle Menschenrechte aus dem Recht auf Religions- und Gewissensfreiheit entwickelt haben, das sich von der Reformation her allmählich anbahnte. Die Diskussion um diese Thesen ist bis heute im Gange, wobei es bis heute deutliche Befürworter wie Gegner dieser Sichtweise gibt.³¹

Wer die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.12.1948 liest³², wird nicht umhin kommen, die christlichen Wurzeln festzustellen. Das Verbot der Piraterie, von Sklaverei und Folter, der Kriegsopferschutz (Rotes Kreuz) bis hin zu den Haager Friedenskonferenzen 1899-1907 - all dies Vorläufer der Menschenrechtsdokumente, die Gleichheit vor dem Gesetz oder das Recht auf Erholung und Freizeit - man denke an den Sabbat bzw. Sonntag - entstammen der christlichen Tradition, und es ist nicht zufällig, daß es weitgehend ehemals christliche Staaten sind, in denen diese Menschenrechte auf Zustimmung stießen und im staatlichen Gesetz verankert wurden. Arthur F. Holmes schreibt deswegen über die Menschenrechte: "Richtig verstanden ist es jedoch ein Konzept, dessen Veranlassung durch und durch theistisch und christlich ist."³³ Dies hat sogar Karl Marx anerkannt³⁴:

"Die Menschenrechte als bloßen Schutz des menschlichen Egoismus sieht Marx ebenfalls als Produkt des Christentums an und lehnt sie mit diesem ab."³⁵

rechte. Wege der Forschung 11. Wissenschaftliche Buchgesellschaft: Darmstadt, 1964 (mit seiner Antwort an seine Gegner aus dem Jahr 1911).

³¹Siehe den ganzen Sammelband Roman Schnur (Hg.). Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte. a. a. O. mit Originaltexten pro und contra Jelinek, bes. pro Gerhard Ritter. "Ursprung und Wesen der Menschenrechte" (1958). S. 202-237

³²Die beste Sammlung von Menschenrechtserklärungen usw. findet sich in Menschenrechte: Dokumente und Deklarationen. Bundeszentrale für politische Bildung: Bonn, 1991 (jeweils neueste Ausgabe kostenlos dort zu beziehen) oder in Bruno Simma, Ulrich Fastenrath (Hg.). Menschenrechte: Ihr internationaler Schutz. dtv: München, 1985² (jeweils neueste Ausgabe im Buchhandel). Einen guten, kurzen Überblick über die Menschenrechte im Bereich der UNO bietet Henning Boekle. "Die Vereinten Nationen und der internationale Schutz der Menschenrechte". Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zu Das Parlament) B 46-57/98 (6.11.1998): 3-17 (vgl. die ganze Ausgabe).

³³Arthur F. Holmes. Wege zum ethischen Urteil: Grundlagen und Modelle. TVG. R. Brockhaus: Wuppertal 1987. S. 83

³⁴Z. B. Marx Engels Werke, Bd. 1. S. 362ff

³⁵Christian Starck. "Menschenwürde als Verfassungsgarantie im modernen Staat". Juristenzeitung 36 (1981) 14 (17.7.): 457-464, hier S. 461 mit Quellenangaben

Und Christian Starck schreibt dazu in der 'Juristenzeitung':

"Verfehlungen der christlichen Kirche gegen die Menschenrechte ... widerlegen nicht die Herkunft der Menschenwürde aus dem Christentum."³⁶

Schon 1853 schrieb Karl Bernhard Hundeshagen dazu:

"Der Grieche suchte den Nenner der Humanität herauszubringen vorzugsweise intellektualistisch, der Deutsche vorzugsweise ästhetisch, das Christentum allein ethisch. Ich will hiermit meine Gründe dargelegt haben, weshalb (sic) ich glaube, daß es bei dem ethischen Nenner bleiben wird, daß der alleinige Erzieher zur Humanität, der Oberpädagoge der Menschheit [= Jesus], das Licht ist, das in die Finsternis schien, voll Gnade und Wahrheit, der Logos Paedagogos!"³⁷

Die christliche Position wurde von J. B. Shearer in seiner Darstellung der hebräischen (alttestamentlichen) Verfassung 1910 auf den klassischen Nenner gebracht: "**Der**

Staat schafft die Menschenrechte nicht, sondern schützt sie."³⁸

Diese Sicht, die vor allem von den calvinistischen Monarchomachen aktualisiert wurde und von ihnen ausgehend ihren Siegeszug in England und den USA antrat, gilt auch und gerade für die Menschenrechte von Nichtchristen³⁹, denn:

"In reformierter Tradition wird die These vertreten, daß gerade um der Allgemeinheit der Menschenrechte willen deren Begründung im 'Recht Gottes auf den Menschen' notwendig sei."⁴⁰

Allerdings geht es dabei immer nur um solche Rechte, die Gott dem Menschen als seinem Geschöpf verleiht, nie um Rechte, die der Mensch sich selbst zuschreibt oder annahmt.

³⁶Ebd. S. 460 (mit weiterer Literatur)

³⁷Karl Bernhard Hundeshagen. Ueber die Natur und geschichtliche Entwicklung der Humanitätsidee in ihrem Verhältnis zu Kirche und Staat. Verlag von Wiegand und Grieben: Berlin, 1853. S. 65 (der lateinische Ausdruck stammt von Clemens von Alexandrien und bezeichnet Jesus als 'das Wort des Erziehers'); vgl. die Würdigung des Zitats von Hundeshagen in Theodor Christlieb. "Carl Bernhard Hundeshagen: Eine Lebensskizze". Deutsche Blätter 1873: 673-700, hier S. 699

³⁸J. B. Shearer. Hebrew Institutions, Social and Civil. Presbyterian Committee of Publication: Richmond (VI), 1910. S. 12

³⁹Literatur zur Geschichte der Religions- und Gewissensfreiheit bei Beat Kaufmann. Das Problem der Glaubens- und Überzeugungsfreiheit im Völkerrecht. Schweizer Studien zum internationalen Recht 62. Schulthess Polygraphischer Verlag: Zürich, 1989 (Diss. Zürich). S. 3, Anm. 2

⁴⁰Wolfgang Huber. "II. Menschenrechte und Kirche". Sp. 2116-2122 in: Roman Herzog u. a. (Hg.). Evangelisches Staatslexikon. Kreuz Verlag: Stuttgart, 1987³, hier Sp. 2119

"Es gibt vor- und überstaatliche Rechte, die sich aus der Natur und dem Wesen des Menschen und der verschiedenen menschlichen Lebensgemeinschaften ergeben, die der Staat zu respektieren hat. Jede Staatsgewalt findet ihre Begrenzung an diesen natürlichen, gottgewollten Rechten des Einzelnen, der Familien, der Gemeinden, der Heimatlandschaften und der beruflichen Leistungsgemeinschaften."⁴¹

Deswegen heißt es in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung vom 4.7.1776:

"Folgende Wahrheiten erachten wir als selbstverständlich: daß alle Menschen gleich geschaffen sind; daß sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind; daß dazu Leben, Freiheit und das Streben nach Glück gehören; daß zur Sicherung dieser Rechte Regierungen unter den Menschen eingesetzt werden, die ihre rechtmäßige Macht aus der Zustimmung der Regierten herleiten ..."

Und in der amerikanischen 'Bill of Rights' vom 12.6.1776 heißt es:

"Artikel 1: Alle Menschen sind von Natur gleichermaßen frei und unabhängig und besitzen gewisse angeborene Rechte, deren sie ihre Nachkommenschaft bei der Begründung einer politischen Gemeinschaft durch keinerlei Abmachung berauben oder zwingen können ...

Artikel 16: Religion oder die Ergebenheit, die wir unserem Schöpfer schuldig sind, und die Art, wie wir sie erfüllen, kann lediglich durch Vernunft oder Überzeugung bestimmt werden, nicht durch Zwang oder Gewalt, und deshlab haben alle Menschen einen gleichen Anspruch auf freie Ausübung der Religion nach den Geboten des Gewissens. Und jeder hat die Pflicht, christliche Vergebung, Liebe und Barmherzigkeit zu üben."⁴²

Es zeigt sich hier jedoch auch sehr schön das Problem, daß man Menschenrechte und auch Religionsfreiheit nur von der Warte einer Religion her definieren kann.

"Der Kern einer theologischen Begründung der Menschenwürde liegt in der Behauptung, daß Grund und Ziel des Menschen nicht in diesem selbst zu suchen sind. Sie gründet auch nicht in aufweisbaren

⁴¹Dr. Seebohm in der 2. Sitzung des Parlamentarischen Rates vom 8.9.1948, zitiert nach Eckart Busch. "Das Menschenbild in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland". S. 4-27 in: Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (Hg.). Von der Würde des Menschen. Beiträge aus der Militärseelsorge 36 (Mai 1986). Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr: Bonn, 1981. s. 8

⁴²Zitiert nach Heinz Jörgen Franz. Grundrechte in Deutschland. Süddeutsche Verlagsgesellschaft: Ulm, 1973¹. S. 142

Fähigkeiten und Qualitäten des Menschen, sondern in der Transzendenz, die der christliche Glaube Gott nennt."⁴³

Eine wirklich atheistische Begründung der Religionsfreiheit ist nicht möglich. So bleibt gegenüber den amerikanischen Erklärungen die französische Menschenrechtserklärung vom 26.8.1789 die Antwort schuldig, woher eigentlich die Menschenrechte kommen. Es ist nur davon die Rede, daß die Menschen "frei und gleich an Rechten geboren"⁴⁴ werden und daß es sich um die "natürlichen, unveräußerlichen und geheiligten Menschenrechte" handelt⁴⁵. Maßstab ist der gemeinsame Nutzen⁴⁶ und der Schaden für die Gesellschaft⁴⁷. Natürlich enthält die französische Erklärung inhaltlich die christlichen, auf den Schöpfer gegründeten Menschenrechte, aber die Begründung für sie wurde abgeschnitten.

"Der Staat lebt von Voraussetzungen, die er selbst nicht schaffen kann. Die im Bericht immer wieder deutlich werdende Begrenzung staatlicher Macht und die Betonung der Religionsfreiheit kommt aus bestimmten kulturellen Traditionen. Die Unterscheidung, was Sache des Glaubens und was Sache allgemeiner Vernunft, was Sache des Staates und was Sache der Religion ist, verdankt sich christlichen Wurzeln. Daß der Gedanke der Religionsfreiheit nicht auf beliebigen, sondern auf bestimmten religiösen Überzeugungen beruht, kann eine staatliche Kommission wohl nicht sagen, muß aber eine aufgeklärte Gesellschaft wissen."⁴⁸

Von daher ergibt sich das unglaubliche "Begründungsdefizit" der UNO-Menschenrechtserklärung⁴⁹. Nirgends findet sich eine wirkliche Herleitung oder Begründung der Menschenrechte. Wenn es aber keine Rückbindung der Menschenrechtskataloge an irgendeine höhere Instanz gibt, sind die Menschenrechte eben nur das Ergebnis einer Abstimmung und gelten nur solange, solange ihnen zugestimmt wird. Dies betont auch Josef Punt:

"Ohne diese Rückbindung ist Humanität nur ein Postulat, ohne sie verlieren Menschenrechte ihre Unantastbarkeit ..., denn ohne diese

⁴³Johannes Reiter. "Bioethik und Bioethikkonvention". Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zu Das Parlament) B 6/99 (5.2.1999): 3-11

⁴⁴Ebd. S. 144, Artikel 1

⁴⁵Ebd., Präambel

⁴⁶Ebd., Artikel 1

⁴⁷Ebd., Artikel 5

⁴⁸Michael Nüchtern. "Schwierige Balance gelungen". Materialdienst der EZW 60 (1997): 225-226, hier S. 226

⁴⁹Josef Punt. Die Idee der Menschenrechte: Ihre geschichtliche Entwicklung und ihre Rezeption durch die moderne katholische Sozialverkündigung. Abhandlungen zur Sozialethik 29. Schöningh: Paderborn, 1987. S. 222, siehe S. 222-226

Rückbindung können sie jederzeit durch eine neue Vereinbarung zurückgenommen werden."⁵⁰

Der Schweizer Jurist Peter Saladin hat dazu treffend bemerkt:

"Hier endet die Wissenschaft, hier beginnt der Glaube. Jeder Versuch, Menschenrechte zu begründen, muss sich notwendig auf ein Glaubensbekenntnis stützen."⁵¹

Wenn Gott der alleinige Gesetzgeber ist, können Menschenrechte nur von Gott definiert und dem Staat und der Gesellschaft vorgegeben werden. Wenn die Menschenrechte der öffentlichen Diskussion preisgegeben und mit wechselnden Begründungen versehen werden, verlieren sie gerade ihren vorstaatlichen Charakter und können jederzeit verändert werden. Deswegen bedürfen die Menschenrechte dringend der biblischen Begründung.

Denn worin ist die Gleichheit der Menschen begründet, wenn nicht darin, daß Gott sie alle gleichermaßen geschaffen hat? Deswegen beginnt jede christliche Begründung⁵² der Menschenrechte mit dem Schöpfungsbericht in den ersten beiden

⁵⁰Ebd. S. 225

⁵¹Peter Saladin. Grundrecht im Wandel: Die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts zu den Grundrechten in einer sich ändernden Umwelt. Verlag Staempfli & Cie: Bern, 1970. S. 432

⁵²Vgl. als Beispiele - wobei sich alle diese Autoren mit biblisch-dogmatischen Argumenten auffallend zurückhalten: *Evangelikale Autoren*: John Warwick Montgomery. Human Rights and Human Dignity. a. a. O.; Arthur F. Holmes. Wege zum ethischen Urteil: Grundlagen und Modelle. TVG. R. Brockhaus: Wuppertal 1987. S. 78-89 (Kapitel "Menschenrechte"); John Stott. Christsein in den Brennpunkten unserer Zeit ... 2 ... im globalen Bereich. Francke: Marburg, 1987 [Engl. 1984]. S. 92-109; D. Elizabeth Thoms. "Civil Rights". S. 73-75 in: R. K. Harrison (Hg.). Encyclopedia of Biblical and Christian Ethics. Thomas Nelson: Nashville (TN), 1987; *Evangelische Theologen*: Helmut Thielicke. Theologische Ethik. 2. Bd. 2. Teil: Ethik des Politischen. J. C. B. Mohr: Tübingen, 1958¹. S. 82-85; Trutz Rendtorff. "Menschenrechte als Bürgerrechte: Protestantische Aspekte ihrer Begründung". S. 93-118 in: Ernst-Wolfgang Böckenförde, Robert Spaemann. Menschenrechte und Menschenwürde. Klett-Cotta: Stuttgart, 1987; Jürgen Moltmann. "Christlicher Glaube und Menschenrechte" S. 15-35 in: Eckehart Lorenz. '... erkämpft das Menschenrecht' Wie christlich sind die Menschenrechte? Zur Sache 22. Lutherisches Verlags-haus: Hamburg, 1981 (vgl. das ganze Buch); Martin Brecht. "'Gott wollte, daß alle gleich sind' - die Menschenrechte in der Kirche". S. 110-122 in: Bonner Theologische Gespräche 1985-1988. Evangelischer Arbeitskreis der CDU/CSU: Bonn, 1989; Desmond D. Tutu. "Religiöse Menschenrechte in der Bibel". Gewissen und Freiheit 23 (1996) Nr. 46/47: 36-42; Marti E. Marty. "Religiöse Dimensionen der Menschenrechte". Gewissen und Freiheit 23 (1996) Nr. 46/47: 72-80; Menschenrechte: The Ecumenical Review 27 (1975) 2: 93-146 (mit Beiträgen von Philip A. Potter, David Jenkins,

Kapiteln der Bibel, in denen es heißt: "Und Gott sprach: Laßt uns Menschen in unserm Bild machen, uns ähnlich! Sie sollen herrschen über die Fische des Meeres und über die Vögel des Himmels und über das Vieh und über die ganze Erde und über alle kriechenden Tiere, die auf der Erde kriechen. Und Gott schuf den Menschen nach seinem Bild, nach dem Bild Gottes schuf er ihn; als Mann und Frau schuf er sie" (1Mose 1,26-27). Daß der Mensch Ebenbild Gottes ist, spielt eine wesentliche Rolle für den Umgang der Menschen miteinander. So soll nach 1Mose 9,6 Mord bestraft werden, weil damit ein Ebenbild Gottes angetastet wurde: "Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll durch Menschen vergossen werden, denn nach dem Bilde Gottes hat Gott den Menschen gemacht".

Die ganze Schöpfung besteht zur Ehre Gottes und hat von Gott her ihren Sinn erhalten. Was für die ganze Schöpfung allgemein gilt, gilt erst recht für die 'Krone der Schöpfung', den Menschen. Er wurde unter den Schöpfungsordnungen Gottes und damit zu einem Gott wohlgefälligen Zweck geschaffen. Gott hat den Menschen zum Beherrscher der Erde gemacht, aber ihm auch die Verantwortung für die Bewahrung der irdischen Schöpfung gegeben. So schreibt der Psalmist über den Menschen: "Denn du hast ihn [= den Menschen] nur wenig niedriger als die Engel gemacht, mit Herrlichkeit und Pracht hast du ihn gekrönt. Du machst ihn zum Herrscher über die Werke deiner Hände, alles hast du unter seine Füße gestellt" (Ps 8,6-7).

Deswegen geht es bei den Menschenrechten immer nur um solche Rechte, die Gott dem Menschen als seinem Geschöpf verleiht, nie um Rechte, die der Mensch sich selbst zuschreibt oder anmaßt.

Menschenwürde und Menschenrechte sind im Wesen des Menschen als Geschöpf Gottes begründet. Der Staat schafft die Menschenrechte deswegen nicht, sondern er

Julio Barreiro, Alice Wimmer, Burgess Carr, Gustav Wingren, Edward Rogers, Victoria M. Chandran, die allerdings alle wenig zu einer wirklich christlichen Begründung der Menschenrechte beitragen); *Juristen und Historiker*: David Little. "A Christian Perspectives on Human Rights". S. 59-103 in: Abdullahi Ahmed An-Na'im, Francis M. Deng (Hg.). Human Rights in Africa. The Brookings Institution: Washington D.C., 1990; Peter Saladin. Grundrecht im Wandel. a. a. O. S. 425-461 (10. Kapitel); Peter Saladin. Der weltweite Kampf für Menschenrechte - eine Aufgabe für Christen. Texte und Dokumente Heft Nr. 1 (April 1979). Basler Mission: Basel, 1979; Peter Saladin. "Christlicher Glaube und Menschenrechte". S. 36-51 in: Eckehart Lorenz. '... erkämpft das Menschenrecht' Wie christlich sind die Menschenrechte? Zur Sache 22. Lutherisches Verlagshaus: Hamburg, 1981; Hans F. Zacher. "Grundrechte als Sache der Welt und als Sache der Kirche". S. 327-350 in: Ernst-Wolfgang Böckenförde, Robert Spaemann. Menschenrechte und Menschenwürde. Klett-Cotta: Stuttgart, 1987; *Katholische Autoren*: Päpstlicher Rat Justitia et Pax. Die Kirche und die Menschenrechte: Historische und theologische Reflexionen. 3. Oktober 1991. Arbeitshilfen 90. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: Bonn, 1991; Helmut Weber. Spezielle Moraltheologie. Styria: Graz, 1999. S. 73-83 ("Der Begriff der Menschenwürde"); Otfried Höffe. "Menschenwürde und Menschenrechte". S. 197-255 in: Handbuch der christlichen Ethik. 3 Bände. Herder Verlag: Freiburg, 1993; Karl Hörmann. Lexikon der christlichen Moral. Tyrolia: Innsbruck, 1976². Sp. 1029-1034 ("Menschenrechte")

formuliert und schützt sie nur. Das Recht auf Leben hat der Mensch also beispielsweise an sich. Er erhält das Lebensrecht nicht erst durch den Staat. Und der Staat kann nicht einfach beschließen, daß seine Bürger kein Recht auf Leben mehr haben, sondern beliebig umgebracht werden dürfen. Auch das Recht, eine Familie zu führen, wird nicht vom Staat verliehen. Die Familie gehört nicht dem Staat, sondern der Staat anerkennt, daß er die vorgegebene Schöpfungsordnung von Ehe und Familie schützen muß.

Wäre dies nicht der Fall, so würde der Mensch seine Rechte erst durch den Staat erhalten. Jeder Mensch hätte dann nur die Rechte und den Anspruch auf Schutz, den ihm der jeweilige Staat zugestehen würde. Das war die Sicht der sozialistischen Staaten. Hier kann der Staat nicht mehr aufgrund einer höheren Ordnung kritisiert und korrigiert werden, sondern ist sich selbst Gott geworden.

Jürgen Moltmann hat gut die jeweilige Begründung der Menschenrechte in den verschiedenen christlichen Konfessionen gegenübergestellt⁵³. Die katholische und die reformierte Theologie gründen die Menschenrechte in der Gottesebenbildlichkeit, die lutherische Theologie hält sie dagegen für eine säkulare, politische Angelegenheit, zu der die Kirche nichts unmittelbar beizutragen hat. Die katholische Theologie geht dabei aber von dem Grundschema 'Natur und Gnade' aus und verwurzelt die Menschenrechte im Naturrecht, während die reformierte Theologie von dem Grundschema 'Sünde und Gnade' ausgeht und die Menschenrechte gerade darin verankert, daß die Menschen böse sind und deswegen voreinander und vor Machtmißbrauch geschützt werden müssen. Martin Kriele hat dabei zu Recht darauf hingewiesen, daß die Lehre, daß der Mensch böse ist, sowohl vor der Anarchie der bösen Masse, als auch vor dem Tyrannen als bösem Einzelnen schützt.⁵⁴

Niemand hat auf die Notwendigkeit, die Menschenrechte aus Schöpfung und biblischer Offenbarung abzuleiten, so vehement hingewiesen wie der europäisch-amerikanische lutherische Menschenrechtsexperte (Jurist und Theologe) John Warwick Montgomery⁵⁵, der in dieser Frage genau auf der reformierten Linie argumentiert. Minutiös weist er nach, warum selbst eine naturrechtliche Begründung aus dem Naturgegebenen, also Dingen, die Christen und Atheisten gemeinsam sind, scheitern muß.

Doch selbst ein katholischer Verfechter der Menschenrechte schreibt zur Begründung der Menschenrechte aus der biblischen Offenbarung ('theologisch') gegenüber einer katholischerseits möglichen 'naturrechtlichen' Begründung:

"Die theologische Begründung hat gegenüber der naturrechtlichen vor allem zwei Vorteile. Einmal: Sie ist der naturrechtlichen Argumentation unter ökumenischen Gesichtspunkten überlegen. Denn die naturrechtliche Argumentation stößt bekanntlich oft auf die Kritik der protestantischen Theologie. Die neuere theologische Argumentation ermöglicht ein gemeinsames Eintreten der gesamten Christenheit für

⁵³Jürgen Moltmann. "Christlicher Glaube und Menschenrechte". a. a. O. S. 26-31

⁵⁴Martin Kriele. Einführung in die Staatslehre. Westdeutscher Verlag: Opladen, 1994⁵. S. 106-112 Abschnitt "Der Mensch ist böse".

⁵⁵John Warwick Montgomery. Human Rights and Human Dignity. a. a. O., ganz, bes. S. 206+128

Gerechtigkeit, Freiheit und Frieden in der Welt; sie verstärkt damit die Stimme des christlichen Gewissens in der Welt von heute. Zum andern: Der Bedrohung des Humanismus in der Welt von heute können wir als Christen nicht allein durch den Rückzug auf einen naturrechtlichen Minimalkonsens begegnen; wir müssen mit der ganzen konkreten Fülle und mit der geballten Kraft unseres christlichen Glaubens antworten und sie gegen die Mächte des Unrechts, der Gewalt und Todes mobilisieren."⁵⁶

Er muß auch zugeben, daß eine frühere naturrechtliche Begründung der Menschenrechte nur möglich war, weil auch Atheisten gewisse christliche Denkvoraussetzungen einbrachten.

"Auch aus einem weiteren Grund ist es nicht überraschend, daß die spezifisch theologisch-christologische Begründung in den letzten 20 Jahren gegenüber der naturrechtlichen Begründung immer mehr in den Vordergrund getreten ist. Mehr oder weniger deutlich war auch die naturrechtliche Argumentation eine Argumentation, die von einer vom Glauben erleuchteten Vernunft getragen ist. Die ältere Theologie konnte freilich im Unterschied zu heute darauf bauen, daß die vom Glauben erleuchtete Einsicht einem allgemeinen Konsens entspricht. Sie bewegte sich innerhalb der vom Christentum geprägten europäischen Kultur. Seit sich die Kirche in der 2. Hälfte unseres Jahrhunderts immer mehr den nichteuropäischen Kulturen geöffnet hat und dort einheimisch geworden ist, und seit umgekehrt in der europäischen Kultur ein Erosionsprozeß in Gang gekommen ist, in dem diese sich von ihrer eigenen 'antikchristlichen' humanistischen Tradition emanzipiert, seit dort die Abschaffung der alteuropäischen Menschenwürde offen proklamiert wird - seither ist ein solcher Konsens immer weniger gegeben. Angesichts des erheblich gewachsenen Pluralismus der Sinnangebote muß die Kirche heute ausdrücklicher als bisher auf die theologischen Voraussetzungen ihres Sprechens reflektieren und sie mehr als bisher explizit machen."⁵⁷

Die meisten Großkirchen setzten sich erst nach den Erfahrungen des Dritten Reiches für Menschenrechte ein⁵⁸, zu einer Zeit also, wo die Menschenrechte überhaupt erst

⁵⁶Walter Kasper. "Die theologische Begründung der Menschenrechte". S. 46-65 in: Päpstlicher Rat Justitia et Pax. Die Kirche und die Menschenrechte: Historische und theologische Reflexionen. 3. Oktober 1991. Arbeitshilfen 90. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: Bonn, 1991. S. 54

⁵⁷Ebd. S. 54-55

⁵⁸So zum Beispiel Wolfgang Huber. "II. Menschenrechte und Kirche". a. a. O. Sp. 2117-2118 (Sp. 2122 weitere Literatur); am ausführlichsten für die katholische Kirche belegt bei Josef Punt. Die Idee der Menschenrechte: Ihre geschichtliche Entwicklung und ihre Rezeption durch die moderne katholi-

weltweit zum Ausgangspunkt politischen Denkens wurden. Die Kirchen schwenkten laut Josef Punt auf die Idee der Menschenrechte ein, weil sie nun nicht mehr der Entwurf einer neuen atheistischen Gesellschaftsvision - und damit seine neue Religion - darstellten, sondern "einfach die letzte Berufungsinstanz, um die Einzelentwürfe gegen den übermächtigen Staat zu sichern und zu schützen", wurden.⁵⁹ Bis dahin war nämlich die Idee der Menschenrechte so eng mit der Aufklärung und ihrem Kampf gegen die Kirche verbunden, daß die Kirche lieber bei ihrer eigenen Beschreibung der Menschenwürde blieb. Dem ist für die katholische Kirche zuzustimmen. Im Protestantismus wurden die Menschenrechte von England und Amerika ausgehend schon viel eher gewürdigt, da sie in den USA mit christlicher Begründung zur neuen Staatsgrundlage wurden. Nur war das damals für die katholische Kirche natürlich ebenfalls keine Empfehlung.

Punt ist allerdings zuzustimmen, daß die christliche Lehre im Mittelalter die universalen Menschenrechte nur deswegen nicht kannte, weil man stattdessen eine universale Gerechtigkeit lehrte, die über dem Staat stand und auf die alles abzielte⁶⁰. Staat und Kirche unterstanden Gott und der universalen Gerechtigkeit und wurden an diesen gemessen. Erst Nicolo Machiavelli (1469-1527) löste das souveräne staatliche Recht aus seiner Bindung an göttliches Recht oder an das Naturrecht⁶¹ und erklärte, daß der Staat selbst oberster Gesetzgeber und oberste Macht sei und sich an niemandem ausrichten müsse. Ähnlich sieht es Gerhard Ritter. Er faßt zusammen:

"Das christliche Naturrecht der mittelalterlichen Scholastik hat vor allem darin seine geschichtliche Bedeutung, daß es eine sittliche Norm, die Idee einer ewigen Rechtsordnung über dem Staat, aufstellt - die Idee der Gerechtigkeit und des Friedens, der alle irdischen Machthaber zu dienen haben."⁶²

2.3. Es gibt kein Ansehen der Person vor Gott

Das Menschenrecht auf ein gerechtes Gerichtsverfahren findet sich schon seit Jahrtausenden im Alten und Neuen Testament. Um entscheiden zu können, was Recht

sche Sozialverkündigung. a. a. O. und bei Josef Isensee. "Die katholische Kritik an den Menschenrechten: Der liberale Freiheitsentwurf in der Sicht der Päpste des 19. Jahrhunderts". S. 138-174 in: Ernst-Wolfgang Böckenförde, Robert Spaemann. Menschenrechte und Menschenwürde. Klett-Cotta: Stuttgart, 1987

⁵⁹Josef Punt. Die Idee der Menschenrechte. a. O. S. 176

⁶⁰Ebd. bes. S. 33-36

⁶¹Ebd. S. 70

⁶²Gerhard Ritter. "Ursprung und Wesen der Menschenrechte" (1958). S. 202-237 in: Roman Schnur (Hg.). Zur Geschichte der Erklärung der Menschenrechte. Wege der Forschung 11. Wissenschaftliche Buchgesellschaft: Darmstadt, 1964. S. 205; vgl. auch Eberhard Schockenhoff. Naturrecht und Menschenwürde: Universale Ethik in einer geschichtlichen Welt. Matthias Grünewald: Mainz, 1996

ist, bedarf es eines gerechten Richters. Gott aber ist der gerechte Richter schlechthin (z. B. 5Mose 10,17-18; Ps 7,9+12; 9,5; 50,6; vgl. Ps 75,3+8), "denn der HErr ist ein Gott des Rechts" (Jes 30,18). "Er ist der Beschützer des Rechtes"⁶³. Wer immer gerechtes Recht spricht, handelt im Auftrag Gottes. So heißt es im Alten Testament von einem gerechten König: "Joschafat sprach zu den Richtern: Achtet auf das, was ihr tut! Denn ihr haltet nicht im Namen von Menschen Gericht, sondern im Namen des HErrn, und er ist bei euch, wenn ihr Recht sprecht. Darum laßt die Furcht des HErrn bei euch sein, haltet und tut das Recht, denn bei dem HErrn, unserm Gott, ist kein Unrecht, weder Ansehen der Person noch Annehmen von Geschenken" (2Chr 19,6-7).

Der Richter muß sich im Klaren darüber sein, daß Gott ihn überwacht und auf der Seite des Unschuldigen steht: "Wenn man das Recht eines Mannes vor dem Angesicht des Höchsten beugt, wenn man einen Menschen in seinem Rechtsstreit irreführt, sollte der Herr das nicht sehen?" (Klgl 3,35-36).

Dementsprechend kennt die Bibel viele Anweisungen für ein menschenwürdiges und gerechtes Gerichtsverfahren. Für die Anklage waren zum Beispiel "zwei oder drei Zeugen" (z. B. 5Mose 17,6; 19,15; Mt 18,16; Hebr 10,28; 1Tim 5,19; ähnlich 4Mose 35,30; Joh 8,17) notwendig, damit die Anklage "aus zweier oder dreier Zeuge Mund" (5Mose 17,6) kommt. Abzuweisen sind "gewalttätige Zeugen" (Ps 35,11).

Im Urteil sollte "kein Ansehen der Person" (5Mose 1,17; 2Chr 19,7; Spr 18,5; 24,23; Hiob 13,10; Kol 3,25; Eph 6,9) gelten, denn auch Gott selbst kennt kein Ansehen der Person (z. B. 5Mose 10,17-18). Nur böse Richter "sehen die Person an" (Jes 3,9).

Das Urteil sollte auch "ohne Vorteil" oder "vorurteilsfrei" (1Tim 5,21) gefällt werden und alles muß man "genau untersuchen" (5Mose 17,4). Es heißt nämlich: "Fällt einen zuverlässigen [oder: vertrauenswürdigen] Rechtspruch" (Sach 7,9), also einen Rechtspruch, der nicht bei nächster Gelegenheit widerrufen werden muß und den andere nachvollziehen können.

"Wenn ein Rechtsstreit zwischen Männern entsteht und sie vor Gericht treten, und man sie richtet, dann soll man den Gerechten gerecht sprechen und den Schuldigen schuldig" (5Mose 25,1). Das soll auch nicht durch Bestechung der Richter geändert werden. "Der Gottlose nimmt Bestechung aus dem Gewandbauseh an, um die Pfade des Rechts zu beugen" (Spr 17,23). Auch hier ist Gott das große Vorbild, "der große, mächtige und furchtbare Gott, der niemanden bevorzugt und kein Bestechungsgeschenk annimmt" (5Mose 10,17); "Denn bei dem HErrn, unserm Gott, ist kein Unrecht, kein Ansehen der Person und kein Annehmen von Geschenken" (2Chr 19,7).

Deswegen darf es keinen doppelten Rechtsstandard geben, etwa ein Recht für den Adel und ein Recht für die Bauern. Schon im Alten Testament sollte für Einheimische und Ausländer dasselbe Strafrecht gelten (z. B. 2Mose 12,49). "Ihr sollt im Gericht nicht Unrecht tun. Du sollst die Person des Geringeren nicht bevorzugen und die Person des Großen nicht ehren. Du sollst deinen Nächsten in Gerechtigkeit richten" (3Mose 19,15). Gott verteidigt "den Rechtsanspruch des Geringeren" (Spr 29,7), "den Rechtsanspruch aller Schwachen" (Spr 31,8). Deswegen heißt es: "Öffne deinen Mund für den Stummen, für den Rechtsanspruch aller Schwachen! Öffne deinen Mund, richte gerecht und schaffe dem Elenden und Armen das Recht!" (Spr 31,8-9). Deswegen ist von der Bibel her die Gerechtigkeit eines Landes am Schutz der Schwachen zu bemessen. Nicht wie es dem herrschenden Volk geht, zählt alleine,

⁶³Alfred de Quervain. Die Heiligung. Ethik Erster Teil. Evangelischer Verlag: Zollikon (CH), 1946². S. 263

sondern gerade wie es den kleinen Völkern in seiner Mitte geht. Nicht wie es der herrschenden Kirche geht, zählt alleine, sondern auch wie es kleineren christlichen Religionsgemeinschaften ergeht. Nicht wie es den Reichen geht, die das Geld und die Macht haben, ihr Recht zu verteidigen, zählt allein, sondern auch, wie es den Armen, Witwen und Waisen vor Gericht ergeht.

Gott ist der Schöpfer und Herr aller Menschen und er möchte, daß wir so miteinander umgehen, wie Gottes Ebenbilder und Geschöpfe miteinander umgehen, nicht wie Bestien einander behandeln.

Die Wirklichkeit der Menschenrechte bemißt sich weniger an dem, was auf dem Papier steht. Immerhin haben viele Diktaturen unseres Jahrhunderts weitreichende Menschenrechtserklärungen unterzeichnet. Umgekehrt gibt es Staaten, die die Menschenrechte weitgehend schützen, ohne dies in einer Weise zu Papier gebracht zu haben, die die Unantastbarkeit der Menschenrechte deutlich macht. Das beste Beispiel ist Großbritannien.

"Das politische System Großbritanniens kommt ohne geschriebene Verfassung aus und folglich auch ohne einen Grundrechtskatalog auf Verfassungsebene, der den Gesetzgeber selbst binden könnte. Die verschiedenen 'bills of rights' haben lediglich Gesetzesrang und können folglich vom Gesetzgeber aufgehoben oder geändert werden. Dennoch herrscht in Großbritannien ein verhältnismäßig hoher Grad an Freiheit; denn das politische Gesamtsystem beruht auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung: der Gesetzesbindung der Exekutive und der Unabhängigkeit der Richter."⁶⁴

Maßgebend für die Wahrung der Menschenrechte ist weniger ihre Formulierung im Detail als das Vorhandensein und Funktionieren eines Rechtsstaates.

"Institutionell-prozedural ragen vor allem zwei Elemente heraus, von denen alle wirkliche Grundrechtsgeltung abhängt: das allgemeine Gesetz und der unabhängige Richter. Weiter ausholend ist es die Gewaltenteilung und sind es die Garantien eines ordnungsgemäßen richterlichen Verfahrens (rechtliches Gehör, gesetzlicher Richter usw.), von denen die rechtliche Realität der Grundrechte abhängt."⁶⁵

Ein Rechtsstaat ist dabei nur dann möglich, wenn die Regierung die Gerichtsbarkeit nicht zum verlängerten Arm ihrer Pläne und Wünsche macht.

"Der Rechtszustand aber hat die Gewaltenteilung zwischen Gesetzgebung und Exekutive zur Grundlage. Wo Gewaltenteilung gegeben ist, sprachen die Aufklärer, z.B. Kant, von 'Republik'. Die Re-

⁶⁴Martin Kriele. "Menschenrechte und Gewaltenteilung". S. 242-249 in: Ernst-Wolfgang Böckenförde, Robert Spaemann. Menschenrechte und Menschenwürde. Klett-Cotta: Stuttgart, 1987. S. 245

⁶⁵Hans F. Zacher. "Grundrechte als Sache der Welt und als Sache der Kirche". S. 327-350 in: Ernst-Wolfgang Böckenförde, Robert Spaemann. Menschenrechte und Menschenwürde. Klett-Cotta: Stuttgart, 1987. S. 332

publik ist also nicht der Gegensatz zur Monarchie, sondern zur Gewaltkonzentration."⁶⁶

2.4. Die Bedeutung von Römer 13

Der wichtigste biblische Text über die Bedeutung des Staates findet sich in Röm 13,1-7. Hier soll nur auf drei Aspekte eingegangen werden, die für die Menschenrechtsfrage von großer Bedeutung sind.

1. Es gibt einen vorgegebenen Rechtsstandard für Gerechtigkeit, das Gute und Böse, den Staat. So gibt es etwa in der Bibel klare Vorgaben für das Ausüben des Steuer-, Militär- und Polizeiamtes. Jesus sagt etwa zu Steuerinspektoren und Polizisten (damals gehörten Armee und Polizei zusammen): "Es kamen aber auch Zöllner, um getauft zu werden. Und sie sagten zu ihm [= Johannes den Täufer]: Lehrer, was sollen wir tun? Er aber sagte zu ihnen: Fordert nicht mehr, als euch bestimmt ist. Es fragten ihn aber Kriegersleute und sagten: 'Und was sollen wir tun?' Er sprach aber zu ihnen: 'Tut niemand Gewalt an, erpreßt niemanden und begnügt euch mit eurem Sold'" (Lk 3,12-14).

2. Der Apostel Paulus sagt, daß sich die Obrigkeit mit den 'Werken', also mit dem, was ein Mensch tut, nicht mit dem, was ein Mensch denkt, beschäftigen soll. Es geht um die guten und bösen "Werke" (Röm 13,3), also um das "Tun". Es ist nicht die Aufgabe des Staates, sich mit allen Sünden zu beschäftigen, sondern nur mit solchen Sünden, deren Handlung festgestellt werden kann und die die öffentliche Ordnung verletzen, für deren Erhaltung und Verteidigung die Obrigkeit eingesetzt wurde. Der Staat hat nicht das böse Denken der Menschen zu bestrafen, sondern ihr böses Handeln. So hat der Staat etwa vor Gericht nicht über das Denken oder die Motive, sondern über die konkreten, beweisbaren Taten zu Gericht zu sitzen. Der Staat hat nicht das innerste Gewissen der Menschen zu knechten, sondern für ein friedliches Zusammenleben zu sorgen. Dementsprechend kann der Staat auch niemandem vorschreiben, was ein Mensch zu glauben hat. Welcher Glaube einen Menschen im Innersten bewegt, ist für den Staat unwichtig. Wichtig für ihn ist allein das Handeln der Menschen. Deswegen kann der Staat auch seine Bürger nicht zwingen, eine bestimmte Religion anzunehmen, denn dies ist eine Sache des Herzens und der unsichtbaren Welt.

3. Nach Paulus hat der Staat keinen Unterschied zwischen Christen und anderen Menschen, also keinen Unterschied zwischen den Anhängern unterschiedlicher Religionen zu machen, solange diese friedlich ihrem Glauben nachgehen. Wenn es kein Ansehen der Person gibt, müssen die Verbrechen und Vergehen von Christen ebenso gerecht und unerbittlich bestraft werden und muß das Gute, das Christen tun, ebenso gefördert werden wie das böse und gute Tun von Anhängern anderer Religionen. Der Staat hat schon deswegen keinen Unterschied zwischen Christen und anderen zu machen, weil er eben nur die "Werke", also das "Tun" der Menschen beurteilen soll.

Die Menschenrechte sind Schutzrechte, das heißt es geht weniger um Dinge, die einem Menschen zustehen, als um Beschränkungen des Staates und anderer Institutionen, in das Leben des einzelnen einzugreifen. Deswegen ist es wichtig, daß gerade bei Paulus der Staat auf bestimmte Aufgaben beschränkt wird und nicht die

⁶⁶Martin Kriele. "Menschenrechte und Gewaltenteilung". S. 242-249 in: Ernst-Wolfgang Böckenförde, Robert Spaemann. Menschenrechte und Menschenwürde. Klett-Cotta: Stuttgart, 1987. S. 244

Aufgabe hat, das gesamte Leben und Denken der Menschen zu reglementieren und durch Strafe zu bedrohen.

Die Menschenrechtsfrage ist untrennbar mit der Frage des Strafrechts und damit dem Sinn von Strafe verbunden und zwar sowohl mit der rechtlichen Beschränkung der staatlichen Macht durch eine gerechte Gerichtsbarkeit, als auch mit der tatsächlichen Bestrafung und Beschränkung derer, die Menschenrechte verletzen! Hier zeigt sich, wie verheerend theologische Entwicklungen auch für die Politik sein können. Je weniger die Kirche Jesu von gerechter Strafe spricht und je weniger sie das Evangelium - wie die Bibel es tut - auch in juristischer Sprache und Bedeutung verkündigt, desto weniger kann sie auch von gerechter Strafe sprechen, die sowohl durch willkürliche und zu hohe Strafen bedroht wird, als auch durch die Nichtbestrafung von Übeltätern, die die Würde des Menschen in vielfältiger Weise belästigen.

3. MENSCHENRECHTE, STAAT UND AUFKLÄRUNG

3.1. Das Sittengesetz begrenzt und definiert Menschenrechte

Wenn Menschenrechte in einem dem Staat vorgegebenen Sittengesetz wurzeln, so schränkt gerade auch dies Sittengesetz eine falsche Ausuferung der Menschenrechte ein, und zwar zugunsten der Menschenwürde anderer. Keiner hat beispielsweise das Recht, seiner Persönlichkeitsentfaltung durch Mord oder Brandstiftung Ausdruck zu verleihen.

Das Problem läßt sich am Beispiel des Schutzes von Ehe und Familie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 erläutern. Der Abschnitt lautet:

"1. Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne Beschränkung durch Rasse, Staatsbürgerschaft oder Religion das Recht, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung gleiche Rechte. 2. Die Ehe darf nur auf Grund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden. 3. Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat."⁶⁷

Hier hat man wie im deutschen Grundgesetz die christliche Auffassung kurz zusammengefaßt und dabei sogar darauf verwiesen, daß die Familie dem Staat vorgeht und auch ohne diesen bereits besteht. Doch was ist dieses ausgezeichnet formulierte Grundrecht wert, wenn es nicht mit Details gefüllt wird?⁶⁸ Was ist dieses Grundrecht wert, wenn ihm keine Begründung an die Seite gestellt werden darf? Ist es nicht verwunderlich, daß evangelikale Christen dieses Menschenrecht in Gefahr sehen, wenn Pornographie, Prostitution, Homosexualität, massenhafte Abtreibung, Gleichstellung außerehelicher Beziehungen usw. vom Staat geduldet und bisweilen

⁶⁷Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Artikel 16, zitiert nach Bruno Simma, Ulrich Fastenrath (Hg.). Menschenrechte. a. a. O. S. 7-8

⁶⁸So auch der Politikwissenschaftler Konrad Löw. "Die Intention der Verfassungsväter ist verlorengangen". Die Welt vom 8.5.1999. S. 6

sogar propagiert werden? Ist es nicht berechtigt, wenn Länder, in denen die Familie als Sozial- und Wirtschaftsgemeinschaft eine viel größere Rolle spielt, das Einklagen individueller Rechte auf familienzerstörende Aktivitäten nicht als Einsatz für die Menschenrechte, sondern als Angriff auf die Menschenrechte verstehen, wie es etwa die Weltbevölkerungskonferenz deutlich vor Augen geführt hat.

Christen dürfen den westlichen Menschenrechtskatalog also nicht automatisch mit der Bibel gleichsetzen. So läßt sich zum Beispiel aus der Bibel das Recht auf ein ordentliches Gerichtsverfahren mit klar vorgegebenen Gesetzen, Zeugenbefragung, unbestechlichen Richtern und eigener Verteidigungsmöglichkeit ableiten. Aber ein solches ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren kann ja nicht automatisch mit westlicher Gerichtsbarkeit gleichgesetzt werden. Und wenn, mit welchem Rechtssystem? Dem deutschen, dem englischen, dem französischen oder dem amerikanischen? Ist nicht offensichtlich, wie stark sich schon diese voneinander unterscheiden? Damit soll das Recht auf ein ordentliches Gerichtsverfahren, das sicher zu den Menschenrechten gehört, nicht in Frage gestellt oder aufgeweicht werden, aber doch einer voreiligen Gleichsetzung unserer deutschen usw. Vorstellung von Gerichtsbarkeit mit Gottes Willen vorgebeugt werden.

Wenn etwa das deutsche Rechtssystem bewußt darauf hinarbeitet, daß das Juristendeutsch der Gesetzestexte und Rechtsentscheidungen für den Normalsterblichen nicht zu verstehen ist und die Verteidigung nur noch durch Juristen möglich ist, beraubt das den Bürger durchaus seiner Freiheit, Gesetze verstehen und befolgen zu können. Die sich ausbreitende Rechtsunsicherheit in Deutschland ist ja nicht in Korruption oder fehlender Strafverfolgung begründet, sondern weitgehend in der Hilflosigkeit des Bürgers, im voraus noch verstehen zu können, was er hätte tun und lassen sollen. Das Steuerrecht, das selbst die meisten Steuerberater und Finanzbeamten schon nicht mehr ganz durchschauen und das sich laufend ändert, ist dafür das deutlichste Beispiel⁶⁹.

Ulrich Dehn fragt in diesem Zusammenhang zu Recht:

"Sind Menschenrechte im Sinne *einer* Tradition universal geltend zu machen, oder kann ein jeweiliger kultureller Hintergrund berücksichtigt werden und zu unterschiedlichen Akzentsetzungen führen?"⁷⁰

Niemand hat in neuerer Zeit deutlicher gemacht als der Harvard-Politikwissenschaftler Samuel P. Huntington in seinem Buch Kampf der Kulturen⁷¹, wie folgenschwer es ist, daß der Westen die verschiedenen Kulturkreise der westlichen Welt mit dem eigenen Maßstab mißt und nicht begreift, daß andere Religionen und Weltanschauungen zu völlig anderen Sichtweisen in Wirtschaft, Recht und Gesellschaft führen. Huntington geht davon aus, daß der Westen seine

⁶⁹Vgl. Winfried Didzoleit, Hans-Jürgen Schlamp. Steuerchaos in Deutschland: Wirrwarr, Willkür und Verzweiflung. Bastei Lübbe: Bergisch Gladbach, 1995

⁷⁰Ulrich Dehn. "Religionen und Menschenrechte". Materialdienst der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen 60 (1997) 2: 33-41, hier S. 33

⁷¹Samuel P. Huntington. Kampf der Kulturen. Europaverlag: München, 1997⁵

weltanschaulichen Wurzeln wiederentdeckt und verteidigt⁷² und damit auch den christlichen Glauben wieder in Ehren hält oder untergeht. Der Wirtschaftswissenschaftler Siegfried Böttcher, der dieselbe Sicht speziell für den Umgang mit Ostasien begründet hat⁷³, macht denn auch die Probleme der westlichen Welt in der Schwäche der christlichen Kirchen und damit der religiös-geistigen Kräfte aus. Das hört man immer deutlicher aus dem Mund von Fachwissenschaftlern, aber nicht aus dem Mund politischer Aktivisten oder auch kirchlicher Kräfte.

Die afrikanische Literaturnobelpreisträgerin Wole Soyinka wendet sich etwa vehement gegen die Sicht, Menschenrechte seien ein kulturelles, westliches Phänomen⁷⁴. Aber wie sie solch überkulturelle, universale Werte begründet, läßt sie offen.

3.2. Zur Ideologisierung der Menschenrechte

Es geht bei einer vorsichtigen Behandlung des Themas Menschenrechte nicht darum, Menschenrechte für unchristlich zu erklären, sondern darum, eine allzu billige Gleichsetzung unserer jeweiligen Menschenrechtsvorstellungen mit dem Willen Gottes zu hinterfragen. Helmut Thielicke schreibt dazu in seiner Ethik:

"Selbst wenn man dieser naturrechtlichen Fundierung der Menschenrechte und ebenso dem Naturrecht selbst mit derjenigen Skepsis gegenübersteht, die für einen reformatorischen Theologen unüberwindbar ist, so wird man doch sagen dürfen, daß in ihm ein unaufgebbares, wenn auch in noch so fragwürdigen Schalen gehülltes Wissen enthalten ist: daß es nämlich Werte gibt, die autoritativ über uns stehen und sich weigern, unterhalb unserer Herrschaft angesiedelt zu sein und sich uns als bloße 'Mittel' in die Hand zu geben."⁷⁵

Als reformatorischer Theologe, der wie Thielicke die Existenz eines Naturrechts weder biblisch noch wissenschaftlich für begründet hält, stimme ich Thielicke hier voll und ganz zu. Nur zu Recht ist Thielicke dann auch weiter darin zu folgen, welche Gefahren lauern, wenn man die Begründung der Menschenrechte von ihren christlichen oder wenigstens metaphysisch normierenden Wurzeln trennt. Thielicke schreibt:

⁷²Vgl. Sibylle Tönnies. Der westliche Universalismus: Eine Verteidigung klassischer Positionen. Westdeutscher Verlag: Wiesbaden, 1995

⁷³Siegfried Böttcher. Ostasien denkt und handelt anders: Konsequenzen für Deutschland. Schriftenreihe des ifo Instituts für Wirtschaftsforschung 142. Ducker & Humblot: Berlin, 1996

⁷⁴Wole Soyinka. "Kulturelle Ansprüche und globale Rechte". S. 45-58 in: Versprochen - Verletzt - Gefordert: 50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Forum Menschenrechte Materialien 12. Forum Menschenrechte: Bonn, 1998

⁷⁵Helmut Thielicke. Theologische Ethik. 2. Bd. 2. Teil: Ethik des Politischen. a. a. O. S. 83

"Freilich darf nicht übersehen werden, daß die Menschenrechte als abstrakte Geltungen ohne den Mutterboden ursprünglicher Glaubensbindungen (dem sie ja alle entstammen!) der Gefahr des Verdorrens preisgegeben sind."⁷⁶

Dabei nennt er zwei Weisen des Verdorrens: 1. die Ideologisierung und Dienstbarmachung der Menschenrechte, so daß die Menschenrechte nur noch aus ihrer gesellschaftlichen Funktion heraus begründet werden, und 2. die Verdunstung der Menschenrechte in die Allgemeinheit, so daß aus ihnen keine verbindlichen Weisungen erwachsen können, sondern diese Verdunstung "im Grunde einer steuerlosen Beliebigkeit des Handelns Tür und Tür öffnet"⁷⁷. Hier stehen dann plötzlich abstrakte Werte wie "Humanität, Toleranz, intellektuelle Aufrichtigkeit usw." an erster Stelle, die jeder situationsbezogen fast beliebig anwenden kann. Vorkämpfer der Religionsfreiheit und der Menschenrechte wie die Evangelische Allianz - immerhin seit über 150 Jahren - können dann plötzlich als intolerant und inhuman gelten und Missionsgesellschaften, die das Überleben ungezählter Indianervölker überhaupt erst ermöglicht haben, und zwar lange, bevor es schick wurde, sich für solche Völker einzusetzen, können plötzlich als der Inbegriff von Diktatur und Inhumanität dargestellt werden, und das zum Teil von Journalisten und Wissenschaftlern, die sich nie vor Ort konkret für den Erhalt der Völker eingesetzt, sondern diese im besten Fall erforscht haben.

Ich will einmal gar nicht davon sprechen, daß die Religionsfreiheit ja eigentlich einschließen müßte, daß auch evangelikale Christen ihren Glauben bezeugen dürfen, wo sie wollen, solange sie dabei die geltenden Gesetze (und die Maßstäbe Jesu und des christlichen Glaubens) nicht verletzen.

Jedenfalls faßt Dennis Woods die Stimmung und Kritik vieler Evangelikaler zusammen, wenn er schreibt:

"Moderne Humanisten haben das Thema 'Menschenrechte' benutzt, um alle möglichen Perversionen und Merkwürdigkeiten zu rechtfertigen."⁷⁸

Der evangelikale Jurist und Menschenrechtsexperte John Warwick Montgomery kritisiert entsprechend, daß heute buchstäblich alles in den Mantel der Menschenrechtsfrage eingehüllt werde, wodurch die Menschenrechtsidee ihre Durchschlagskraft verliere.⁷⁹

Für 'Pro Familia' ergibt sich beispielsweise das Recht auf Abtreibung aus dem Menschenrecht auf Familienplanung⁸⁰, ein eindeutiges Beispiel dafür, daß man mit

⁷⁶Ebd. S. 84

⁷⁷Ebd.

⁷⁸Dennis Woods. *Disciplining the Nations: The Government Upon His Shoulder*. Legacy Communications: Franklin (TN), 1996. S. 100

⁷⁹John Warwick Montgomery. *Human Rights and Human Dignity*. a. a. O. S. 15

⁸⁰Vgl. Martin Kriele. *Die nicht-therapeutische Abtreibung vor dem Grundgesetz*. Schriften zum öffentlichen Recht 625. Duncker und Humblot: Berlin, 1992. S. 68

dem Zauberwort 'Menschenrechte' selbst die Tötung begründen kann. Joseph Punt schreibt deswegen:

"Von der Hilfe bei Katastrophen bis zur Euthanasie und Abtreibung als Verfügungsrecht über den eigenen Leib kann leicht jeder vermeintlich humane Akt oder jedes individuelle Bedürfnis in die Forderung eines Menschenrechts gekleidet werden."⁸¹

Wenn der Kannibalismus heute eine Lobby hätte, würde diese wahrscheinlich den Menschenrechtsgedanken bemühen!

3.3. Menschenrechte und Aufklärung

Die Existenz von Menschenrechten ist also prinzipiell ein christlicher Gedanke, der in der überragenden Würde jedes einzelnen Menschen als Ebenbild des Schöpfers wurzelt.

Allerdings gilt wie im Falle der Demokratie überhaupt, daß es im modernen Menschenrechtsverständnis zu einer Säkularisierung christlicher, insbesondere calvinistischer Auffassungen, also zu einer Vermischung von Calvinismus und Aufklärung gekommen ist.

"Menschenrechte sind eine Erscheinung der Neuzeit, genauer: der im Westen entstandenen modernen Welt und Gesellschaft."⁸²

M. Searle Bates schreibt dazu:

"Die Idee des Naturrechts wurde in der französischen Erklärung der Menschenrechte stark verweltlicht, und zwar auf Grund des Rationalismus und der kirchenfeindlichen Einstellung der Philosophen der Aufklärung."⁸³

Wolfgang Hug⁸⁴ nennt als Beispiele für diese Säkularisierung: Das Gewissen vor Gott wurde zum souveränen Gewissen in Bindung nur an sich selbst, die unmittelbare Selbstverantwortung (Personalität) vor Gott zur reinen Autonomie und Freiheit des Menschen, die religiöse Gleichheitsidee (alle Kinder Gottes sind gleich) zur Gleichheit der Rassen und Klassen und die Zuversicht auf das Reich Gottes in der Zukunft zur Hoffnung auf ein politisch geeintes Staats- und Weltreich⁸⁵.

Im Denken der Aufklärung ergab sich alles Gute und damit auch die Menschenrechte aus Natur und Vernunft. "Die Rousseausche Gleichsetzung von 'Vernunft' und 'Natur'

⁸¹Josef Punt. Die Idee der Menschenrechte. a. a. O. S. 223-224

⁸²Johannes Schwartländer. "Menschenrechte und Demokratie". S. 57-81 in: Günter Baadte, Anton Rauscher (Hg.). Christen und Demokratie. Kirche heute 4. Styria: Graz, 1991

⁸³M. Searle Bates. Glaubensfreiheit: Eine Untersuchung. Church World Service: New York, 1947. S. 571

⁸⁴(Wolfgang Hug). Die Menschenrechte. a. a. O. S. 10

⁸⁵Ebd.

ist dem ganzen Denken der Aufklärungszeit eigentümlich."⁸⁶ Hans Joachim Störig fügt jedoch gleich hinzu: "Es ist zu erkennen, daß Rousseaus 'Natur' etwas recht Künstliches ist ..." ⁸⁷. Er charakterisiert Rousseau wie folgt: "ein im bürgerlichen Leben unmöglicher Mensch, der alle seine Kinder kurz nach der Geburt ins Findelhaus steckte, der sich aus der Zivilisation hinaus in eine erträumte 'natürliche' Welt sehnt"⁸⁸. Der Versuch, die Menschenrechte aus der Natur zu begründen, darf als gescheitert gelten, da sich niemand einigen kann, was mit Natur gemeint ist und wie die Natur sich kundtut.

Im übrigen hat die Aufklärung selbst zwar unmittelbar unbestreitbare Verbesserung an der Menschenrechtsfront gebracht, etwa in der Abschaffung der Folter oder der Hexenrechtsprozesse⁸⁹, zugleich aber auch viele Menschenrechtsverletzungen nach sich gezogen, insbesondere durch die Willkürmaßnahmen im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus⁹⁰ und durch die gigantische Zunahme der Macht und des Einflusses des Staates. Der Strafrechtsprofessor Wolfgang Schild schreibt deswegen als säkularisierter Zeitgenosse dennoch im Rückblick auf die Veränderungen im Strafrecht durch die Aufklärung:

"Die Aufklärung kann und darf deshalb nicht das letzte Wort, unser letztes sein. Ihre Rationalität und Funktionalität müssen an die Grenze geführt werden, weil sonst menschenwürdiges Zusammenleben nicht möglich ist. Auch und gerade das Strafrecht kann sich nicht auf die mit rationalen Mitteln zu erreichenden Zwecke der Herstellung von Ruhe und Ordnung um jeden Preis beschränken: es braucht die Menschenwürde auch des Straftäters als Fundament und zugleich als Grenze."⁹¹ Otfried Höffer sieht die Menschenrechte als Ergebnis einer Kombination von jüdisch-christlichen Auffassungen mit griechisch-römischen, durch die Aufklärung vermittelten Überlegungen.⁹² Hier liegt allerdings auch das Problem heute, wie etwa ein Grundgesetzkommentator treffend feststellt:

⁸⁶Hans Joachim Störig. Kleine Weltgeschichte der Philosophie 2. Fischer Taschenbuch Verlag: Frankfurt, 1978¹¹. S. 46; vgl. S. 45-48

⁸⁷Ebd. S. 46

⁸⁸Ebd.

⁸⁹So auch Heinz Jürgen Franz, Hans Eugen Specker, Gerhard Reich. Grundrechte in Deutschland. Süddeutsche Verlagsgesellschaft: Ulm, 1973. S. 24

⁹⁰So auch ebd. S. 25

⁹¹Wolfgang Schild. "Das Strafrecht als Phänomen der Geistesgeschichte". S. 7-38 in: Ch. Hinckeldey. Justiz in alter Zeit. Schriftenreihe Band VIc. Mittelalterliches Kriminalmuseum; Rothenburg ob der Tauber, 1989. S. 36

⁹²Otfried Höffer. "Christliche Sozialethik im Horizont der Ethik der Gegenwart". Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zu Das Parlament) Nr. 20/91 vom 10.5.1991, S. 36-44, hier S. 36-41

"Jedenfalls ist eine einheitliche geistesgeschichtliche Begründung der Grundrechte nicht möglich, da diese 'scheinbar unversöhnlich kontrastierende Elemente' enthalten ..."93

George L. Scherger⁹⁴ wies bereits 1904 auf die tiefgreifenden Unterschiede der Revolutionen in Frankreich und den USA hin. In den USA wurden die Menschenrechte gegen einen äußeren Feind, die englische Monarchie durchgesetzt, in Frankreich dagegen gegen einen inneren Feind, die privilegierte Klasse⁹⁵. Deswegen ging es den Amerikanern um die Gleichheit vor dem Gesetz, also die gleichen Rechte für alle, den Franzosen um die tatsächliche Gleichheit in Bezug auf Einkommen, Bildung und andere Lebensumstände⁹⁶.

"Die Franzosen schätzten die Gleichheit höher als die Freiheit ein. Um die absolute Gleichheit herbeizuführen, die immer ein Traum bleiben wird, haben sie die Freiheit"97

Evangelikale werden die Menschenrechte immer im Rahmen der biblischen Offenbarung beurteilen, auch wenn sie sich den Erfahrungen und Überlegungen nicht-evangelikaler Denker natürlich nicht verschließen. Wer die biblische Offenbarung als Denk voraussetzung dagegen ablehnt, wird die Menschenrechte immer stärker von der 'Aufklärung' her, genauer gesagt, von seiner jeweiligen philosophischen Vorgabe her, beurteilen. Das alleine sorgt schon für genügend Diskussionsstoff über die Menschenrechte, bevor überhaupt der Gedanke angesprochen wird, wie denn die Mißachtung von Menschenrechten angegangen werden soll.

So ist für Evangelikale die massenhafte Tötung von Kindern im Mutterleib eines der drängendsten Menschenrechtsprobleme, während andere dem gerade das 'Menschenrecht' der Mutter auf Selbstverwirklichung entgegenhalten oder zumindest andere Werte für wichtiger halten. Der enorme Einsatz der Evangelikalen für das ungeborene Leben wird von diesen selbst zu hundert Prozent als Einsatz für die Menschenrechte gewertet, von anderen gerade als Gefährdung von Menschenrechten angesehen.

Es geht aber nicht nur um die Frage, welche Menschenrechte es denn nun eigentlich gibt. Die Unterschiede zwischen dem christlichen und dem von der Aufklärung geprägten Denken kommen auch in der Frage zum Ausdruck, wie man denn Menschenrechtsverletzungen angeht. Ich glaube, daß es die Vorherrschaft des von der Aufklärung geprägten Denkens bei vielen Zeitgenossen ist, die sie glauben läßt, 'Aufklären' und 'Druck' seien der beste Weg zur Veränderung einer Gesellschaft. Der Gedanke, daß man den Menschen durch Bildung verbessern und die Übel der Menschheit durch intellektuelle Aufklärung beseitigen könne, ist eines der Grundprobleme der griechischen Philosophie, des Humanismus und der Aufklärung.

⁹³Hermann von Mangoldt, Friedrich Klein. Das Bonner Grundgesetz. a. a. O. S. 57 (Sperrung fortgelassen)

⁹⁴George L. Scherger. The Evolution of Modern Liberty. Longmans: New York, 1904

⁹⁵Bes. ebd. S. 259

⁹⁶Bes. ebd. S. 260

⁹⁷Ebd. S. 259

Das staatliche Erziehungssystem und das humanistische Bildungsideal verdanken ihre Existenz der Idee der Hebung der Sitten durch Bildung. Dahinter steht der Gedanke, daß der Mensch nur deswegen falsch handelt, weil er unwissend ist oder falsch denkt, nicht aber, weil sein Wille böse ist und er unfähig ist, das Gute aus eigener Kraft zu tun. Man will die ethische und verantwortliche Seite aller Gedanken, Worte und Taten auf eine Wissensfrage reduzieren, die den Menschen bestenfalls dann verantwortlich macht, wenn er Bescheid wußte.

Immer wieder sind deswegen Menschen erstaunt, wenn sie zum Beispiel hören, daß Ärzte genauso viel rauchen wie Laien⁹⁸, daß sich trotz aller Aufklärung immer noch so viele Menschen ungesund ernähren und zu viel essen und Frauen im Westen trotz aller Informationsmöglichkeiten über Verhütungsmittel ungewollt schwanger werden. Dabei kann jeder an sich selbst beobachten, daß das Richtige zu wissen, ja selbst davon felsenfest überzeugt zu sein, noch überhaupt nichts mit der Frage zu tun hat, ob man auch dementsprechend lebt. Ein Politiker, der im Parlament die lebenslängliche Ehe als Grundlage der Gesellschaft rühmt, tritt deswegen noch lange nicht für die eheliche Treue in seinem Privatleben ein und ist noch lange nicht vor Ehebruch und Scheidung gefeit.

Die Bibel lehrt demgegenüber, daß die Sünde des Menschen nicht nur sein Denken, sondern sein ganzes Wesen erfaßt und es vor allem sein gegen Gott gerichteter *Wille* ist, der den Menschen falsch handeln, aber auch falsch denken läßt. Deswegen ist es nicht damit getan, daß der Mensch mehr nachdenkt. Er muß zunächst sein altes belastetes Leben bereinigen. Christen glauben, daß Gott selbst an Stelle der Menschen für die Lieblosigkeit und den Egoismus der Menschen gestorben ist, indem Jesus Christus für die Menschen am Kreuz starb. Wer anerkennt, daß er sich nicht aus eigener Kraft und nicht durch seine eigene Vernunft erretten kann, aber darauf vertraut, daß Jesus die Strafe für ihn bereits getragen hat, wird aus diesem Glauben an Jesus heraus auch seinen bösen Willen überwinden und auf Gott ausrichten und von dort her auch sein Denken erneuern (Röm 1,20-23+25; 12,1-3). Wahre Veränderung geschieht durch Gottes Kraft von innen heraus, nicht durch Aufklärungskampagnen, sondern durch die Liebe und Vergebung Gottes.

3.4. Gehen die Menschenrechte dem Staat voraus?

Die Menschenrechte setzen immer einen Staat mit beschränkter Macht und ein für alle Menschen gültiges Gesetz, das die Macht beschränkt, voraus. War dies nicht der Fall, erhielt der Mensch seine Rechte erst durch den Staat, wie es etwa bei den Griechen der Fall war.

"In der griechischen Polis oder in der römischen Republik bestand Freiheit allerdings nur im Recht an der Mitgestaltung des Staates, nicht auch in einer persönlichen Autonomie gegenüber dem Gemeinwesen. Nur im und erst durch den Staat wurde der Mensch der Antike im vollen Sinne Mensch. Erst die Stoa hat den Gedanken der reinen Menschenwürde ... hervorgebracht."⁹⁹

⁹⁸Vgl. D. P. "Nikotinentzug: Der Arzt muß Vorbild sein". Der Kassenarzt Nr. 14/1991, S. 28

⁹⁹(Wolfgang Hug). Die Menschenrechte. Informationen zur politischen Bildung 129. Bundeszentrale für politische Bildung: Bonn, 1978². S. 8

So ergibt sich das merkwürdige Phänomen, daß die Menschenrechte in ihrer Vorstaatlichkeit immer wieder begründet werden und begründet werden müssen, weil sie sonst keinen Sinn machen, auch durchaus christliche und religiöse Gedanken einfließen, eine ausdrückliche Berufung auf die biblisch-christliche Ethik oder aber auf religiöse Grundlagen aber energisch abgelehnt wird. So schreibt ein älterer Grundgesetzkommentar, der keinen Bezug auf das Christentum nehmen will, trotzdem:

"Die liberalen (Freiheits- und Gleichheits-) Grundrechte, insbesondere die überkommenen klassischen Freiheitsrechte, waren als angeborne, naturgegebene, ewige, göttliche, vorstaatliche, schon den Verfassungsgeber bindende, daher unbedingt unabänderliche, unaufhebbare, unveräußerliche, unverjährbare und unantastbare Rechte gedacht. Daß es solche ungeschriebenen Grundrechte des Menschen gibt, die vom Staate wohl unterdrückt, aber von ihm weder geschaffen noch abgeschafft werden können, 'das ist etwas, was sich nicht beweisen oder widerlegen, sondern nur glauben oder leugnen läßt' ..."100

Der Jurist Christian Starck schreibt ähnlich:

"Die Menschenwürdegarantie geht davon aus, daß der Mensch mehr ist, als er von sich weiß. Er kann mit den Mitteln der rationalen Wissenschaft nicht voll erfaßt werden, er ist metaphysisch¹⁰¹ offen."

"Die bisherigen Erörterungen haben gezeigt, daß der moderne Staat mit seinem Recht von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann."¹⁰²

Starck fügt allerdings als Schlußsatz hinzu: "Der Staat muß die metaphysische Dimension des Menschen durch die Rechtsordnung achten und schützen. Darüber hinaus hat der Staat nichts mit Metaphysik zu tun, insbesondere darf er weder Glauben noch Metaphysik zur Pflicht machen, noch sich selbst unmittelbar metaphysisch begründen."¹⁰³ Wie aber soll der Staat herausfinden, welche 'metaphysischen' Werte er schützen soll, wenn er sich selbst nicht metaphysisch begründen darf? Und wieso darf er es nicht? Wer verbietet das ohne Zuhilfenahme metaphysischer und religiöser Begründungen?

Und der Jurist Bernd Rüthers schreibt:

¹⁰⁰Ebd. S. 70 (Sperrung fortgelassen)

¹⁰¹Von griech. 'meta' = über, darüber und 'physis' = Natur, d. h. übernatürlich, über der Natur stehend

¹⁰²Christian Starck. "Menschenwürde als Verfassungsgarantie im modernen Staat". Juristenzeitung 36 (1981) 14 (17.7.): 457-464, S. 463 unter Berufung auf Schriften von Karl Jaspers, Hans Jonas u. a. Philosophen

¹⁰³Ebd. S. 464

"Ohne ein Mindestmaß an gemeinsamen, notwendig 'metaphysisch' begründeten Wertüberzeugungen ist im übrigen kein Staat, keine Rechtsordnung dauerhaft zu begründen und zu erhalten."¹⁰⁴

"Die Rechtsordnung setzt eine Wertordnung notwendig voraus. Das Recht beruht auf vor- und außerrechtlichen Wertmaßstäben und -entscheidungen."¹⁰⁵

Der tschechische Präsident Vaclav Hável schreibt dazu:

"Die Verherrlichung des Nationalstaats als Höhepunkt jeder nationalen Gemeinschaft, als einziges Objekt, für das es sich lohnt, zu töten oder zu sterben, gehört der Vergangenheit an. Generationen von Demokraten und die schrecklichen Erfahrungen aus zwei Weltkriegen haben die Menschheit erkennen lassen, dass der Mensch wichtiger ist als der Staat."¹⁰⁶

"Ich bin nicht gegen die Institution des Staates per se. Ich spreche aber davon, dass es einen Wert gibt, der höher ist als der Staat. Dieser Wert ist die Menschlichkeit. Der Staat dient dem Volk, nicht umgekehrt. Die Menschenrechte stehen höher als die Rechte des Staates. Menschliche Freiheiten stellen einen ungleich höheren Wert als die Souveränität des Staates dar. In Bezug auf das internationale Recht sollten die Vorkehrungen, die der Einzigartigkeit menschlichen Lebens dienen, Vorrang haben vor den Regelungen, die den Schutz des Staates zum Ziel haben."¹⁰⁷

Er führt weiter aus:

"Deshalb müssen Menschenrechte den absoluten Vorrang vor Staatsrechten haben. Staaten und Staatenbündnisse wie die Europäische Union müssen aus Respekt vor dem Gesetz handeln - vor einem Gesetz, das höher steht als der Schutz der Staatssouveränität. Sie müssen ebenso handeln aus Respekt vor den Menschenrechten, wie sie sowohl durch unser Bewusstsein als auch andere Instrumente des internationalen Rechts geäußert werden. Oft habe ich in der Vergangenheit darüber gegrübelt, warum das Menschsein über allen anderen Rechten steht. Menschenrechte, Freiheitsrechte und Menschenwürde haben nun

¹⁰⁴Bernd Rüthers. "Warum wir nicht genau wissen, was 'Gerechtigkeit' ist". S. 19-39 in: Walter Fürst, Roman Herzog, Dieter C. Umbach (Hg.). Festschrift für Wolfgang Zeidler. Walter de Gruyter: Berlin, 1987. S. 38; vgl. S. 26-39 "Die religiös-weltanschauliche Färbung der Gerechtigkeit" (Abschnittsüberschrift) und S. 37: "Metaphysik macht den Menschen furchtlos und damit für Tyrannen unverfügbar."

¹⁰⁵Ebd. S. 33

¹⁰⁶Vaclav Hável. "Mensch, Staat und Gott". Die Welt vom 7.3.2000. S. 8

¹⁰⁷Ebd.

einmal die tiefsten Wurzeln auf dieser Welt geschlagen. Sie werden zu dem, was sie sind, nur, weil sie für die Menschheit einen Wert haben, den manche sogar höher als ihr eigenes Leben stellen - sie handeln aus freiem Willen, ohne gezwungen zu werden. Es ist meine tiefe Überzeugung, dass der wahre Wert, der tiefere Sinn all unseres Tuns beurteilt wird- jenseits unserer Wirkungskreise, außerhalb unseres Einflusses, egal ob mit oder ohne Billigung unseres Gewissens, diesem Botschafter der Ewigkeit in unserer Seele. Wenn wir das nicht fühlten oder unbewusst ahnten, dann hätten gewisse Dinge nie erreicht werden können. Denn der Staat ist ein Produkt der Menschen. Menschlichkeit aber ist eine Schöpfung Gottes."¹⁰⁸

Es ist schwer zu verstehen, wie Menschen, die eine weltumspannende Ethik im Sinne einer Schöpfungsordnung als intolerant ablehnen, nun dennoch die Menschenrechte zum einzigen Maßstab machen. Kommt das Gesetz von Gott oder von Menschen? Wird das Gesetz erst vom Staat geschaffen oder besteht es vor dem Staat und begründet ihn? Gelten Menschenrechte, weil sie in einer Verfassung aufgenommen wurden, oder sind sie eine Vorgabe für eine solche Verfassung?

Die islamische Kairoer Erklärung der Menschenrechte¹⁰⁹ von 1990 begründet die Menschenrechte etwa aus der 'Sharia'¹¹⁰, dem islamischen Recht. Aus evangelikaler Sicht ermöglicht dies Menschenrechtsverletzungen, die sie christliche Ethik als wider die Schöpfungsordnung verwirft. Insbesondere die Einschränkung der Rechte für Nichtmuslime und die Verwirkung der meisten Rechte durch Muslime, die den Islam verlassen, ist für Christen unannehmbar, die die Nächstenliebe auch den Andersgläubigen angedeihen lassen und in jedem, nicht nur im Christen, das Ebenbild Gottes sehen. Aber was will man dem Islam entgegenhalten? Eine nebulös begründete Ethik, die eher auf die Zustimmung vieler baut als auf eine Autorität, die hinter den Menschenrechten steht? Die Menschenrechtsfrage ist und bleibt eine religiöse, denn nur eine Autorität, die über den verfaßten Staaten steht und weltumspannende Bedeutung hat, kann dem Menschen Rechte geben, die ihm kein Mensch nehmen kann.

¹⁰⁸Ebd.

¹⁰⁹Text: Kairoer Erklärung der Menschenrechte: Gewissen und Freiheit 19 (1991) 36: 93-98

¹¹⁰Vgl. zu den islamischen Menschenrechten Christine Schirmacher. "Menschenrechte und Christenverfolgung: Basiswissen Islam 1. Teil". Factum 10/1995: 10-11; Christine Schirmacher. "Human Rights and the Persecution of Christians in Islam". Chalcedon Report No. 375 (Oct 1996): 13-15; Martin Forstner. "Das Menschenrecht der Religionsfreiheit und des Religionswechsels als Problem der islamischen Staaten". Kanon, Kirche und Staat im christlichen Osten: Jahrbuch der Gesellschaft für das Recht der Ostkirchen 10 (1991): 105-186; Bassam Tibi. Im Schatten Allahs; Der Islam und die Menschenrechte. Piper: München, 1996^{Tb}. Evangelikale Missiologie 12 (1996) 4: 123-124

Im Zusammenhang mit der Staatslehre und der deutschen Verfassung wird noch grundsätzlicher auf die Frage eingegangen, inwiefern dem Staat grundsätzliche Ordnungen und Gesetze vorausgehen.

3.5. Gibt es vorstaatliche Gesetze und Menschenrechte?

"Für die großen Rechtsdenker aller Zeiten war es eine elementare Einsicht, daß Recht und Ethos untrennbar zusammengehören."¹¹¹

"Die beispiellose Krise und der Zusammenbruch des Rechtsstaates und des Völkerrechtes auf europäischem Boden ist durch eine Verachtung des Gesetzes und durch eine Abwertung des Nomos vorbereitet worden, an der auch die christliche Theologie zum Teil mitschuldig geworden ist."¹¹²

Kommt das Gesetz von Gott oder von Menschen? Wird das Gesetz erst vom Staat geschaffen oder besteht es vor dem Staat und begründet ihn? Der Jurist Christian Starck schreibt:

"Die bisherigen Erörterungen haben gezeigt, daß der moderne Staat mit seinem Recht von Voraussetzungen lebt, die er selbst nicht garantieren kann."¹¹³

Und der Jurist Bernd Rüthers schreibt:

"Ohne ein Mindestmaß an gemeinsamen, notwendig 'metaphysisch' begründeten Wertüberzeugungen ist im übrigen kein Staat, keine Rechtsordnung dauerhaft zu begründen und zu erhalten."¹¹⁴

"Die Rechtsordnung setzt eine Wertordnung notwendig voraus. Das Recht beruht auf vor- und außerrechtlichen Wertmaßstäben und -entscheidungen."¹¹⁵

¹¹¹Werner Kägi. "Gewalt - Recht - Ethos - Liebe: Zur Problematik eines internationalen Ethos". S. 107-131 in: Peter Vogelsanger (Hg.). Der Auftrag der Kirche in der modernen Welt: FS Emil Brunner. Zwingli Verlag: Zürich, 1959. S. 133

¹¹²Ebd. S. 127

¹¹³Christian Starck. "Menschenwürde als Verfassungsgarantie im modernen Staat". a. a. O. S. 463 unter Berufung auf Schriften von Karl Jaspers, Hans Jonas u. a. Philosophen

¹¹⁴Bernd Rüthers. "Warum wir nicht genau wissen, was 'Gerechtigkeit' ist". S. 19-39 in: Walter Fürst, Roman Herzog, Dieter C. Umbach (Hg.). Festschrift für Wolfgang Zeidler. Walter de Gruyter: Berlin, 1987. S. 38; vgl. S. 26-39 "Die religiös-weltanschauliche Färbung der Gerechtigkeit" (Abschnittsüberschrift) und S. 37: "Metaphysik macht den Menschen furchtlos und damit für Tyrannen unverfügbar."

¹¹⁵Ebd. S. 33

Diese Frage ist eng mit der Frage nach dem Naturrecht verbunden. Klaus Bockmühl schreibt: "Im Grunde stellt die Diskussion um die 'Grundwerte' eine Abwandlung der Naturrechtsdebatte dar"¹¹⁶.

Wir werden noch ausführlicher sehen, daß das deutsche Grundgesetz und das Bundesverfassungsgericht davon ausgehen, daß hinter oder über dem deutschen Grundgesetz ein Sittengesetz steht, aus dem die Verfassung ihre moralische Kraft ableitet. Allerdings ist dieses Sittengesetz in Deutschland belanglos, weil es nirgends definiert oder mit den Geboten Gottes gleichgesetzt wurde. Die Frage wird vor allem an den Grundrechten des Grundgesetzes, oder allgemeiner gesprochen, an den Menschenrechten deutlich.

Dasselbe Problem wie bei den Menschenrechten besteht auch beim internationalen Recht¹¹⁷. Diskutiert wird ein internationales Strafrecht oft im Zusammenhang mit den Nürnberger Prozessen 1945, in denen die Herrscher eines anderen Landes und teilweise aufgrund von Gesetzen 'ex post facto' (das Gesetz wurde erst nach der Tat erlassen) für Kriegsverbrechen verantwortlich gemacht wurden¹¹⁸. Walter Künneth schreibt dazu: "Die Vorbedingung grundlegender Art für die Ermöglichung einer internationalen Strafgewalt ist das Vorhandensein eines internationalen Völkerrechts. Das Problem zeigt sich also darin, ob es eine solche überstaatliche Rechtsordnung gibt oder geben kann."¹¹⁹ Deswegen ist Künneth gegen Kriegsverbrecherprozesse¹²⁰, die nur bei einem Weltstaat möglich wären¹²¹. Dabei erwähnt Künneth allerdings das Gesetz Gottes überhaupt nicht. Sollte es keine internationalen Gebote Gottes geben, deren Übertretung überall strafbar ist?

3.6. Gerechte Gerichtsbarkeit

Recht ist öffentliche Moral. Das Recht faßt den Teil der Moral und Ethik zusammen, den der Staat überwachen darf, kann und will. Das Recht umfaßt damit nur einen Ausschnitt der Ethik, aber einen, der das moralische Bewußtsein - vor allem aufgrund des sichtbaren Strafmaßes - stark prägt - im guten wie im schlechten.

¹¹⁶Klaus Bockmühl. *Theologie und Lebensführung: Gesammelte Aufsätze II*. TVG. Brunnen: Gießen, 1982. S. 99

¹¹⁷Vgl. "Ethical Foundation of International Law". S. 415-444 in: *American Society of International Law. Proceedings of the 81st Annual Meeting*. ASIL: Boston (MA), 1987

¹¹⁸Ebd. S. 441 - Diskussionsbeitrag von David Luban

¹¹⁹Walter Künneth. *Politik zwischen Dämon und Gott: Eine christliche Ethik des Politischen*. Lutherisches Verlagshaus: Berlin, 1954. S. 277

¹²⁰Ebd. S. 283

¹²¹Ebd.

"Nach einer berühmten Definition soll das Recht denjenigen Teil der Moral zum Inhalt haben, dessen Einhaltung um des Schutzes des einzelnen und der Gemeinschaft willen unbedingt erzwungen werden muss ..."122

Um entscheiden zu können, was Recht ist, bedarf es eines gerechten Richters. Gott aber ist, wie wir bereits gesehen haben, der gerechte Richter schlechthin (z. B. 5Mose 10,17-18; Ps 7,9+12; 9,5; 50,6; vgl. Ps 75,3+8). "Denn der HErr ist ein Gott des Rechts" (Jes 30,18). "Er ist der Beschützer des Rechtes."123.

Wer immer gerechtes Recht spricht, handelt im Auftrag Gottes und sollte wie Micha "durch den Geist des HErrn mit Recht und Stärke" (Mi 3,8) erfüllt sein. Richter können deswegen sogar als "Götter" (Ps 58,2-3; Ps 82,6; vgl. Ps 82,1+8) bezeichnet werden, zumal ein Urteil des Richters absolut bindend war (5Mose 17, 9-13). Der ganze Ps 82 fordert die Gerechtigkeit im Gericht, beginnt aber mit den Worten "Gott steht in der Gottesversammlung auf, er richtet inmitten der Götter" (Ps 82,1), wobei hier mit "Götter" wohl wieder die Richter gemeint sind, um die es im ganzen Psalm geht. Als Höhepunkt der Gottlosigkeit gilt es deswegen, das Urteil gerechter Richter zu hassen: "Sie hassen den, der im Tor Recht spricht, und verabscheuen den, der unsträflich redet" (Amos 5,10).

Der Auftrag Gottes zum Richten und zur Gerichtsbarkeit nach Gottes Gesetz und Gerechtigkeit wird in der Beschreibung der Rechtspflege Joschafats deutlich:

"Und er setzte Richter im Land ein, in allen befestigten Städten Judas, in einer Stadt nach der anderen. Und er sprach zu den Richtern: Seht zu, was ihr tut! Denn ihr richtet nicht im Auftrag von Menschen, sondern im Auftrag des Herrn. Und er ist mit euch, wenn ihr Recht sprecht. So sei denn der Schrecken des Herrn über euch. Habt acht, was ihr tut, denn bei dem HErrn, unserm Gott, gibt es kein Unrecht, kein Ansehen der Person und kein Annehmen von Geschenken. Auch in Jerusalem bestellte Joschafat Leviten und Priester und Familienoberhäupter Israels (1) für das Gericht des HErrn und (2) für die Rechtsstreitigkeiten der Einwohner von Jerusalem. Und er befahl ihnen und sprach: So sollt ihr es machen in der Furcht des HErrn, in Treue und mit ungeteiltem Herzen. Was auch immer für ein Rechtsstreit von seiten eurer Brüder, die in ihren Städten wohnen, vor euch kommt, zwischen Bluttat und Bluttat, zwischen Gesetz und Gebot, Ordnungen und Rechtsbestimmungen, so sollt ihr sie verwarnen, damit sie nicht am HErrn schuldig werden und damit nicht ein Zorn über euch und über eure Brüder kommt. Genauso sollt ihr es machen, damit ihr nicht schuldig werdet. Und siehe, Amarja, der Oberpriester, ist über euch in allen Sachen des HErrn und Sebadja, der Sohn Ismaels, der Fürst des Hauses Juda, in allen Sachen des Königs. Und als

122Andreas Henrici. "Das schweizerische Recht". S. 365-369 in: Niklaus Flüeler; Roland Gfeller-Corthésy. Die Schweiz. Ex Libris Verlag/Migros: o. O., 1975, hier S. 365

123Alfred de Quervain. Die Heiligung. a. a. O. S. 263

Verwalter sind die Leviten vor euch. Seid stark und handelt, und der HErr wird mit dem Guten sein!" (2Chr 19,5-11).

Der Richter muß sich im Klaren darüber sein, daß Gott ihn überwacht und auf der Seite des Unschuldigen steht: "Wenn man das Recht eines Mannes vor dem Angesicht des Höchsten beugt, wenn man einen Menschen in seinem Rechtsstreit irreführt, sollte der Herr das nicht sehen?" (Klgl 3,35-36).

Richter mußten das "Gesetz Gottes" kennen (in Esra 7,25 sogar auf Befehl des heidnischen Königs), daneben aber auch das "Gesetz des [in diesem Fall heidnischen] Königs" (Esra 7,26), der Israel regierte. Sie mußten bereit sein, selbst auf Gottes Urteil zu hören: "Laßt euch zurechtweisen, ihr Richter der Erde!" (Ps 2,10; hier geht es ausdrücklich um nichtjüdische Richter).

Die Notwendigkeit der Gerichtsbarkeit und ihres gerechten Urteils

5Mose 16,18-20: "Richter und Aufseher sollst du für dich in allen deinen Toren einsetzen, die der HErr, dein Gott, dir nach deinen Stämmen gibt, damit sie das Volk mit gerechtem Gericht richten. Du sollst das Recht nicht beugen, du sollst die Person nicht ansehen und kein Bestechungsgeschenk nehmen. Denn das Bestechungsgeschenk macht die Augen der Weisen blind und verdreht die Sache der Gerechten. Der Gerechtigkeit, ja der Gerechtigkeit sollst du nachjagen, damit du lebst und das Land in Besitz nimmst, das dir der HErr, dein Gott, gibt."

5Mose 25,1: "Wenn ein Rechtsstreit zwischen Männern entsteht und sie vor Gericht treten, und man sie richtet, dann soll man den Gerechten gerecht sprechen und den Schuldigen schuldig" (vgl. das Vorbild Gottes dafür in 1Kön 8,31-32).

Amos 5,15: "Haßt das Böse und liebt das Gute und richtet das Recht auf im Tor!". (Im Tor hielt die örtliche Obrigkeit Gericht.)

Mi 3,1: "Hört doch, ihr Häupter Jakobs und ihr Anführer des Hauses Israel! Ist es nicht an euch, das Recht zu kennen?"

2Mose 23,1-3+6-9: "Du sollst kein falsches Gerücht aufgreifen. Du sollst deine Hand nicht dem Schuldigen reichen, um als falscher Zeuge aufzutreten. Du sollst der Menge nicht folgen zum Bösen. Und du sollst bei einem Rechtsstreit nicht antworten, indem du dich nach der Mehrheit richtest und so Recht beugst. Den Geringen sollst du ebenfalls in seinem Rechtsstreit nicht begünstigen. ... Du sollst das Recht eines Armen deines Volkes in seinem Rechtsstreit nicht beugen. Von einer betrügerischen Angelegenheit halte dich fern. Und den Unschuldigen und Gerechten sollst du nicht umbringen, denn ich werde dem Schuldigen nicht recht geben. Nimm kein Bestechungsgeschenk an, denn das Bestechungsgeschenk macht Sehende blind und verdreht die Sache der Gerechten. Und den

Fremden sollst du nicht bedrücken."

Vgl. zur Kritik am "Rechtsbruch" (Jes 5,7) und an falscher Gerichtsbarkeit weiter: Jes 59,4; Jer 5,28; Amos 5,7+10

Der Schutz des Rechtes der Geringen

Spr 29,7: "der Rechtsanspruch des Geringen"

Spr 31,8: "der Rechtsanspruch aller Schwachen"

3Mose 19,15-16: "Ihr sollt im Gericht nicht Unrecht tun. Du sollst die Person des Geringen nicht bevorzugen und die Person des Großen nicht ehren. Du sollst deinen Nächsten in Gerechtigkeit richten. Du sollst nicht als Verleumder unter deinen Volksgenossen umherlaufen. Du sollst nicht gegen das Blut deines Nächsten auftreten. Ich bin der HErr."

2Mose 23,3: "Den Geringen sollst du ebenfalls in seinem Rechtsstreit nicht begünstigen."

Jes 10,1-2: "Wehe denen, die Ordnungen des Unheils anordnen, und den Schreibern, die Mühsal schreiben, um den Rechtsanspruch der Geringen zu verdrängen und den Elenden meines Volkes das Recht zu rauben, damit die Witwen ihre Beute werden und sie die Waisen ausplündern!"

Spr 31,8-9: "Öffne deinen Mund für den Stummen, für den Rechtsanspruch aller Schwachen! Öffne deinen Mund, richte gerecht und schaffe dem Elenden und Armen das Recht!"

König Joasch war ein guter Richter, weil er das Gesetz des Mose gut kannte, da ihn der Hohepriester gut unterrichtet hatte: "Und Joasch tat alle seine Tage, was in den Augen des HErrn recht war, weil der Priester Jojada ihn unterwies" (2Kön 12,3). Denn das Recht kommt letztlich nicht vom Richter oder König, sondern von Gott allein: "Viele suchen das Angesicht eines Herrschers, doch von dem HErrn [kommt] das Recht eines Mannes" (Spr 29,26).

Wie realistisch die Bibel ist, zeigt sich daran, daß neben dem häufigen Einklagen des "Rechtsanspruchs des Geringen" (Spr 29,7) und des "Rechtsanspruchs aller Schwachen" (Spr 31,8) das Alte Testament aber auch keine Bevorzugung des Geringen will, nur weil er ein Geringer ist: "Du sollst die Person des Geringen nicht bevorzugen und die Person des Großen nicht ehren" (3Mose 19,15); "Den Geringen sollst du ebenfalls in seinem Rechtsstreit nicht begünstigen" (2Mose 23,3).

F. A. Hayek nennt in seinem berühmten Buch 'Die Verfassung der Freiheit'¹²⁴ drei grundlegende Prinzipien der Rechtsprechung, ohne die eine freie Gesellschaft nicht existieren kann. 1. muß für Hayek zwischen dem privaten und dem öffentlichen Bereich unterschieden werden, so daß nicht jeder Fehler, sondern nur öffentliche Verbrechen bestraft werden, 2. muß die Rechtsprechung vorhersagbar sein, so daß der Schuldige wie der Unschuldige weiß, was ihn zu erwarten hat, und 3. muß es

¹²⁴F. A. Hayek. The Constitution of Liberty. University of Chicago Press: Chicago, 1960

Gleichheit vor dem Gesetz geben. Das alles sind aber die Grundlagen der alttestamentlichen Rechtsprechung¹²⁵. Hayeks drei Grundsätze beschreiben zu Recht echte Freiheit, ohne aber zu sagen, was für eine Freiheit eigentlich gemeint ist und nach welchen Ordnungen eine solche Rechtsprechung funktionieren kann. Wie sehr sich die moderne Rechtsprechung von diesen Prinzipien entfernt hat, macht eine Geschichte des Strafrechts deutlich:

"Während der 150 bis 200 Jahre, die Europa sein neues Strafsystem aufgebaut hat, haben die Richter allmählich durch einen Prozeß, der sehr weit zurückreicht, begonnen, etwas anderes als die kriminelle Handlung zu richten, nämlich die 'Seele' des Kriminellen. Und genau durch diese Tatsache haben sie begonnen, etwas anderes als ein Urteil zu verkündigen. Oder, um genauer zu sein, innerhalb der juristischen Ausführungsart des Urteils haben sich andere Arten der Einschätzung eingeschlichen, die die Regeln der Erforschung grundlegend geändert haben. Seitdem das Mittelalter langsam und unter Schmerzen die große Prozedur der Untersuchung eingerichtet hat, war es immer die Aufgabe des Richters, die Wahrheit des Verbrechens herauszustellen, seinen Urheber festzustellen und die gesetzliche Strafe zu verhängen. Die Kenntnis der Straftat, die Kenntnis des Straftäters, die Kenntnis des Gesetzes: diese drei Bedingungen machten es möglich, ein Urteil in der Wahrheit zu gründen. Aber jetzt ist eine ganz andere Frage mit der Verhängung des Strafurteils verbunden. Die Frage ist nicht mehr länger einfach: 'Wurde die Handlung bewiesen und ist sie strafbar?', sondern auch: 'Was ist das Wesen dieser Handlung, was ist das Wesen dieser Gewalthandlung oder dieses Mordes? Zu welcher Ebene oder zu welchem Bereich der Wirklichkeit gehört sie? Ist es eine Phantasie, eine psychotische Reaktion, eine Episode der Selbsttäuschung oder eine perverse Handlung?' Es ist nicht länger einfach die Frage: 'Wer hat sie begangen?', sondern 'Wie können wir den Entstehungsprozeß rekonstruieren, der sie hervorbrachte? Wo hat es im Täter selbst seinen Ursprung? Instinkt, Unbewußtes, Umwelt, Abstammung?' Es ist nicht länger einfach die Frage: 'Welches Gesetz bestraft dieses Vergehen?', sondern: 'Was wäre das angemessenste Maß dafür? Wie sehen wir die zukünftige Entwicklung des Täters? Was ist der beste Weg, ihn zu rehabilitieren?' Eine ganzes Arsenal von einschätzenden, diagnostizierenden, vorhersagenden und normativen Urteilen über den Täter wurden Bestandteil des Umfeldes des Strafurteils. Eine andere Wahrheit ist in die Wahrheit eingedrungen, die die Maschinerie des Gesetzes voraussetzte, eine Wahrheit, die mit der ersten Wahrheit verquickt die

¹²⁵So auch Gary North. *Victim's Rights: The Biblical View of Civil Justice*. Institute for Christian Economics: Tyler (TX), 1990. S. 258-263

Beurteilung der Schuld in einen befremdenden wissenschaftlich-juristischen Komplex verwandelt hat."¹²⁶

Viele Gerichtsgrundsätze des Alten Testaments haben weltweit ihre Spuren hinterlassen und unser Rechtssystem zutiefst geprägt, auch wenn derzeit der geschilderte Umbruch fort von Gottes Ordnungen im Gang ist. Einige Beispiele solcher Gerichtsgrundsätze sollen das deutlich machen, wobei bewußt Wiederholungen in Kauf genommen werden:

a) **Korruption** und Bestechung im Gericht werden immer wieder streng verboten (5Mose 27,25; Spr 17,8+23; Jes 33,15; Hes 22,12).

b) Jeder Beschuldigte hat das Recht, **zuerst gehört zu werden** und sich zu verteidigen. Der jüdische Gelehrte Nikodemus faßt das treffend zusammen: "Richtet denn unser Gesetz den Menschen, ehe es zuvor von ihm selbst gehört und erkannt hat, was er tut?" (Joh 7,51).

c) Im Urteil sollte **"kein Ansehen der Person"** (5Mose 1,17; 2Chr 19,7; Spr 18,5; 24,23; Hiob 13,10; Kol 3,25; Eph 6,9) gelten, denn auch Gott selbst kennt kein Ansehen der Person (z. B. 5Mose 10,17-18). Nur böse Richter "sehen die Person an" (Jes 3,9).

d) Das Urteil sollte **"ohne Vorteil"** oder "vorurteilsfrei" (1Tim 5,21) gefällt werden und alles muß man "genau untersuchen" (5Mose 17,4) (daher im Mittelalter und später die 'peinliche Gerichtsordnung', nämlich die peinlich genaue Untersuchung des Rechtsfalles). Es heißt nämlich: "Fällt einen zuverlässigen [oder: vertrauenswürdigen] Rechtsspruch" (Sach 7,9), also einen Rechtsspruch, der nicht bei nächster Gelegenheit widerrufen werden muß und den andere nachvollziehen können.

e) Für die Anklage waren **"zwei oder drei Zeugen"** (z. B. 5Mose 17,6; 19,15; Mt 18,16; Hebr 10,28; 1Tim 5,19; ähnlich 4Mose 35,30; Joh 8,17) notwendig, damit die Anklage "aus zweier oder dreier Zeuge Mund" (5Mose 17,6) kommt, was auch innerhalb der neutestamentlichen Kirche gilt: "Gegen einen Ältesten nimm keine Klage an, außer wenn zwei oder drei Zeugen vorhanden sind." (1Tim 5,19). Abzuweisen sind "gewalttätige Zeugen" (Ps 35,11). Dabei mußte der Zeuge vertrauenswürdig sein und insbesondere nicht desselben Verbrechens schuldig sein (5Mose 19,15).

3.7. Exkurs: Zum deutschen Grundgesetz, oder: Verteidigt die Verfassung formale oder materiale Werte?

Selbst im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland heißen die ersten Worte der Präambel: "In Verantwortung vor Gott und den Menschen ..." und ist vom "Sittengesetz" die Rede. In Art. 56 findet sich der Amtseid des Bundespräsidenten, der mit "So wahr mir Gott helfe" endet. (Direkt anschließend heißt es: "Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.") Nach Art. 64, Absatz 2, gilt dieser Eid auch für den Bundeskanzler und die Bundesminister.

Ein Kommentar zum Grundgesetz schreibt zur Anrufung Gottes im Grundgesetz:

"In Verantwortung vor Gott und den Menschen" soll ein **ethisches Fundament** von absoluter Tragfähigkeit bieten. Die Wendung ist auf

¹²⁶Michel Foucault. *Discipline and Punish: The Birth of Prison*. Vintage Books. Random House: New York (NY), 1979. S. 19

Vorschlag von Theodor Heuss aufgenommen worden. Es wird betont, daß sich der Verfassungsgeber nicht als Träger einer absoluten Volkssouveränität betrachtet. Mit der Anrufung Gottes ist nicht die Entscheidung für einen christlichen Staat verbunden, sondern die besondere Verantwortung aller Staatsgewalt angesprochen."¹²⁷

Es ist dabei bezeichnend, daß der spätere deutsche Bundespräsident Theodor Heuss, der den Vorschlag machte, sich selbst als Atheist verstand¹²⁸. Als Absicherung gegen den Machtmißbrauch des Staates im Nationalsozialismus war die Anrufung Gottes auch einem Atheisten plötzlich willkommen, auch wenn sie eine reine Worthülse blieb.

Ein katholischer Theologe schreibt zur Anrufung Gottes in der Präambel:

"Ähnlich wie in den nach dem Ende der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft geschaffenen Verfassungen der Länder Baden (1947) und später Baden-Württemberg (1953), Bayern (1946), Nordrhein-Westfalen (1950), Rheinland-Pfalz (1947), Württemberg-Baden (1946) und Württemberg-Hohenzollern (1947) bringt die Formel 'Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen' als Motivation des Verfassungsschöpfers zunächst eine Distanzierung zum nationalsozialistischen Regime zum Ausdruck und betont, wie Christian Starck hervorhebt, zugleich die Grenzen der verfassungsgebenden Gewalt sowie die dienende und verantwortungsbeladene Stellung des neugeschaffenen Staatswesens. Die Gewalt des Staates soll begrenzt werden und der Staat nicht mehr über alles verfügen dürfen."¹²⁹

Er lehnt jedoch leider ausdrücklich ab, daß den ersten neun Worten der Präambel irgendwelche rechtliche Verbindlichkeit zukomme, wie dies etwa beim folgenden Wiedervereinigungsgebot der Fall war¹³⁰.

Wie aber soll die Berufung auf Gott eine machtbeschränkende Funktion haben, wenn es ihn gar nicht gibt oder wenn die Berufung auf die Verfassung keinerlei Verbindlichkeit hat? Und wieso hat das in der Präambel folgende Wiedervereinigungsgebot rechtsverbindlichen Charakter gehabt, wie das Bundesverfassungsgericht feststellte, die Anrufung Gottes einige Zeilen davor

¹²⁷Dieter Hesselberger. Das Grundgesetz: Kommentar für die politische Bildung. Bundeszentrale für politische Bildung: Bonn, 1990⁷. S. 53

¹²⁸Vgl. Ethel Leonore Behrendt. Gott im Grundgesetz: Der Vergessene Grundwert 'Verantwortung vor Gott'. Meta A. Behrendt: München, 1980. S. 29; Hermann von Mangoldt, Friedrich Klein. Das Bonner Grundgesetz. Bd. 1. Franz Vahlen: Berlin, 1957. S. 42

¹²⁹Joseph Listl. "Der Name Gottes im Grundgesetz: Der Staat der Bundesrepublik Deutschland und die Religion." S. 53-66 in: Dieter Haack u. a. (Hg.). Das Wiedervereinigungsgebot des Grundgesetzes. Verlag Wissenschaft und Politik B. v. Nottbeck: Köln, 1989, hier S. 57

¹³⁰ebd. S. 56-57

dagegen nicht?¹³¹ Lautet das dritte Gebot nicht: "Du sollst den Namen des HERRn, deines Gottes, nicht für Nichtigkeiten aussprechen [oder: nicht mißbrauchen], denn der HERR wird den nicht ungestraft lassen, der seinen Namen für Nichtigkeiten ausspricht [oder: mißbraucht]" (2Mose 20,7 = 5Mose 5,11)?

Der Richter Rudolf Wassermann schreibt zur Präambel: "Die Verfassungsväter wollten bewußt eine Mäßigung der Demokratie durch das Recht ..." ¹³². Ähnlich formuliert es der Rechtsprofessor Ludwig Raiser in seinen Ausführungen zur Präambel:

"Eingangsformel. Was sie leisten soll, ist so etwas wie eine neue politische und moralische Ortsbestimmung für das deutsche Volk. ... Dem Wahn einer verantwortungslosen Selbstmächtigkeit des Volkes wird die christliche Vorstellung entgegengestellt, daß Gott Herr der Geschichte ist und daß nicht nur der einzelne Mensch, sondern - wie zumal das Alte Testament die Geschichte Israels versteht - ganze Völker Gott Rechenschaft schulden für ihre Taten." ¹³³

Er erläutert dazu:

"Keine der vielen deutschen Verfassungen seit Beginn des 19. Jahrhunderts spricht von Gott. Erst einige, dem Grundgesetz zeitlich vorausgegangene Länderverfassungen der Zeit nach 1945 nehmen den Gedanken einer Verantwortung vor Gott auf ..." ¹³⁴

Konrad Löw fährt dazu fort:

"Der neue Geist begegnet uns schon in den Nachkriegsverfassungen der Länder, so insbesondere der Verfassung des Landes Württemberg-Baden vom 24. November 1946. Ihre Präambel lautet: 'In einer Zeit großer äußerer und innerer Not hat das Volk von Württemberg und Baden im Vertrauen auf Gott sich diese Verfassung gegeben als ein Bekenntnis zu der Würde und zu den ewigen Rechten des Menschen als einen Ausdruck des Willens zu Einheit, Gerechtigkeit, Frieden und Freiheit.' Der erste Absatz des ersten Artikels knüpft an das Vorwort an: 'Der Mensch ist berufen, in der ihn umgebenden Gemeinschaft seine Gaben in Freiheit und in der Erfüllung des ewigen Sittengesetzes

¹³¹So besonders vehement der Politikwissenschaftler Konrad Löw. "Die Intention der Verfassungsväter ist verlorengegangen". Die Welt vom 8.5.1999. S. 6

¹³²Rudolf Wassermann. Ist der Rechtsstaat noch zu retten? Grüne Reihe 1. Hessische Landeszentrale für politische Bildung: Wiesbaden 1985 (auch Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung: Hannover, 1985), S. 12.

¹³³Ludwig Raiser. "Gott im Grundgesetz". S. 81-83 in: Kirchliches Jahrbuch für die Evangelische Kirche in Deutschland 107 (1980). Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn: Gütersloh, hier S. 82

¹³⁴Ebd.

zu seinem und der anderen Wohl zu entfalten.' Diese Töne waren gänzlich neu."¹³⁵

An Berufungen auf Gott finden sich in deutschen und europäischen Verfassungen¹³⁶ vor allem in den Präambeln:

Bayern 1946: "Angesichts des Trümmerfeldes, zu dem eine Staats- und Gesellschaftsordnung ohne Gott, ohne Gewissen und ohne Achtung vor der Würde des Menschen die Überlebenden des zweiten Weltkrieges geführt hat ..." ¹³⁷

Bayern 1946 (nicht in der Präambel): "Oberste Erziehungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen ..." ¹³⁸

Griechenland 1975: "Im Namen der Heiligen, Wesensgleichen und Unteilbaren Dreifaltigkeit" ¹³⁹

Kanada 1981: "Da Kanada auf Prinzipien aufgebaut ist, die die Souveränität Gottes und die Herrschaft des Gesetzes anerkennen." ¹⁴⁰

Schweiz 1874: "Im Namen Gottes des Allmächtigen." ¹⁴¹

Irland 1937: "Im Namen der Allerheiligsten Dreifaltigkeit, von der alle Autorität kommt und auf die, als unserem letzten Ziel, alle Handlungen sowohl der Menschen wie der Staaten ausgerichtet sein müssen, anerkennen Wir, das Volk von Irland, in Demut alle unsere

¹³⁵Konrad Löw. "Die Intention der Verfassungsväter ist verlorengegangen". Die Welt vom 8.5.1999. S. 6

¹³⁶Zu den deutschen Länderverfassungen vgl. Ethel Leonore Behrendt. Gott im Grundgesetz. a. a. O. S. 10-12; zu europäischen Verfassungen: ebd. S. 12-18

¹³⁷Peter Häberle. 'Gott' im Verfassungsstaat. S. 3-17 in: Walther Fürst u. a. (Hg.). Festschrift für Wolfgang Zeidler. Bd. 1. Walter de Gruyter: Berlin, 1987, hier S. 3-4

¹³⁸Ebd. S. 5, ähnlich die Landesverfassungen von Baden-Württemberg 1953 und Rheinland-Pfalz 1947 (ebd., Anm. 10)

¹³⁹Ebd. S. 4

¹⁴⁰Ebd.

¹⁴¹Ebd. S. 4 und "Bundesverfassung der Schweizer Eidgenossenschaft vom 29.5.1874, Stand 20.4.1999". www.admin.ch/ch/d/sr/101/index.html (3.1.2000) [Seite der Bundesbehörden der Schweiz]

Verpflichtungen gegenüber unserem göttlichen Herrn, Jesus Christus ..."¹⁴²

Das Sittengesetz spielte in der bundesdeutschen Rechtsauslegung immer wieder eine große Rolle.

"'Die innere Verbindlichkeit des Rechts', so hat der Bundesgerichtshof erklärt, 'beruht gerade auf seiner Übereinstimmung mit dem Sittengebot'.¹⁴³

Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat in einem vielzitierten Urteil 1951 festgestellt:

"Das Bundesverfassungsgericht erkennt die Existenz überpositiven¹⁴⁴, auch den Verfassungsgesetzgeber bindenden Rechtes an und ist zuständig, das gesetzte Recht daran zu messen."¹⁴⁵

Das Bundesverfassungsgericht macht sich allerdings seit den 70er Jahren fälschlich immer mehr zum Gesetzgeber¹⁴⁶, gerade auch weil es mehr und mehr vom Sittengesetz abweicht. Gerade die Entscheidung, daß im Falle der Abtreibung die Verfassung und das Sittengesetz das ungeborene Leben zu schützen, dennoch aber eine im Detail beschriebene Indikationslösung zulässig sei, nicht aber eine Fristenlösung, war eher ein parlamentarischer Beschluß denn ein juristisches oder sittenrechtliches Urteil. Das Bundesverfassungsgericht wurde zum eigentlichen Gesetzgeber. Dabei fängt er zugleich aber auch an, sich selbst zu widersprechen. So entschied der eine Senat, daß kein Arzt für ungewollte oder behinderte Kinder zahlen müsse, da ein geborenes Kind prinzipiell kein Schade sein könne, für den ein Schuldiger aufkommen müsse - eine zutiefst christliche Position. Der

¹⁴²Peter Häberle. 'Gott' im Verfassungsstaat. a. a. O. S. 5; engl. Original: www.maths.tcd.ie/pub/Constitution/Preamble.html (3.1.2000)

¹⁴³BGH St. 6,52 zitiert nach Joseph Kardinal Höffner. Der Staat, Diener der Ordnung: Eröffnungsreferat bei der Herbstvollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz in Fulda 22. September 1986. Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz 13. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz: Bonn, 1986. S. 14

¹⁴⁴'Positives' Recht bezeichnet das Recht, wie es im Moment gilt und vorzufinden ist, 'überpositives' Recht ein Recht, was außerhalb des jeweils gültigen Rechtes auf unantastbaren Grundlagen ruht.

¹⁴⁵Zitiert nach Wolfgang Waldstein. "Zur Frage des Naturrechts im Grundgesetz und in den Europäischen Menschenrechtskonventionen". Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zu Das Parlament) B33/91 vom 9.8.1991. S. 31-37, hier S. 35

¹⁴⁶So Rudolf Wassermann. Ist der Rechtsstaat noch zu retten? a. a. O. S. 13

andere Senat entschied genau das Gegenteil und droht damit langfristig eine Katastrophe für Mediziner auszulösen: Ärzte müssen Schadenersatz zahlen, wenn eine Sterilisation mißlungen ist oder ein behindertes Kind nach einer angeblich ungenügenden genetischen Beratung geboren wird.¹⁴⁷ Konrad Löw nennt ein Beispiel dafür. "Das Grundgesetz hat die Meinungsfreiheit nicht an die Spitze des Grundrechtskatalogs gestellt, ihr vielmehr in Art. 5 Abs. 2 klare Grenzen gezogen. Das Gericht setzt sich ständig über den klaren Wortlaut hinweg und hat den Ehrenschatz weitgehend abgeschafft. Was die 'Menschenrechte' des Art. 1 Abs. 2 anlangt, so wird man in den Karlsruher Entscheidungen kaum fündig. Eine Ausnahme bildet die Meinungsfreiheit, die in ständiger Rechtsprechung als Menschenrecht ausgegeben wird."¹⁴⁸ "Der Bonner Staatsrechtler Josef Isensee bekundet Befürchtungen: 'Das naive Vertrauen in den Richter, von dem bisher das Bundesverfassungsgericht hat zehren können, ist gestört. Jetzt wächst die Sensibilität für die Gefahren der Richtermacht, die weder dem Wählervolk noch einer staatlichen Instanz Rechenschaft schuldet. Richterwahlen können das Bild des Landes nachhaltiger verändern als Parlamentswahlen."¹⁴⁹ Auch der europäische Gerichtshof fällt weitreichende Entscheidungen mit einer sehr dünnen Gesetzesgrundlage, die tief in die Rechtskultur der europäischen Staaten eingreift.¹⁵⁰

Konrad Löw schreibt zur Bedeutung des Sittengesetzes:

"Bleibt schließlich noch das Sittengesetz als Gegenstand der Betrachtung. Namhafte Verfassungsinterpreten sind der Auffassung, 'das in dem schweren Ausdruck Sittengesetz' liegende Pathos des Grundgesetzes sei 'auf die ethische Normallinie zurückzuschrauben'. Diese Auslegung verwirft das Verständnis des Sittengesetzes als eines vorgegebenen ewigen Gesetzes und nähert sich jener Betrachtungsweise, wonach 'Sittengesetz' als zeit- und anschauungsbedingtes Gesetz zu deuten sei. Der Intention des Parlamentarischen Rates wird diese Auslegung nicht gerecht. Das Ausblenden des heteronomen Sittengesetzes, seine Substitution durch autonome Selbstbestimmung kommt einer Verfassungsänderung gleich, zu der kaum der Verfassungsgeber, si-

¹⁴⁷Vgl. "Bundesverfassungsgericht: Urteil mit Geburtsfehler". Focus 52/1997: 18-22

¹⁴⁸Konrad Löw. "Die Intention der Verfassungsväter ist verlorengegangen". Die Welt vom 8.5.1999. S. 6

¹⁴⁹Ebd.

¹⁵⁰Nikolaus Blome. Europas Richter als Feldherren. Die Welt vom 10.1.2000. S. 8

cherlich nicht das Gericht befugt ist. Entsprechendes gilt für 'Eigenverantwortung' anstelle von 'Verantwortung vor Gott und den Menschen'. Hier wird doch die Verankerung gelöst, auf die es den Mitgliedern der verfassungsgebenden Versammlungen ganz besonders ankam."¹⁵¹

Für die juristische Bedeutung der Anrufung Gottes in der Präambel des Grundgesetzes hat sich vor allem Ethel Leonore Behrendt¹⁵² eingesetzt. Allerdings ist ihr praktisch kaum jemand gefolgt¹⁵³, ja insbesondere Theologen haben ihr widersprochen und die Toleranz des Staates über die Anrufung Gottes gestellt¹⁵⁴. Kein Wunder, wenn ein Grundgesetzkommentar lapidar meint:

"Mehr als ein Hinweis auf ideologische Beweggründe des Grundgesetzgebers ist diesen Worten kaum zu entnehmen."¹⁵⁵

Als wenn das nichts wäre! Immerhin geht es um die Frage, woher das Recht und die Menschenrechte kommen.

Eckart Busch sieht in der "invocatio dei" (lat. für Anrufung Gottes) im Grundgesetz immerhin eine

"Absage an den Atheismus als Staatsreligion und die Zurückweisung von Verabsolutierung der Staatsgewalt"¹⁵⁶,

¹⁵¹Konrad Löw. "Die Intention der Verfassungsväter ist verlorengegangen". Die Welt vom 8.5.1999. S. 6

¹⁵²Ethel Leonore Behrendt. Gott im Grundgesetz. a. a. O.; vgl. auch Ethel Leonore Behrendt. Radikale Ausbildung - Radikalenausbildung? Plädoyer für eine schutzbedürftig gewordene Freie Wissenschaft und Rechtsprechung. Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart 435/436. J. C. B. Mohr: Tübingen, 1974

¹⁵³Gegen Behrendt: Christian Starck. "Behrendt, Ethel Leonore, Gott im Grundgesetz ...". Juristenzeitung 36 (1981): 456; vgl. Christian Starck. "Menschenwürde als Verfassungsgarantie im modernen Staat". Juristenzeitung 36 (1981): 457-464; Peter Häberle. 'Gott' im Verfassungsstaat. a. a. O. S. 3+10(Anm. 33)+14(Anm. 53)

¹⁵⁴Vgl. z. B. Erwin Wilkens. "Gott im Grundgesetz." S. 41-52 in: in: Dieter Haack u. a. (Hg.). Das Wiedervereinigungsgebot des Grundgesetzes. Verlag Wissenschaft und Politik B. v. Nottbeck: Köln, 1989 (aus der Sicht der evangelischen Kirche) und Joseph Listl. "Der Name Gottes im Grundgesetz". a. a. O. S. 56-57+63 (aus der Sicht der katholischen Kirche)

¹⁵⁵Karl-Heinz Seifert in: Karl-Heinz Seifert, Dieter Hömig (Hg.). Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Das Deutsche Bundesrecht: Taschenkommentar. Nomos: Baden-Baden, 1985², hier S. 24

¹⁵⁶Eckart Busch. "Das Menschenbild in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland". S. 4-27 in: Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr (Hg.). Von der Würde des Menschen. Beiträge aus der Militärseelsorge 36

will aber keine juristischen Schlüsse daraus ziehen. Als wenn nicht auch das schon eine eindeutige Aussage wäre! In der Realität schert sich allerdings schon lange keiner mehr um den Wortlaut der Verfassung. Andreas Pawlas schreibt zur Bedeutung der Anrufung Gottes in der Präambel:

"Aber abgesehen von solchen formalen Beobachtungen mußte Wertenbruch bereits 1958 inhaltlich analysieren, daß in der Rechtswissenschaft die Theonomie der menschlichen Autonomie gewichen sei."¹⁵⁷

Allerdings ist im Grundgesetz juristisch weder mit dem Hinweis auf Gott noch mit der Berufung auf das Sittengesetz viel anzufangen, weil das Sittengesetz nie konkret mit den Geboten Gottes identifiziert wurde, sondern sich aus dem katholischen und lutherischen Naturrechtsverständnis¹⁵⁸ ableitet¹⁵⁹, wie ebenfalls die Grundgesetzkommentare zeigen:

"Das Sittengesetz ist zwar eine formal selbständige Schranke, wirkt jedoch in seiner Ausprägung als herrschende Moralvorstellung auf die verfassungsmäßige Ordnung ein, soweit diese den Gesetzgeber beschränkt ... Ein gegen die Grundwerte der Ethik verstoßendes Gesetz gehört nicht zur verfassungsmäßigen Ordnung. Sittengesetz ist die Summe derjenigen Normen, die Allgemeingut der abendländischen Kultur sind, etwa das, was man auch 'Naturrecht' zu nennen pflegt. Dabei ist freilich zu bedenken, daß das Sittengesetz im weiteren Sinne gegenüber den Grundlagen des Naturrechts größerem Wandel unterworfen ist, so daß nur die elementarsten Grundsätze juristisch relevant sind."¹⁶⁰

(Mai 1986). Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr: Bonn, 1981, hier S. 11

¹⁵⁷Andreas Pawlas. "Grundgesetz und Menschenbild: Anfragen zu Präambel und Artikel 1 des Grundgesetzes". Aus Politik und Zeitgeschichte (Beilage zu Das Parlament) B49/91 vom 29.11.1991. S. 37-46, hier S. 41 unter Berufung auf W. Wertenbruch. Grundgesetz und Menschenwürde: Ein kritischer Beitrag zur Verfassungswirklichkeit. Köln, 1958. S. 157-158

¹⁵⁸Vgl. bes. Wolfgang Waldstein. "Zur Frage des Naturrechts im Grundgesetz und in den Europäischen Menschenrechtskonventionen". a. a. O. S. 31-37 (vgl. die anderen Beiträge der Ausgabe); Zur Diskussion im parlamentarischen Rat über das Naturrecht vgl. Eckart Busch. "Das Menschenbild in der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland". a. a. O. S. 8-17

¹⁵⁹Die Diskussion um das Naturrecht im parlamentarischen Rat bedeutete aber immerhin, daß die Menschenrechte von vielen Abgeordneten als vorgegeben, nicht erst als durch die Verfassung gestiftet angesehen wurden.

¹⁶⁰Dieter Hesselberger. Das Grundgesetz. a. a. O. S. 71 (Hervorhebung hinzugefügt)

"Der Inhalt des 'Sittengesetzes' ist nur schwer bestimmbar. Was zu dieser Summe gesetzlich nicht fixierter ethischer Verhaltensnormen zu rechnen ist, wird durch die gemeinsame Grundüberzeugung der Gesellschaft bestimmt ... Das persönliche sittliche Gefühl eines Richters oder die Auffassung einzelner Volksteile können hierfür nicht maßgeblich sein ... Anknüpfungspunkte bilden die historisch überlieferten Moralauffassungen, wobei den Lehren der christlichen Kon

fessionen besondere Bedeutung zukommt ... der Inhalt des Sittengesetzes ist jedoch nicht statisch, sondern dem Wandel gesellschaftlicher Grundanschauungen unterworfen (vgl. etwa die Beurteilung der außerehelichen Lebensgemeinschaft oder der Homosexualität)."¹⁶¹

Machen wir uns das am Beispiel des Schutzes von Ehe und Familie im Grundgesetz klar. Ein Grundgesetzkommentar schreibt:

"'Ehe' i. S.¹⁶² des Art. 6 I ist die umfassende, grundsätzlich unauflösbare Lebensgemeinschaft von Mann und Frau ... Die in Art. 6 I enthaltene Verpflichtung zum besonderen Schutz von Ehe und Familie durch die staatl. Ordnung umfaßt positiv die Aufgabe, Ehe und Familie vor Beeinträchtigungen zu bewahren und durch geeignete Maßnahmen zu fördern, sowie negativ das Verbot, sie zu schädigen oder sonst zu beeinträchtigen ..."¹⁶³

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu festgestellt:

"Ehe ist auch für das Grundgesetz die Vereinigung eines Mannes und einer Frau zu einer grundsätzlich unauflösbaren Lebensgemeinschaft, und Familie ist die umfassende Gemeinschaft von Eltern und Kindern, in der den Eltern vor allem Recht und Pflicht zur Pflege und Erziehung der Kinder erwachsen. Dieser Ordnungskern der Institute ist für das allgemeine Rechtsgefühl und Rechtsbewußtsein unantastbar"¹⁶⁴.

Ein Grundgesetzkommentator folgert daraus jedoch:

"Aus Art. 6 Abs. 1 kann nicht gefolgert werden, daß die Ehe die einzig zulässige Form des Zusammenlebens von Mann und Frau ist. Andere Formen des Zusammenlebens sind möglich, stehen aber nicht mehr unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung."¹⁶⁵

Indem man im einzelnen offen gelassen hat, was man unter Ehe und Familie versteht und was es bedeutet, daß sie unter einem Schutz stehen, ja, vor wem sie geschützt werden müssen, kann heute zugelassen werden, daß gegen ehefeindliche Institutionen (außereheliches oder homosexuelles Zusammenleben) nichts unternommen wird, ja diese die Ehe aufs Heftigste bekämpfen dürfen. Selbst der verstorbene deutsche Bundespräsident Karl Carstens bringt zu Recht die hohe Zahl der Scheidungen und

¹⁶¹Michael Antoni in: Karl-Heinz Seifert, Dieter Hömig (Hg.). Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Das Deutsche Bundesrecht: Taschenkommentar. Nomos: Baden-Baden, 1985². S.48

¹⁶²Im Sinne

¹⁶³Ebd. S. 81-82, insgesamt zu Art. 6, Absatz 1: S. 80-86

¹⁶⁴Zitiert nach Dieter Hesselberger. Das Grundgesetz. a. a. O. S. 95

¹⁶⁵Ebd. S. 96

Abtreibungen mit dem Schwinden der hinter der Anrufung Gottes im Grundgesetz stehenden Ehrfurcht vor Gott in Verbindung¹⁶⁶.

Allerdings enthält das Grundgesetz selbst schon eine weitreichende Einschränkung des Familien- und Elternrechtes, nämlich die staatliche Schulpflicht. Eltern sind im Grundgesetz nicht verpflichtet, für eine Schulausbildung zu sorgen, was angemessen wäre, sondern verpflichtet, ihre Kinder auf eine staatliche Schule oder eine staatlich genehmigte Ersatzschule zu schicken. Dabei bemerkt selbst ein Grundgesetzkommentar:

"Die Verantwortung der Eltern für den Gesamtplan der Erziehung ihrer Kinder (...) steht in einem Spannungsverhältnis zum staatlichen Erziehungsauftrag in der Schule (Art 7 I), der in seinem Bereich dem elterlichen Erziehungsrecht gleichgeordnet ist ..."¹⁶⁷

Wir werden auf das Grundgesetz zurückkommen, wenn wir noch einmal diskutieren, ob es vorstaatliche Menschenrechte gibt oder nicht, da hier dieselbe Frage vorliegt, wie bei der Frage nach der Bedeutung des Sittenrechtes, das Verfassung und Bundesverfassungsgericht, wie wir gesehen haben, der Verfassung vorschalten. Insgesamt ist aber bei aller Problematik mit Bernhard Sutor und Horst Säger festzuhalten:

"Die Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland wird häufig, auch in der Interpretation durch das Bundesverfassungsgericht, eine 'wertgebundene Ordnung'¹⁶⁸ genannt. Sie kennt nicht nur formale 'Spielregeln', die jeder und jede Gruppe für beliebige Ziele nutzen kann. Sie ist mehr als eine nur formale Demokratie; sie ist auf inhaltliche Wertüberzeugungen gegründet."¹⁶⁹

Schleichend bekommt die deutsche Verfassung eine ganz andere Bedeutung, als sie sie 1949 hatte.¹⁷⁰ Die Machtübernahme Hitlers

¹⁶⁶Karl Carstens. "Wir dürfen uns nie an die Teilung unseres Vaterlandes gewöhnen". Die Welt Nr. 40 vom 16.2.1989. Welt-Report S. I-II, hier S. II, rechte Spalte, Punkt 4.

¹⁶⁷Michael Antoni in: Karl-Heinz Seifert, Dieter Hömig (Hg.). Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. a. a. O. S. 87 unter Verweis auf die einschlägigen Urteile der höchsten Gerichte

¹⁶⁸In dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15.1.1958 heißt es: "Ebenso richtig aber ist, daß das Grundgesetz keine wertneutrale Ordnung sein will ...", zitiert nach Horst Säger. Das Bundesverfassungsgericht. Bundeszentrale für politische Bildung: Bonn, 1999⁵. S. 106

¹⁶⁹Bernhard Sutor. Kleine politische Ethik. Schriftenreihe Band 341. Bundeszentrale für politische Bildung: Bonn, 1997. S. 36

¹⁷⁰So bes. Konrad Löw. "Die Intention der Verfassungsväter ist verlorengegangen". Die Welt vom 8.5.1999. S. 6 und Bernd Rütters. Wir denken die Rechtsbegriffe um ... Weltanschauung als Auslegungsprinzip. Fromm: Osnabrück & Edition Interfrom: Zürich, 1987

hat gezeigt, daß die Demokratie, wenn man nur ihre formalen Spielregeln berücksichtigt, ihr Gegenteil an die Macht bringen kann.¹⁷¹ Die Weimarer Verfassung und viele Gesetzestexte blieben gültig, aber - um die Worte von Carl Schmitt 1934 zu benutzen - "Wir denken die Rechtsbegriffe um ..."¹⁷².

"Ein Musterbeispiel dieses formalistischen Toleranzdenkens war bekanntlich das relativistische Demokratieverständnis führender Kreise der Weimarer Republik."¹⁷³

Josef Goebbels wollte nach seinen eigenen Worten von 1928 daß seine Partei in den Reichstag zöge, um die "Weimarer Gesinnung mit ihrer eigenen Unterstützung lahm zu legen. Wenn die Demokratie so dumm ist, uns für diesen Bären dienst Freifahrkarten und Diäten zu geben, so ist das ihre Sache. Wir kommen als Feinde ..."¹⁷⁴

Einer der Gründe für das Scheitern der Weimarer Republik war also die "Wertneutralität der Verfassung"¹⁷⁵. "Mit dieser Haltung wertneutraler Demokratie hat das Grundgesetz gebrochen"¹⁷⁶, weswegen mit dem Grundgesetz "eine 'streitbare' oder 'wehrhafte Demokratie', die sich sowohl wertbewußt als auch

¹⁷¹Vgl. bes. Wolfram Bauer. Wertrelativismus und Wertbestimmtheit im Kampf um die Weimarer Demokratie. Beiträge zur politischen Wissenschaft 3. Ducker & Humblot: Berlin, 1968 (auch Diss. FU Berlin, 1967) und Klaus Stern. Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Band I. C. H. Beck: München, 1984². S. 194-195; der gängigen Auffassung widerspricht jedoch teilweise Christoph Gusy. Weimar - die wehrlose Republik? Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 6. J. C. B. Mohr: Tübingen, 1991

¹⁷²Zitiert von Bernd Rüthers. Wir denken die Rechtsbegriffe um ... Weltanschauung als Auslegungsprinzip. a. a. O. S. 29

¹⁷³Helmut Steinberger. Konzeption und Grenzen freiheitlicher Demokratie dargestellt am Beispiel des Verfassungsdenkens in den Vereinigten Staaten von Amerika ... Beiträge zum ausländischen öffentlichen Recht und Völkerrecht 60. Springer: Berlin, 1974. S. 208 mit Belegen und Literatur, vgl. S. 208-209

¹⁷⁴Zitiert nach Klaus Stern. Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Band I. a. a. O. S. 193-194

¹⁷⁵Hermann Butzer, Marion Clever. "Grundrechtsverwirkung nach Art. 18 GG: Doch eine Waffe gegen politische Extremisten?". Die öffentliche Verwaltung 37 (1994) 15: 637-643, hier S. 638

¹⁷⁶Klaus Stern. Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Band I. a. a. O. S. 194

abwehrbereit"¹⁷⁷ zeigt, an die Stelle trat. Das Grundgesetz ist deswegen "als wertgebundene und wehrhafte, als streitbare Demokratie gekennzeichnet worden"¹⁷⁸. Nach 1945 konnte man nicht mehr "im Scheinbewußtsein methodischer Unschuld so tun, als sei Rechtsanwendung ein Akt rein logisch-kognitiver Berechenbarkeit"¹⁷⁹. Der Staat und seine Verfassung sind eben nicht mehr "Selbstzweck"¹⁸⁰, wie man zu Zeiten der Weimarer Republik noch sagen konnte¹⁸¹, sondern der Fortbestand des deutschen Staates wird eines der Ziele des Grundgesetzes "um seiner Freiheitlichkeiten willen"¹⁸². Art. 9 Abs. 2, Art. 18 und Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes enthalten das klassische Arsenal¹⁸³ einer "wehrhaften Demokratie"¹⁸⁴. Klaus Stern zitiert dazu K. Hesse:

"Keiner Verfassung, auch nicht einer liberalstaatlichen, kann zugemutet werden, daß sie die Voraussetzungen für ihre eigene Beseitigung sanktioniert und damit ihren Selbstmord legalisiert"¹⁸⁵

Und der Staatsrechtler Klaus Stern schreibt:

"Im modernen demokratischen Staat zählt die Sicherung der Freiheit und damit der freiheitlichen Verfassung zu den vorrangigen Staatszwecken."¹⁸⁶

¹⁷⁷Hermann Butzer, Marion Clever. "Grundrechtsverwirkung nach Art. 18 GG". a. a. O. S. 638

¹⁷⁸Klaus Stern. Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Band I. a. a. O. S. 195

¹⁷⁹Bernd Rüthers. Wir denken die Rechtsbegriffe um ... Weltanschauung als Auslegungsprinzip. a. a. O. S. 23

¹⁸⁰Rudolf Smend. Verfassung und Verfassungsrecht. Duncker & Humblot: München, 1928. S. 87 (2 x), wiederabgedruckt in Rudolf Smend. Staatsrechtliche Aufsätze und andere Aufsätze. Duncker & Humblot: München, 1955¹; 1968². S. 197+198, ähnlich S. 119

¹⁸¹Vgl. dazu Stefan Muckel. Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung: Die verfassungsrechtlichen Garantien religiöser Freiheit unter veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen. Staatskirchenrechtliche Abhandlungen 29. Duncker und Humblot. Berlin, 1997. S. 206 (weitere Beispiele in Anm. 76-78)

¹⁸²Ebd. S. 207

¹⁸³Eine ausführliche Darstellung der unterschiedlichsten Werkzeuge dieses Schutzes findet sich in Klaus Stern. Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Band I. a. a. O. S. 176-217 ("Der Schutz der Verfassung")

¹⁸⁴Stefan Muckel. Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung. a. a. O. S. 207 (Literatur dazu in Anm. 79-83)

¹⁸⁵Klaus Stern. Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Band I. a. a. O. S. 196

Nach Art. 79 Abs. 3 des Grundgesetzes sind die Grundgesetzartikel Art 1-20 vom Parlament nicht zu ändern (sog. Ewigkeitsgarantie).¹⁸⁷ Es muß aber allen Versuchen gewehrt werden, die Wertordnung des Grundgesetzes formal nach Worten im Grundgesetz stehen zu lassen, in der Praxis aber bis zur Unkenntlichkeit zu entstellen und auszuhöhlen.

Dennoch werden heute erneut die Begriffe umgedacht. Die Verfassung wird mehr und mehr als eine formale Größe angesehen. Wer sich an ihre Spielregeln hält ist demokratisch, die Verfassung wird zum Selbstzweck. In Wirklichkeit ist die Verfassung von 1949 aber als bestes Mittel zu einem viel höheren Zweck und Wert gedacht. Konrad Löw schreibt dazu:

"Der Satz von der Würde bildet nach wie vor die Grundlage der Verfassung, benennt ihre oberste Aufgabe. Darüber hinaus beginnt das Grundgesetz nach wie vor mit der *Advocatio dei*, die mit dem Sittengesetz als Grenze der Handlungsfreiheit korrespondiert. So drängt sich die Schlußfolgerung auf, daß im Kern alles beim alten geblieben sei. Doch wer so argumentiert, verkennt, daß es auch im Verfassungsrecht einen stillen Wandel geben kann."¹⁸⁸

Er fährt fort:

"Tatsächlich werden aber die Ergänzungen immer länger. Und während andere Teile der Präambel - etwa das Wiedervereinigungsgebot - zur Stützung mehrerer hochbedeutsamer Entscheidungen herangezogen wurden, sahen die Richter offenbar nicht ein einziges Mal Veranlassung, den Gott, der uns am Beginn der Verfassung entgegentritt, in ihrer Rechtsprechung zu thematisieren. Dafür gibt es gute Gründe. Doch diese Gottvergessenheit hat eine Steigerung erfahren, die den Verfassungsboden verläßt. In seiner Abschiedsrede als Verfassungsrichter stellte der SPD-nahe Wolfgang Böckenförde fest: 'Das Bundesverfassungsgericht ist heute nicht mehr das, was es bis zum 10. August 1995 war.' An diesem Tag wurde der 'Kruzifix-Beschluß' veröffentlicht. Wohl jeder, der die Kruzifix-Stürmerei der Nazis erlebt hat, wird durch die Entscheidung des Gerichts: 'Die Anbringung eines Kreuzes oder Kruzifixes in den Unterrichtsräumen einer staatlichen Pflichtschule verstößt gegen Art. 4 Abs. 1 GG' an die Vorgänge von damals erinnert."¹⁸⁹

Der tschechische Präsident Vaclav Hável schreibt dazu:

¹⁸⁶Stefan Muckel. Religiöse Freiheit und staatliche Letztentscheidung. a. a. O. S. 207

¹⁸⁷Vgl. Klaus Stern. Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland. Band I. a. a. O. S. 184+195

¹⁸⁸Konrad Löw. "Die Intention der Verfassungsväter ist verlorengegangen". Die Welt vom 8.5.1999. S. 6

¹⁸⁹Ebd.

"Ich bin nicht gegen die Institution des Staates per se. Ich spreche aber davon, dass es einen Wert gibt, der höher ist als der Staat. Dieser Wert ist die Menschlichkeit. Der Staat dient dem Volk, nicht umgekehrt. Die Menschenrechte stehen höher als die Rechte des Staats. Menschliche Freiheiten stellen einen ungleich höheren Wert als die Souveränität des Staats dar. In Bezug auf das internationale Recht sollten die Vorkehrungen, die der Einzigartigkeit menschlichen Lebens dienen, Vorzug haben vor den Regelungen, die den Schutz des Staats zum Ziel haben."¹⁹⁰

Wer aber bestimmte Werte über den Staat stellen will, muß bereit sein für diese Werte zu kämpfen. Günter Rohrmoser schreibt treffend:

"Wir sehen also: Werte müssen gesetzt und Werte müssen durchgesetzt werden. Wer zur Wertebeschwörung und Wertdurchsetzung aufruft, der ruft zum Wertekampf auf. Das Beschwören und Setzen von Werten ist darum keine Form der Konfliktschlichtung, sondern eine der Konfliktschaffung. Die Werte setzen sich nicht von selbst durch, sondern Werte rufen nach ihrer Verwirklichung. Da es nicht der Wert selber ist, der sich durchsetzt, ist es immer die Werte setzende Subjektivität, die einen Wert durchsetzt."¹⁹¹

Derzeit wird erfolgreich versucht, das Grundgesetz nur noch als reine Spielregel zu betrachten, die jede noch so irrige und gefährliche Auffassung schützt. Das war aber weder die Absicht der Verfassungsgeber, noch ist das praktikabel. Eine Verfassung, die jeden, auch ihre Gegner, schützt und alles duldet, läßt ihre Feinde groß werden und schafft sich am Ende selbst ab.

"Das Kernproblem gegenwärtiger Ethikdiskussionen liegt im Werte- und Überzeugungspluralismus unserer Zeit und Gesellschaft. Inhaltliche Wertvorstellungen gelten als nicht letztlich begründbar, sondern als Sache persönlicher Überzeugung oder 'Option'. Die pluralistische Gesellschaft hat keine Instanz und soll aus Gründen der Glaubens- und Gewissensfreiheit auch keine haben, die oberste Werte oder Letztbegründungen verbindlich machen könnte. Der moralische Kern dieser Gesellschaft ist die Letztzuständigkeit des Gewissens in Moralfragen."¹⁹²

"Das Grundgesetz ist keine nur formale Ordnung, die sich auf die Festlegung der Prozedur staatlicher Willensbildung, insbesondere die Einzelheiten des Gesetzgebungsverfahrens beschränkt. Damit allein läßt sich nämlich, wie die nationalsozialistische Vergangenheit gezeigt

¹⁹⁰Vaclav Hável. "Mensch, Staat und Gott". Die Welt vom 7.3.2000. S. 8

¹⁹¹Günter Rohrmoser. Wer interpretiert die Geschichte? Die Herausforderung der Wertedebatte. Gesellschaft für Kulturwissenschaft: Bietigheim, 1996. S. 13

¹⁹²Bernhard Sutor. Kleine politische Ethik. a. a. O. S. 30

hat, die Rechtsstaatlichkeit hoheitlichen Handelns noch nicht sicherstellen. Besonders die Gesetzgebungsbeschlüsse sind nicht schon deswegen rechtsstaatlich unbedenklich, weil sie in dem hierfür vorgesehenen Verfahren zustande gekommen sind. Vielmehr muß ein Gesetz auch materiell, seinem Inhalt nach, mit dem Grundsatz der Gerechtigkeit als Postulat der Rechtsstaatlichkeit übereinstimmen."¹⁹³

Wenn es aber überhaupt keine gemeinsamen Werte in einer Gesellschaft mehr gibt, auf die sich die staatliche Ordnung stützen kann, kann sich der Staat letztlich nur noch auf seine Macht stützen.

"Auch der demokratische Gesetzgeber ist daher nicht souverän im Sinne völliger Gestaltungsfreiheit, sondern unterliegt den Bindungen der Verfassung."¹⁹⁴

¹⁹³Horst Säger. Das Bundesverfassungsgericht. a. a. O. S. 17

¹⁹⁴Ebd.

4. SIEBEN WESENTLICHE GRUNDLAGEN DES CHRISTLICHEN KAMPFES GEGEN MENSCHEN- RECHTSVERLETZUNGEN

Nach diesem Ausflug in das Thema 'Menschenrechte' wollen wir uns der Frage widmen, wie denn evangelikale Missionsarbeit zum sozialen und politischen Engagement und damit auch zum Einsatz gegen Menschenrechtsverletzungen steht.

Natürlich kann und will ich mich damit nicht zum Sprecher aller Evangelikalen machen. Und dennoch glaube ich, daß die meisten in der Weltmission engagierten Evangelikalen in den folgenden Punkten eine zutreffende Beschreibung ihrer Sichtweise wiederfinden werden. Erst recht will ich nicht behaupten, daß Evangelikale immer nach dem handeln, was sie glauben, ich also gewissermaßen eine Beschreibung aller evangelikalen Aktivitäten vorlege, die geflissentlich Fehler evangelikaler Missionsarbeit in Geschichte und Gegenwart ignoriert. Auch und gerade Evangelikale wissen, daß alle Menschen Sünder sind und auch der Christ nicht frei von Egoismus, Stolz, Nationalstolz, Faulheit und Denkfaulheit ist. Immer wieder neu müssen wir uns prüfen, ob wir genügend gebetet und nachgedacht, das Wort Gottes studiert und uns für andere eingesetzt haben. Dennoch muß ja darüber gesprochen werden, an welchem Maßstab wir solche Fehler überprüfen und was die Heilige Schrift von uns erwartet. Die folgenden Anmerkungen zum notwendigen Einsatz gegen Menschenrechtsverletzungen in aller Welt¹⁹⁵ sollen den nötigen öffentlichen Protest in Untersuchungsberichten, Hearings, Veröffentlichungen und Eingaben an Parlamente und Gerichte in keiner Weise schmälern, an dem ich ja selbst intensiv beteiligt bin. Der moderne Einsatz für die Menschenrechte ist ja nur etwas wert, da die Menschenrechtskataloge nicht auf dem Papier stehen bleiben, sondern konkret auf die einzelnen Staaten angewandt werden. Dennoch glaube ich, daß Einsatz gegen Menschenrechtsverletzungen nicht nur im öffentlichen Protest bestehen muß, sondern auch andere, ebenso wichtige Formen finden kann.

Die folgenden Punkte können natürlich in der Kürze der Zeit nur angerissen werden und als Denkanstöße dienen. Ich hoffe aber, daß sie genügen, um ins Gespräch zu kommen und auch um Andersdenkenden verständlich zu machen, was uns Evangelikale bewegt und wieso wir bisweilen anders denken und vorgehen, als es von uns erwartet wird.

1. Trennung von Kirche und Staat¹⁹⁶

Die Trennung von Kirche und Staat wurde in den USA nicht zufällig in den einzelnen Bundesstaaten von überzeugten Christen eingeführt. Die Trennung von Kirche und Staat ist nicht gegen das Christentum eingeführt worden, sondern von Christen praktiziert worden. Eugen Ewig spricht von der alttestamentlich begründeten "Zweigewaltenlehre des lateinischen

¹⁹⁵Vgl. auch Ravi Zacharias. "Christians are Compelled to Help". S. 91-93 in: Nina Shea. In *The Lion's Den: A Shocking Account of Persecution and Martyrdom of Christians Today and How We Should Respond*. Broadman & Holman: Nashville (TN), 1997

¹⁹⁶Vgl. ausführlicher Thomas Schirmacher. *Ethik*. a. a. O. Bd. 2. S. 780-814

Abendlandes"¹⁹⁷, und Eduard Eichmann schreibt über die alttestamentliche Gewaltenteilung in Hohepriester und König:

"Mit den heiligen Schriften sind diese alttestamentlichen Vorstellungen Gemeingut des christlichen Abendlandes geworden."¹⁹⁸

Der Staat hat nicht unter der Herrschaft einer Kirche oder Religion zu stehen, so wie umgekehrt der Staat nicht eine Kirche oder Religion beherrschen darf. Die Trennung von Kirche und Staat widerspricht dem christlichen Glauben nicht, sondern ergibt sich natürlich aus ihm. Denn die biblische Aufgabe des Staates ist es, ein friedliches Zusammenleben der Menschen zu ermöglichen, gleich was diese Menschen glauben die Aufgabe der Kirche und der Religion ist es, auf die Ewigkeit hinzuweisen, den Menschen Halt zu geben und die Beziehung zu Gott zu fördern.

Erst wenn der Staat sich nicht mehr den Geboten Gottes verpflichtet weiß, wird aus der Trennung von Kirche und Staat ein Kampf des Staates gegen das Christentum.

Deutliche Beispiele für die Trennung von Kirche und Staat im Alten Testament sind:

- * der Unterschied zwischen König und Priester;
- * die Arbeitsteilung von Mose als Gesetzgeber und Aaron als Hohepriester;
- * die Arbeitsteilung von Nehemia als Statthalter und Esra als Priester;
- * die Arbeitsteilung von Deborah als Prophetin und Barak als Richter und Feldherr;
- * die doppelte Verwaltung in Israel, wie sie etwa 2Chr 19,11 zum Ausdruck bringt: "Amarja, der erste Priester, war über den Sachen des Herrn, Sebadja ..., der Fürst Judas, über die Sachen des Königs" und zu der getrennte weltliche und geistliche Gerichtsbarkeiten gehörten (2Chr 19,8).
- * die Existenz von zwei getrennten Arten von Steuern, nämlich der Steuer für Gott (der 'Zehnte') und der Steuer für den König ('Abgabe', 'Steuer').

Die Trennung von Kirche und Staat kommt in dem berühmten Wort Jesu: "Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist" (Mk 12,17) klar zum Ausdruck. Wolfgang Schrage macht aber deutlich, daß diese Forderung von Gott ausgeht, also Gottes Anordnung auch über dem Kaiser steht, auch wenn die religiöse Institution Gottes auf Erden, das organisierte Volk Gottes, deswegen gerade nicht über dem Kaiser steht. Er schreibt zu Mk 12,17:

"Der Gehorsam gegenüber Gott ist allem anderen vor- und übergeordnet. Er bestimmt und begrenzt das, was des Kaisers ist."

"Nicht der Kaiser bestimmt, was Gottes ist, sondern Gott"¹⁹⁹.

Im Zusammenhang mit der Trennung von Kirche und Staat ist es interessant, die Begründung der 'Genfer Kirchenordnung von 1561' von Johannes Calvin zu lesen:

¹⁹⁷Eugen Ewig. "Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter". S. 7-73 in: Eugen Ewig. Das Königtum: Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen. Vorträge und Forschungen III. Jan Thorbecke: Lindau, 1956. S. 15

¹⁹⁸Eduard Eichmann. Königs- und Bischofsweihe. Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften: Philosophisch-philologische und historische Klasse Jahrgang 1928, 6. Abhandlung. Verlag der Bayerischen Akademie der Wissenschaften: München, 1928. S. 8

¹⁹⁹Wolfgang Schrage. Die Christen und der Staat im Neuen Testament. Gütersloher Verlagshaus. Gerd Mohn: Gütersloh, 1971. S. 37

"Die Heilige Schrift aber lehrt uns, scharf zwischen der Schwertgewalt und Macht der Obrigkeit einerseits und der Aufsichtsbezugnis der Kirche andererseits, die alle Christen zum Gehorsam und wahren Dienst gegen Gott anleiten, Ärgernisse verhindern und abstellen soll, zu unterscheiden."²⁰⁰

Es muß dabei natürlich berücksichtigt werden, daß im Alten Testament Kirche und Staat vom Umfang her was Land und Personen betraf teilweise deckungsgleich waren, während im Neuen Testament die zur Kirche gehörenden Personen aus unterschiedlichen Staaten kommen. Dadurch war die Trennung von Kirche und Staat im Alten Testament automatisch nicht so weitgehend wie im Neuen Testament.

Die Trennung von Kirche und Staat bedeutet nicht, daß es keine Überschneidungen gäbe oder die beiden Institutionen sich gegenseitig nicht nötig hätten. Genau das Gegenteil ist der Fall. So kann die Kirche den Staat durchaus das Gesetz lehren und ihn beraten, wie es etwa bei König Joasch der Fall war: "Und Joasch tat alle seine Tage, was in den Augen des HERN recht war, weil der Priester Jojada ihn unterwies" (2Kön 12,3). Wie schade, daß die Kirche dieses gewünschte Amt oft so wenig wahrnehmen kann, weil sie sich durch ihren ethischen Pluralismus allzuoft selbst lähmt und widerlegt.

Wer von evangelikaler Missionsarbeit verlangt, sich wie eine politische Partei pausenlos gegen Menschenrechtsverletzungen einzusetzen und sich möglichst viel in die politischen Belange der Gastländer einzumischen, ignoriert die biblisch gebotene Trennung von Kirche und Staat. Abraham Kuyper, ein bedeutender calvinistischer Theologe und zeitweilig niederländischer Ministerpräsident schrieb trotz seines enormen politischen Engagements:

"In der Regierung des Staates darf die Gemeinde nicht herrschen wollen. Ihr Werkzeug ist das freie Wort, ihre Macht der Einfluß von Mensch auf Mensch in seinem Gewissen, seinem Haus, der Welt seines Denkens, dort laßt Christi Geist herrschen, und ganz von selbst wird er es tun in der Verwaltung des Landes."²⁰¹

Wo einzelne Christen auf der politischen Schiene Einfluß haben oder einheimische Christen unterstützen und prägen können, die eine Stellung im Machtgefüge des Staates haben, sollten sie die Möglichkeiten nutzen. Dafür sind Daniel und Josef biblische Vorbilder. Die Gemeinde Jesu kann prophetisch ihre Stimme erheben, kann beraten und um Weisheit bitten, wie es etliche alttestamentliche Propheten auch der Obrigkeit gegenüber taten.

Aber die Gemeinde Jesu und ihr verlängerter Arm, die Missionsarbeit, sind kein Ersatzstaat, der anderen Staaten Paroli bietet, sondern eine eigene Bundesgemeinschaft mit einem eigenen Auftrag.

In China treffen wir auf ein Land, in dem gewissermaßen Kirche und Staat nicht getrennt sind. Die Partei, die einen allumfassenden Wahrheits- und Führungsanspruch erhebt und damit klare Kennzeichen einer - wenn auch atheistischen - Religion trägt²⁰², bestimmt zugleich die Politik. Das macht eine Trennung von Kirche und Staat und ein Auseinanderhalten des geistlichen und des weltlichen Auftrags schwierig. Das ändert aber nichts

²⁰⁰Zitiert nach Paul Jakobs (Hg.). Reformierte Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen in deutscher Übersetzung. Buchhandlung des Erziehungsvereins: Neukirchen, 1949. S. 104

²⁰¹Abraham Kuyper. Die Kirche Jesu Christi: Worte aus Reden und Schriften. Furche-Verlag: Berlin, 1926. S. 44

²⁰²Vgl. Thomas Schirrmacher. Marxismus: Opium für das Volk? Schwengeler: Berneck (CH), 1990

daran, daß evangelikale Missionsarbeit sich nicht als verlängerter Arm der Politik versteht, so sehr sie auch die biblische Berechtigung des Staates und seiner Aufgabe anerkennt.

Exkurs: Trennung von Wirtschaft und Politik

In einem kurzen Exkurs möchte ich kurz auf die Parallele unseres letzten Problemkreises zur Frage nach dem Verhältnis von Wirtschaft und Politik eingehen, denn auch hier halte ich es für wichtig, zwei Bereiche, die miteinander verwoben sind, dennoch grundsätzlich zu trennen²⁰³. Ist ist oft nicht der Fall. So schreibt Stephan Puhl in der Zeitschrift 'China heute': "Es erhöht nicht gerade die eigene Glaubwürdigkeit, wenn der Westen mit zweierlei Maß mißt und einerseits als internationaler Tugendwächter auftritt und andererseits den Verlockungen des chinesischen Marktes nicht widerstehen kann."²⁰⁴

Was will Puhl damit sagen? Darf man mit Ländern, in denen vieles zum Argen steht, keine Wirtschaftsbeziehungen unterhalten? Mit wem darf man denn dann Geschäfte machen? Nur mit sündlosen Menschen? Oder - aus der Sicht des Missionars - nur mit Menschen, die sich bereits der Autorität Gottes unterstellt haben und nach seinen Maßstäben leben? Sollten dann Länder wie Irland oder Zambia keine Wirtschaftsbeziehungen zu Ländern mit hohen Abtreibungszahlen wie Deutschland oder den USA unterhalten? Damit soll keinesfalls naiv behauptet werden, Wirtschaft und Politik hätten nichts miteinander zu tun. Es soll aber entschieden bestritten werden, die Wirtschaft sei nur eine Abteilung des Staates, die der Staat jeweils kurzerhand für seine Interessen einsetzt. Wer Wirtschaftsbeziehungen zu sozialistischen und kommunistischen Staaten ablehnt, fordert auch von nichtsozialistischen Staaten sozialistisches Verhalten, indem die Privatwirtschaft weisungsgebundene Wirtschaftsbeziehungen aufbaut oder unterläßt.

Und im übrigen stellt sich die Frage: Bieten Wirtschaftsbeziehungen nicht oft erst die Grundlage dafür, daß Diktaturen auf die Anklagen reagieren? Waren es nicht gerade die Wirtschaftsbeziehungen zur Sowjetunion und zur DDR, die das sozialistische System untergraben haben? Ich bin kein Wirtschaftsexperte, aber ich glaube, ganz so einfach, wie es sich Puhl vorstellt, ist es denn doch nicht.

²⁰³Vgl. dazu Thomas Schirmacher. Ethik. a. a. O. Bd. 1 478-487 und Bd. 2. S. 792-806+412-477

²⁰⁴Stephan Puhl. "Schattenseiten der Entwicklung in der Volksrepublik China: Einige Herausforderungen des Neuten Fünfjahresplanes (1996-2000)". China heute 15 (1996) 5: 142-148, hier S. 148

2. Eine Frage der Gaben und Möglichkeiten

Der letzte Punkt muß noch etwas ausgeweitet werden. Es gibt nicht nur unterschiedliche Aufgaben von Kirche und Staat, sondern überhaupt unterschiedliche Gaben und Aufgaben für jeden Menschen. In 1Kor 12,4-6 erklärt Paulus den Christen in Korinth: "Es gibt aber Verschiedenheiten der Gnadengaben, aber es ist derselbe Geist; und es gibt Verschiedenheiten der Dienste, und es ist derselbe Herr; und es gibt Verschiedenheiten der Wirkungen, aber es ist derselbe Gott, der alles in allen wirkt". Paulus stellt damit jedem Bereich die Person der Dreieinigkeit gegenüber, die in besonderer Weise dafür zuständig ist. Der Heilige Geist schenkt die Geistesgaben, also die Voraussetzungen für den Dienst, Jesus Christus ist das Vorbild für den Dienst schlechthin, und Gott, der Vater, ist der, der alles wirkt und damit auch über die Auswirkungen des Dienstes entscheidet.

Die Dreieinigkeit und die Gaben in 1Kor 14,3-6		
verschiedene Voraussetzungen zum Dienst	verschiedene Dienste	verschiedene Auswirkungen des Dienstes
Heiliger Geist	Jesus, der Herr	Gott, der Vater

Gott schenkt jedem Christen unterschiedliche Fähigkeiten und Aufgaben, stellt ihn in unterschiedliche Situationen hinein und behält sich vor, was er aus allem macht. Deswegen glauben evangelikale Christen, daß nicht alles von jedem gemacht werden muß. Auch unter Evangelikalen gibt es Politiker. Das ist gut und findet hoffentlich die Unterstützung anderer Evangelikaler, sofern ihre Politik denn auch gut ist. Aber muß deswegen jeder Politiker werden? Muß jemand, den Gott zum Dienst an Kranken begabt und berufen hat und der Opfern von Not und Krieg hilft, unbedingt Proteste und Berichte abfassen? Kann sich nicht ein Bibelübersetzer, der zugleich durch die Erforschung einer bisher ungeschriebenen Sprache eine ganze Sprache und vielleicht sogar Kultur erhält, einfach auf seine Aufgabe konzentrieren? Jeder Mensch muß sich im Kleinen wie im Großen ständig entscheiden, wo er seine Energie zur Veränderung einsetzen will. Soll er sich auf die Dinge konzentrieren, die im Moment und sehr direkt zu ändern sind (z. B. Malariakranke gesund machen), soll er mittelfristige, schwierigere Ziele ansteuern (z. B. die Malariamücken im Brutgebiet ausmerzen) oder soll er fordern, was im Moment überhaupt nicht zu ändern ist, aber trotzdem nicht verschwiegen werden darf (z. B. die Ablösung eines Regimes, das die Malariaseuche im Land nicht kümmert)? Keiner hat hier ein Patentrezept! Wo wäre unsere Welt, wenn nie jemand Veränderung eingeklagt hätte, die momentan völlig undenkbar erschien? Aber auch: Wo wäre unsere Welt, wenn wir immer nur über das ganz Große reden würden, das im Moment nicht zu ändern ist, und dabei die Möglichkeiten, die wir hier uns jetzt haben, nicht nutzen würden?

So ist es erfreulich und erfolgreich, daß der christliche Nachrichtendienst idea und andere evangelikale Zeitschriften und Werke gegen Menschenrechtsverletzungen und insbesondere gegen Christenverfolgungen schreiben, und viele Christen in diktatorisch regierten Ländern verdanken ihr Leben oder ihre humanere Behandlung solchem Einsatz. Allein schon der Protest weniger vor der Botschaft eines Landes kann Christen in diesem Land das Leben retten, weil man Aufsehen vermeiden will. Und dennoch kann das, was Christen in Deutschland, die deswegen keine Repressalien zu befürchten haben, für die Menschenrechte tun, nicht Maßstab für den Missionar oder gar die einheimische Kirche sein. Sie können nur vor Ort entscheiden, wann die Rettung anderer die eigene Gefährdung rechtfertigt.

3. Respekt vor anderen Kulturen

Christen sind Menschen, die von jeglichem kulturellen Zwang befreit sind. Sie müssen keine menschlichen Traditionen und Gebote mehr neben Gottes Geboten anerkennen. Dies wird besonders in Mk 7, 1-13 deutlich, wo Jesus die Pharisäer heftig kritisiert, weil sie ihre menschliche Kultur in den Rang verpflichtender Gebote Gottes erhoben hatten.

Christen können andere Kulturen im Lichte der Bibel beurteilen, weil und wenn sie gelernt haben, zwischen ihrer eigenen Kultur, auch ihrer jeweiligen 'frommen' Kultur, und den überkulturell gültigen Geboten Gottes zu unterscheiden. Auch dafür ist Mk 7,1-13 der beste Ausgangspunkt. Es waren sehr ehrenwerte, fromme Motive, die die Pharisäer veranlaßten, neben dem Wort Gottes und sogar gegen das Wort Gottes weitere Richtlinien zu erlassen, die für alle verbindlich waren. Jesus kritisierte sie heftig, weil sie sich damit zum Gesetzgeber neben Gott gemacht hatten.

Weil Christen allein Christus gehören und allein seinem Wort unterstehen, können sie jedoch nicht nur ihre eigene Kultur und die Kultur anderer kritisch sehen, sondern sind verpflichtet, sich aus Liebe auf die Kultur anderer einzustellen. Paulus begründet in 1Kor 9,19-23 die Notwendigkeit, sich auf andere in der Evangelisation einzustellen, gerade damit, daß er allen gegenüber "frei" ist. Martin Luther hat das in die klassischen Worte zu Beginn seiner Schrift 'Von der Freiheit eines Christenmenschen' (1520) gefaßt, daß der Christ jedem gegenüber frei und niemandes Knecht und zugleich jedem verpflichtet und jedermanns Knecht ist: "Ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Dinge und niemand untertan. Ein Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht aller Dinge und jedermann untertan."²⁰⁵

Offensichtlich kann auch ein Christ so in seiner eigenen Kultur leben, daß er nicht merkt, daß er bestenfalls von anderen nicht verstanden wird und schlimmstenfalls mit seiner Kultur dem anderen ein Hindernis ist, das Evangelium zu verstehen.

Das mahnt dazu, zunächst die eigene Tradition und Kultur kritisch zu sehen und zu hinterfragen. Setzen wir unsere eigene Kultur nicht immer wieder absolut und das gerade auch in der Missionsarbeit in anderen Kulturen? Einer anderen Kultur darf man das Wort Gottes als absolute Norm verkündigen, niemals aber seine eigene kulturelle Prägung. Nur wer sich selbst und seine Kultur im Lichte der Bibel kritisch hinterfragt und hinterfragen läßt, hat auch das Recht, andere Menschen und Kulturen im Licht der Bibel kritisch zu hinterfragen.

Manche Christen sehen die Unterschiedlichkeit der Kulturen sehr negativ und verstehen sie als Folge der Sünde. Für sie ist sie eine Folge des Gerichtes Gottes durch die Sprachverwirrung beim Turmbau zu Babel (1Mose 11,1-9). Durch die Sprachverwirrung wollte Gott jedoch gerade das erreichen, was er den Menschen zuvor als Befehl gegeben hatte, nämlich die Ausbreitung der Menschheit auf der ganzen Erde ("füllet die Erde", 1Mose 1,28; 9,1) und damit die Aufspaltung der Menschheit in eine Vielfalt von Familien, Völkern, aber auch von Berufen, Fähigkeiten und Kulturen. Mit dem Turmbau zu Babel sollte gerade eine Welteinheitskultur geschaffen werden, die immer das Ziel des Satans war, wie das Buch der Offenbarung und die Person des Antichristen im Alten und Neuen Testament zeigen. So heißt es von dem "Tier", das seine Macht von dem "Drachen" hat (Offb 13,1-10): "Es wurde ihm gegeben, Krieg zu führen ... und ihm Macht gegeben .. über jeden Stamm und jedes Volk ...".

Gott dagegen wollte keine Welteinheitsstadt, keine Welteinheitsregierung, keinen Welteinheitshumanismus. Gott und sein Wort garantieren die Einheit der Welt, aber keine sichtbare Struktur auf Erden. Gott "zerstreute" die Menschen "über die ganze Erde" (1Mose 11,9). Von den Söhnen Noahs ausgehend, "wurde die ganze Erde bevölkert" (1Mose 9,19) und "verzweigten" sich so die "Nationen" (1Mose 10,5), weshalb die Entstehung der einzelnen

²⁰⁵Zitiert nach Kurt Aland (Hg.). Lutherlexikon. Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen, 1989 (Nachdruck von 1983⁴). S. 104

Völker durch Stammbäume erklärt werden kann (1Mose 10,1-32) an deren Ende es heißt: "von diesen aus haben sich nach der Flut die Völker auf der Erde verzweigt" (1Mose 10,32). Gott ist deswegen der Schöpfer aller Völker, denn "er hat aus Einem [Menschen] alle Völker der Menschen geschaffen, damit sie auf der ganzen Erde wohnen, indem er ihnen festgesetzte Zeiten und die Grenzen ihres Wohngebietes bestimmt hat ..." (Apg 17,26; ähnlich 5Mose 32,8; Ps 74,17).

Jeder, der auch nur etwas mit der Frage zu tun gehabt hat, inwieweit Angehörige eines anderen Volkes in einem fremden Land zu sozialpolitischen Veränderungen beitragen sollen, können oder dürfen, weiß, daß sich hier plakative Forderungen, Parolen und leicht verständliche Rezepte von selbst verbieten. Zunächst ist auf jeden Fall immer erst einmal die Selbstkritik gefragt. M. Searle Bates schrieb bereits im Zweiten Weltkrieg im Auftrag des Internationalen Missionsrates:

"Christliche Forscher, die in westlicher Überlieferung aufgewachsen sind, sollten ihr Augenmerk in erster Linie auf die Entwicklung und die Probleme ihrer eigenen Kultur richten und sich einen offenen Sinn für die Zweifel an den ihr zugesprochenen Eigenschaften bewahren."²⁰⁶

4. Es zählen Taten, nicht Worte allein

Jesus hat in einem Gleichnis einmal unmißverständlich deutlich gemacht, daß nicht der seinem Willen folgt, der sofort laut 'Ja' sagt, sondern der, der, auch wenn er zunächst 'Nein' gesagt hat, in sich geht und es doch tut (Mt 21,28-31). Der Apostel Johannes formuliert es ähnlich: "Wer aber der Welt Güter hat und sieht seinen Bruder Mangel leiden und verschließt sein Herz vor ihm, wie kann die Liebe Gottes in ihm bleiben? Kinder, laßt uns nicht lieben mit Worten noch mit der Zunge, sondern in der Tat und in Wahrheit" (1Joh 3,17-18).

Evangelikale Christen wiegen deswegen - jedenfalls hoffentlich - weniger die Worte als die Taten. Sie interessiert mehr - hoffentlich - die tatsächliche Situation und die Änderung dieser Situation als die überall hörbaren Proteste. Sie sind sensibel dafür, daß die tatsächliche Situation oft eine ganz andere ist, als es Fernsehen und Presse vermitteln.

Ich will dies an einem einfachen Beispiel illustrieren. Durch Fernsehen und Presse bestimmt glauben viele Menschen, daß es sehr gefährlich sei, in Jerusalem zu leben. Der frühere Bürgermeister von Jerusalem, Teddy Kollek, verwies jedoch auf die Frage, ob Jerusalem wegen der Spannungen zwischen Juden und Arabern nicht sehr gefährlich sei, darauf, daß Jerusalem pro Jahr 12 Morde zu verzeichnen habe, was wohl keine westliche Stadt von sich sagen könne. Er gehe in Jerusalem ungefährdet als in jeder europäischen und amerikanischen Stadt spazieren²⁰⁷.

Es gibt eine starke Tendenz, Länder wie China, in denen es keine demokratischen Strukturen in der Verfassung gibt, schwärzer zu zeichnen als Ländern, in denen es auf dem Papier eine demokratische Struktur gibt, die aber de facto durch Korruption wie in Japan, durch Clans wie in Indonesien oder durch Chaos wie in Rußland kaum existieren. Ulrich Dehn weist auf dieses Problem hin:

"Nicht selten sind es diktatorische (China, Indonesien) oder einem rigiden Staatskonfuzianismus folgende (Singapur) Regimes, die die

²⁰⁶M. Searle Bates. Glaubensfreiheit: Eine Untersuchung. Church World Service: New York, 1947. S. 197

²⁰⁷Alles nach "Eine schreckliche Regierung" (Interview mit Teddy Kollek). Der Spiegel 5/1992. S. 132-135, hier S. 134

Gemeinschaftsloyalität (= Staatsräson) zum höchsten Wert erheben und den 'überzogenen Individualismus' des Westens mit Polemik überziehen."²⁰⁸

Bei der Thronbesteigung des japanischen Kaisers haben viele japanische Christen ihre Sorge zum Ausdruck gebracht, daß sich die Entwicklung schnell gegen die Christen und gegen den Rechtsstaat wenden kann. Sind ihre Sorgen berechtigt, obwohl sich in der Praxis noch gar nichts geändert hat? Durchaus. Jahrhunderte begründete der japanische Kaiser seine Herrschaft damit, daß er sich bei der Inthronisierung mit einer Göttin vereinigt hatte und zugleich oberster Priester der Staatsreligion war. Er war der "Tenno", der Vertreter der Götter auf Erden, der Gesetze machte, aber nicht dem Gesetz unterworfen war. Als die Amerikaner Japan 1945 besiegt hatten, durfte der japanische Kaiser nur bleiben, weil er schwor, auf das Amt des Tenno zu verzichten und keinerlei religiöse Autorität mehr in Anspruch zu nehmen. Dies war die Voraussetzung, daß die neue Verfassung mehr Menschenrechte und mehr Gerechtigkeit ermöglichte. Der Kaiser hat sich daran bis zu seinem Tod gehalten. Doch zum Erschrecken vieler ließ sich sein Sohn letztes Jahr wieder als Gott inthronisieren. Teure und aufwendige Zeremonien folgten dem uralten Ritual, dessen Mittelpunkt die nächtliche Vereinigung mit einer Göttin ist, durch die der Kaiser erst eigentlich sein göttliches Wesen erlangt. Nun droht eine erneute Gleichsetzung von Gehorsam gegenüber dem Staat und Gehorsam gegenüber der Religion des Herrschers, die ja auch in der frühen Kirche in der Auseinandersetzung mit dem römischen Kaiser viele Christen das Leben kostete. Und trotzdem nahmen auch viele Vertreter demokratischer Länder naiv an der Inthronisation teil.

Die göttlichen Priesterkönige sind ja im Laufe der Jahrtausende weniger geworden und insbesondere seit dem Auftreten des Christentums rapide zurückgegangen. Heute haben wir nur noch wenige Herrscher, die ihre Macht aus ihrer Göttlichkeit oder besonderen Beziehung zu Gott ableiten und deswegen nicht unter dem Gesetz stehen, also etwa nicht vor Gericht gestellt werden können. Da ist etwa der Dalai Lama von Tibet, auch wenn er seine Macht im Moment nicht ausüben kann. Als Inkarnation Gottes muß er als Erwachsener nicht zum Herrscher gewählt werden, sondern hat als oberster Priester des tibetischen Lamabuddhismus automatisch das Recht zur Herrschaft²⁰⁹.

Daß ausgerechnet der Dalai Lama, der mit seinem Anspruch die Grundlagen von Rechtsstaat und vom Recht beschränkter staatlicher Autorität in Frage stellt, auch wenn er sich noch so oft zur Demokratie bekennt²¹⁰, vom deutschen Bundespräsidenten als Vorkämpfer der Menschenrechte empfangen wurde²¹¹, von einer evangelischen theologischen Fakultät in Deutschland den Ehrendoktor erhielt und auf dem Deutschen Evangelischen Kirchentag ebenso wie in der Kathedrale von Genf²¹² predigte, ist deswegen nicht nur falsch, sondern ein Beweis dafür, mit welcher Naivität Menschen den Ast absägen können, auf dem sie sitzen. Würde unser Bundespräsident etwa einen Herrscher für Deutschland wünschen, der wie der

²⁰⁸Ulrich Dehn. "Religionen und Menschenrechte". Materialdienst der Evangelischen Zentralstelle für Weltanschauungsfragen 60 (1997) 2: 33-41, hier S. 35

²⁰⁹Vgl. zum Amt des Dalai Lama Charles Bell. Religion of Tibet. Motilal Banarsidass Publ.: Delhi (Indien), 1992 (Nachdruck). S. 175-192

²¹⁰Vgl. Victor und Victoria Trimondi. Der Schatten des Dalai Lama: Sexualität, Magie und Politik im tibetischen Buddhismus. Patmos: Düsseldorf, 1999. S. 434-439

²¹¹"Bundespräsident empfing Dalai Lama in Berlin". TAZ vom 5.10.1990

²¹²Am 8.8.1999; siehe Idea Spektrum 35/1999: 11

Dalai Lama beansprucht, ein Gott zu sein? (Damit sollen natürlich die Leiden des tibetischen Volkes nicht verharmlost werden, denn 1,2 Millionen Tibeter verloren ihr Leben.²¹³)

Man spricht auch ungern davon, daß das 'demokratischste' Land der Welt, die Schweiz, "Die Finanzdrehscheibe des internationalen Verbrechens"²¹⁴ ist und zahlreichen Paten wissentlich trotz Auslieferungsgesuchen anderer Länder Unterschlupf gewährt.

Es geht mir nicht darum, Verharmlosungspolitik zu betreiben und Brutalität und Ungerechtigkeit zu banalisieren, aber darum, die Welt und uns selbst nicht an Worten, sondern an Taten zu messen.

Was ist besser, laut in Deutschland zu protestieren und deswegen nicht einreisen zu dürfen, also auch nicht notleidenden Menschen vor Ort helfen zu können, oder in ein diktatorisch regiertes Land einzureisen, auch wenn man dazu auf laute Auftritte verzichten muß, und den Betroffenen vor Ort zu helfen? Wer setzt sich mehr für die Belange der Menschenrechte ein, der, der an die Öffentlichkeit geht und - ja oft aus sicherer Distanz - die Medien nutzt, oder der, der den Opfern der Menschenrechtsverletzungen hilft? Zum Glück stellt sich diese Alternative so billig nie dar, aber mir geht es ja auch nur darum, zu zeigen, daß es keineswegs so ist, daß die lauten Protestierer die letzten Aufrechten sind, die evangelikalen Leisetreter dagegen die Opfer der Menschenrechtsverletzungen ignorieren.

Ich erinnere noch einmal an meine Worte über den wichtigen Einsatz von Idea gegen Menschenrechtsverletzungen oder Proteste vor der Botschaft eines Landes. Aber dieser wichtige Weg ist eben nicht der einzige Weg.

5. Die Bedeutung des Gebetes

Evangelikale halten das Gebet für das wichtigste Werkzeug der Veränderung des einzelnen Menschen ebenso wie der Welt. Nirgends in der Bibel ersetzt das Gebet das verantwortungsbewußte Handeln. Ich kann meine Kinder nicht erziehen, wenn ich nur für sie bete. Und dennoch glaube ich, daß mein Gebet für meine Kinder ihnen mehr nützt als all mein Einsatz für ihr körperliches, seelisches und geistliches Wohlergehen.

Deswegen ist es kein Wunder, daß ein vorrangiges Gebet der Christen beinhaltet, daß die Obrigkeit Frieden hält und schafft: "Nun ermahne ich vor allen Dingen, daß ihr Flehen, Ge-

²¹³Vgl. dazu Petra Kelly u. a. (Hg.). Tibet klagt an. Hammer: Wuppertal, 1990; Gerald Schmitz. Tibet und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Walter de Gruyter: Berlin, 1998; Tibet: Die letzte Hochkultur der Erde wird zerstört! Tibet-Initiative Deutschland: Essen, 1991 (Heft) Menschenrechtsverletzungen der VR China an tibetischen Frauen. Tibet-Initiative Deutschland: Essen, 1995. Allerdings kamen die ehemaligen Staatschefs Helmut Kohl und Jimmy Carter aufgrund ihrer Besuche in Tibet beide zu dem Schluß, daß die Lage in Tibet keineswegs so kriminell, wie sie der Dalai Lama darstelle; vgl. Victor und Victoria Trimondi. Der Schatten des Dalai Lama. a. a. O. S. 733.

²¹⁴Jean Ziegler. Die Schweiz wäscht weißer: Die Finanzdrehscheibe des internationalen Verbrechens. Knaur: München, 1992 (Ziegler ist Nationalrat der Schweiz.) Daß man in der Kritik westlicher Staaten durch Erfindung immer neuer 'Menschenrechte' zu weit gehen kann, zeigt Till Müller-Heidelberg, Ulrich Finckh, Wolf-Dieter Narr, Marei Pelzer (Hg.). Grundrechte-Report: Zur Lage der Bürger- und Menschenrechte in Deutschland. rororo Sachbuch 22124. Rowohlt: Reinbek, 1997. Hier kann ich eigentlich nur die Benachteiligung binationaler Ehen (S. 90ff) wirklich als echte Menschenrechtsverletzung erkennen.

beten, Fürbitten, Danksagungen für alle Menschen darbringt, für Könige und alle, die in hoher Stellung sind, damit wir ein ruhiges und stilles Leben führen können in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. Das ist gut und angenehm vor unserem Heilandgott, der will, daß sich alle Menschen retten lassen und zur Erkenntnis der Wahrheit kommen" (1Tim 2,1-4).

Hier geht es um keinen Quietismus (von lat. 'quietus', 'ruhig', 'schlafend', 'neutral', 'untätig') oder um ein Programm der 'Stillen im Lande', sondern um ein Gebet für Frieden im Land, der uns das Ausleben unseres Glaubens in allen Bereichen und die normale Ausbreitung des Reiches Gottes durch Verkündigung des Wortes Gottes ermöglicht. Die Kirchen haben deswegen über Jahrhunderte hin seit der Frühen Kirche auch in der sonntäglichen Gottesdienstliturgie für die Obrigkeit gebetet.

Dabei geht es Paulus jedoch nicht einfach darum, die Regierung lobend zu erwähnen! Das Gebet beinhaltet ja gerade die Kritik, daß die Regierung ihre Macht mißbrauchen und ein unruhiges und friedloses Leben herbeiführen kann. Christen beten für die Regierung, aber sie beten immer im Sinne Gottes, sie beten also immer auch gegen den Machtmißbrauch der Regierung und gegen die Aushöhlung der Gebote Gottes durch die Regierung an.

Gegen Menschenrechtsverletzungen anzubeten mag für denjenigen, der nicht an die Macht des Gebetes zu unserem Schöpfer glaubt, irrwitzig sein. Für überzeugte Christen ist es jedoch ein bisweilen zeitintensiver und aufreibender Dienst für Geschundene, Unterdrückte ebenso wie für Schinder und Unterdrücker. Der berühmte Film von Corrie ten Boom 'The Hiding Place' kann sehr gut vermitteln, wie der Einsatz für verfolgte Juden vom Gebet getragen wurde und die Helfer, als sie schon längst selbst zum Opfer geworden waren, anderen Opfern ebenso wie den grausamen Feinden im Gebet dienten!

6. Hinterher sind wir immer schlauer

Evangelikale Christen glauben, daß der Vater Jesu Christi als Schöpfer und Erhalter der Welt auch die Geschichte lenkt. Gerade deswegen gehen evangelikale Christen aber auch davon aus, daß kein Mensch das Chaos dieser Welt so durchschaut, daß er wirklich in der Lage wäre, immer den Durchblick zu haben und die einzig richtige Entscheidung zu treffen. Auch evangelikale Christen wissen: Hinterher sind wir immer schlauer! Die vielen Berechnungen 'Wenn ihr das tun würdet, würde das geschehen' oder 'Weil ihr das versäumt habt, deswegen sieht es heute so aus' scheitern allzuoft an der Realität und an der fehlenden Überprüfbarkeit. Was wissen wir letztendlich? Hat irgend jemand den Fall des Kommunismus in der DDR wirklich vorausgesehen und kann belegen, daß es seine Aktivitäten und Entscheidungen waren, die ihn herbeigeführt haben? Hätte nicht vorher manch einer Millionen für einen Insider tip gegeben? Hinterher nun versucht jeder zu begründen, wieso es sein Konzept war, das zum Erfolg geführt hat, und doch weiß jeder insgeheim, daß wir alle nur der Geschichte hinterhergelaufen sind.

Am 29.7.1996 beschloß der chinesische Staatsrat neue Kontrollvorschriften für alle Religionen unter dem Titel "Methoden der jährlichen Kontrolle der religiösen Versammlungsstätten"²¹⁵, die vor allem deshalb beunruhigend sind, weil diese Kontrollen jährlich stattfinden sollen und die Prüfungskriterien so vage sind, daß es leicht ist, Versammlungsstätten den offiziellen Status zu entziehen.²¹⁶ Angesichts ständig wachsender Zahlen der Anhänger ver-

²¹⁵Übersetzung in China heute 16 (1997) 1

²¹⁶Vgl. Roman Malek. "Neue Kontrollvorschriften für die Religionen". China heute 15 (1996) 6: 167

schiedener Religionen in China, namentlich des Christentums, war eine solche Reaktion zu erwarten.²¹⁷

Doch wie soll man darauf reagieren? Soll man die christlichen Gemeinden überhaupt nicht registrieren lassen? Soll man schweigen und im Stillen vor Ort die Beamten zu gewinnen suchen? Soll man Menschen informieren, damit sie beten können? Soll man eine Anklageschrift verfassen und Reports veröffentlichen? Soll man Druck mittels westlicher Regierungen ausüben? All dies geschieht und gerade auch durch Evangelikale, aber wer will als Moralapostel letztgültig entscheiden, welcher Weg der richtige ist? Haben nicht alle irgendwie ihre Berechtigung? Und ist das eigentliche Problem nicht tatsächlich, daß die Religionsfreiheit eingeschränkt wird, und nicht die Frage, wie man darauf reagiert?

Wo Sünde überhand nimmt, ist es immer schwierig zu entscheiden, wie man ihr begegnet. Das Musterbeispiel ist der Krieg. Wie reagiert ein Staat, wenn er militärisch angegriffen wird? Ist man nicht hinterher schlauer? Ist es nicht immer schwer, abzuwägen, wie man auf geballte Bosheit reagiert?²¹⁸

7. Eine Frage der Reihenfolge!

Veränderung der Gesellschaft geschieht nach evangelikalem Verständnis nicht vor allem von oben nach unten, sondern von unten nach oben. Kevin Craig hat das sehr gut ausgedrückt:

"Jedes Programm sozialer Aktionen, das versucht, einer nichtchristlichen Bevölkerung eine christliche politische Ordnung aufzuzwingen, muß versagen. Der einfache Grund dafür ist, daß alle politischen Systeme den Glauben eines Volkes widerspiegeln."²¹⁹

Das göttliche Gesetz gilt zwar für die Ungläubigen genauso wie für den Staat und muß als Segen und Fluch beiden verkündigt werden. Aber eine wirkliche Änderung der Gesellschaft und damit erst des Staates ist nur durch den Missionsbefehl (Mt 28,18-20) möglich, an dessen Beginn Evangelisation und Taufe stehen, an dessen Ende aber das Einhalten aller göttlichen Gebote steht: "Gehet hin und machet zu Jüngern alle Nationen, indem ihr diese tauft auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und sie lehrt alles zu bewahren, was ich euch geboten habe!" (Mt 28,19-20). Klaus Bockmühl schreibt dazu:

"Eine wirkliche Erneuerung der Sittlichkeit kommt nicht auf dem Weg über das Strafrecht zustande, sondern durch Erneuerung des sittlichen Verhaltens einer großen Zahl einzelner Menschen."²²⁰

²¹⁷Vgl. Roman Malek. "China im 'Religionsfieber'? Bemerkungen zu einem Phänomen". Stimmen der Zeit 213 (1995) 12: 802-822

²¹⁸Werner Stoy. Mut für Morgen: Christen vor der Verfolgung. Brunnen Verlag: Gießen, 1980². S. 58 betont sehr deutlich, daß die Frage der intensiven oder zurückhaltenden Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen nur von jedem selbst vor Ort entschieden werden kann.

²¹⁹Kevin Craig. "Social Apologetics". S. 41-76 in: James B. Jordan (Hg.). The Failure of American Baptist Culture. Christianity and Civilization 1. Geneva Ministries: Tyler (TX), 1982. S. 43

²²⁰Klaus Bockmühl. Glauben und Handeln: Beiträge zur Begründung evangelischer Ethik. Brunnen: Giessen, 1975. S. 98

Nehmen wir das Beispiel der schwersten Menschenrechtsverletzung in Deutschland - zumindest aus evangelikaler Sicht -, den Massenmord im Mutterleib. Sicher fordern Evangelikale die Änderung der bestehenden Gesetzgebung. Sicher verbreiten sie Aufklärungsliteratur und helfen betroffenen Frauen, ihr Kind auch gegen den Druck ihrer Partner, Verwandten und Bekannten zur Welt zu bringen, unabhängig davon wie diese zu Gott stehen. Und doch gehen sie alle davon aus, daß eine wirksame Senkung der Abtreibungszahlen nicht vom Staat ausgehen wird, sondern von einer ethischen Erneuerung vieler Menschen aufgrund einer Umkehr zu Gott. Denn am Ende sind es immer noch einzelne Menschen, die sich für eine Abtreibung entscheiden oder andere dazu drängen. Und wenn keiner in Deutschland ein Ebenbild Gottes im Mutterleib aus Ehrfurcht vor Gott und aus Achtung vor der Menschenwürde des Kindes töten wollte, könnte der Staat die Abtreibung hundertmal freigeben, ohne daß dies zu mehr Abtreibungen führen würde.

Mit der biblisch-reformatorischen Erneuerung des einzelnen beginnend, über die Erneuerung der Familie fortschreitend, ist die christliche Kirche zunächst gefordert, daß die Reformation bei ihr Einzug hält. "Das Gericht muß beginnen am Hause Gottes" (1Petr 4,17)²²¹, denn es gilt für die Kirche, was Paulus schon im Einklang mit dem Alten Testament über die Juden sagt: "Um euretwillen wird mein Name verlästert in aller Welt" (Röm 2,24).

Deswegen gibt es für Christen nur einen Weg auch zur Erneuerung der Politik und der Gesellschaft, so wichtig es ihnen auch ist, aus dem Gesetz Gottes zu erheben, was falsch läuft und wie Gott es haben möchte: "Wenn mein Volk, über das mein Name ausgerufen ist, sich demütigt und betet und mein Angesicht sucht und von seinen bösen Wegen umkehrt, dann werde ich vom Himmel her hören und ihre Sünden vergeben und ihr Land heilen" (2Chr 7,14). Dann kann die Kirche auch echte Fürbitte für Gesellschaft und Staat leisten. Hoffen wir nur, daß für uns nicht gilt, was Gott durch Hesekiel erschüttert feststellen mußte: "Ich suchte unter ihnen jemanden, der eine Mauer ziehen und vor mir für das Land in die Bresche treten würde, damit ich es nicht vernichten müßte, aber ich fand niemanden" (Hes 22,30).

Exkurs: Zur Bedeutung von Apostelgeschichte 6

Die Einsetzung von Diakonen in Apg 6 und in der neutestamentlichen Gemeinde überhaupt ist von herausragender Bedeutung. Es ist erstaunlich, daß die neutestamentliche Gemeinde neben den Ämtern der Aufseher (Bischöfe) und Ältesten, die für Leitung und Lehre verantwortlich sind, nur ein weiteres festes Amt kennt, nämlich das der Diakone und Diakoninnen, deren Aufgabe ausschließlich sozialer Natur ist. Die soziale Verantwortung der Gemeinde für ihre Mitglieder ist im Diakonenamt so institutionalisiert, daß eine Gemeinde ohne sie ebenso undenkbar ist wie eine Gemeinde ohne biblische Lehre oder ohne Leitung.

1) Die Gemeinde ist für ihre eigenen Mitglieder sozial vollständig verantwortlich, sofern nicht Verwandte die Versorgung übernehmen können. Bei dieser sozialen Verantwortung geht es nicht um Spenden, nicht um zeichenhafte Hilfe für einzelne, sondern um eine Verantwortung für alle.

2) Deswegen ist die soziale Verantwortung für Mitchristen deutlich von der sozialen Verantwortung für alle Menschen zu unterscheiden. Erstere ist im Diakonenamt institutionalisiert und verpflichtend, letztere geschieht tatsächlich zeichenhaft an einzelnen, soweit die Möglichkeiten und Mittel reichen und sofern der Betroffene sich nicht mutwillig in seine Not stürzt. Beides wird in Spr 3,27 angesprochen: "Enthalte dem, dem es gebührt, das Gute nicht vor, wenn es in der Macht deiner Hand steht, es zu tun!". So gilt die Verantwortung in Gal

²²¹Dies betonte Johannes Calvin besonders (vgl. Heinrich Berger. Calvins Geschichtsauffassung. Studien zur Dogmengeschichte und Systematischen Theologie 6. Zwingli Verlag: Zürich, 1956 S. 229).

6,10 durchaus allen Menschen gegenüber und trotzdem haben die "Glaubensgenossen" Vorrang: "Laßt uns folglich so, wie wir Gelegenheit dazu haben, allen gegenüber das Gute tun, am meisten aber gegenüber den Hausgenossen des Glaubens".

So ist auch die Aufforderung in Mt 25,40 zu verstehen, den geringsten Geschwistern zu helfen. Hier geht es um Geschwister Jesu, also um gläubige Menschen, nicht um jedermann. Wenn die "Brüder" beziehungsweise "Geschwister" in Mt 25,40 als alle Menschen zu verstehen wären, so wäre dies die einzige Stelle des Neuen Testaments, wo 'Bruder' oder 'Schwester' sich nicht auf andere Gemeindemitglieder und Mitchristen bezieht, wenn es im übertragenen Sinne gebraucht wird.²²²

Zum Verständnis kann die Parallele zum Frieden halten dienen. Christen sind verpflichtet, mit ihren Mitchristen grundsätzlich und ausnahmslos im Frieden zu leben. Andernfalls hat die Gemeindeleitung einzugreifen. Für den Frieden mit allen Menschen gilt jedoch: "Lebt, wenn möglich, so viel an euch liegt, mit allen Menschen in Frieden" (Röm 12,18).

Die neutestamentliche Gemeinde ist ein Bund, dessen Mitglieder einander verpflichtet sind. Ein falsches Gerechtigkeitsverständnis verlangt, daß man alle Menschen gleich versorgt. In der Bibel hat der Christ zunächst seine Familie, sodann die Geschwister seiner Ortsgemeinde, schließlich die Kirche weltweit und erst dann alle anderen Menschen zu unterstützen.

3) In Apg 6 erhält die soziale Verantwortung innerhalb der Gemeinde zwar einen zentralen Stellenwert, aber die Verkündigung des Wortes Gottes und das Gebet bleiben dennoch die vorgeordnete Aufgabe, die im Amt der Ältesten und Apostel institutionalisiert ist. Die Apostel geben folgenden Grund an, warum sie dieses "Geschäft" (Apg 6,3) nicht auch noch übernehmen wollen: "Wir wollen aber im Gebet und im Dienst des Wortes verharren" (Apg 6,4). Gebet und Wortverkündigung sind dem sozialen Engagement vorgeschaltet und dürfen nie zu kurz kommen. Wort und Gebet gehören dabei immer zusammen. Schon der Dienst des Propheten Samuel war es nach 1Sam 12,23 zu "bitten" und zu "lehren"²²³.

Die Versorgung sozial Schwacher, vor allem also von Witwen und Waisen, war auch selbstverständliche Aufgabe der Frühen Kirche. So gab es überall in der Frühen Kirche eine diakonische Gemeindegasse²²⁴. Die Witwenversorgung in der Frühen Kirche war vorbildlich²²⁵. Die Frühe Kirche gab immer wesentlich mehr Geld für soziale Belange als für den Unterhalt der Ältesten und Pastoren aus. So versorgte die Gemeinde von Rom nach einer Auskunft des Kirchenvaters Eusebius im Jahr 250 n. Chr. etwa 100 Geistliche und 1500 Hilfsbedürftige²²⁶, vor allem auch Witwen und Waisen. Alois Kehl schreibt:

²²²So vor allem Kurt Hennig. "Beim Wort kommt es auch auf die Worte an". Das Fundament (DCTB) 1/1991: 9-24, hier S. 22 und zur Begründung S. 19-24

²²³Vgl. die Zusammenstellung von "*Gebet*" und "*Wachen*" in Neh 4,3

²²⁴Vgl. Adolf von Harnack. Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten. a. a. O. S. 178-183 und den ganzen Abschnitt "Das Evangelium der Liebe und Hilfsleistung", ebd. S. 170-220.

²²⁵Ebd. S. 184-186

²²⁶Ebd. S. 182-183+184

"Es gab im ganzen Altertum keinen Verein und keine religiöse Gemeinschaft, die in gleicher Weise für ihre Mitglieder gesorgt hätte, wie die christliche Kirche."²²⁷

Daß in einer neutestamentlichen Gemeinde vor allem die Reichen für die Armen zu sorgen haben, gibt den Reichen jedoch keine Sonderstellung in der Gemeinde. Jak 2,1-13 bekämpft deswegen auf das energischste das Hofieren reicher Leute in der Gemeinde.

Zu guter letzt: Hilfe aus der Offenbarung²²⁸

Die Offenbarung des Johannes enthält eine gewaltige Botschaft, die Christen in immer neuen historischen Situationen Mut gibt und über die wir uns unabhängig von unserer jeweiligen Auslegung der Offenbarung im Detail einig sein sollten: Die Gemeinde breitet sich nicht durch Macht, Geld oder Gewalt aus, sondern durch die Autorität Jesu, durch das Wort Gottes und durch das Gebet. Selbst wenn Gott zuläßt, daß sich die religiöse Macht und die staatliche Macht gegen die Gemeinde Jesu zusammenrotten und es deswegen so aussieht, als ob die Gemeinde Jesu auf dieser Erde am Ende wäre, bereiten die falsche Kirche und der pervertierte Staat nur ihren eigenen Untergang vor, wenn sie die Gemeinde Jesu bekämpfen. Ja, Gott sorgt am Ende dafür, daß sich die Mächte dieser Welt gegenseitig bekämpfen und die politischen Mächte die religiösen Gegner der Gemeinde Jesu vernichten, so, wie in der Offenbarung die weltliche Macht des Tieres urplötzlich Gottes Gericht an der religiösen Macht der Hure Babylon vollzieht.

Gottes Reich wächst unaufhaltbar gegen alle Widerstände der religiösen, geistigen, wirtschaftlichen und politischen Mächte dieser Welt. Hat sich dieses geistliche Prinzip nicht schon im Alten Testament immer wieder gezeigt? Hat nicht Jesus in seinen Wachstums-gleichnissen ebenso davon gesprochen wie im Missionsbefehl und mit seiner Feststellung, daß die Pforten der Hölle die Gemeinde, die er baut, nicht aufhalten können?

Hat sich dies Prinzip nicht auch in der Kirchengeschichte immer wieder bewiesen, denn wo ist das Römische Reich geblieben, wo der Manichäismus, wo viele andere enorm verbreitete Religionen der Antike, die große Gegner des Christentums waren und heute nur noch für Historiker von Interesse sind? Wo ist der Nationalsozialismus geblieben und wo die von Deutschland und Rußland ausgehende kommunistische Weltrevolution?

Können wir dann beispielsweise nicht auch aus der Offenbarung des Johannes lernen, daß ebenso die Stunden des Islam oder des chinesischen Kommunismus gezählt sind, wir nur noch nicht wissen, wann Gott dies in seinem weisen Zeitplan offenbar werden läßt?

²²⁷Alois Kehl. "Antike Volksfrömmigkeit und Christentum". S. 313-343 in: Heinzgünter Frohnes; Uwe W. Knorr. Die Alte Kirche. Kirchengeschichte als Missionsgeschichte 1. Chr. Kaiser: München, 1974, hier S. 329

²²⁸Aus Evangelikale Missiologie 12 (1996) 3: 66